



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land  
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

**St. Marien**

2023-371216



## **Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land  
4020 Linz, Kärntnerstraße 16

Herausgegeben:

Linz, im November 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat in der Zeit vom 13. November 2023 bis 03. Juli 2024 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde St. Marien vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufstellungen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde St. Marien und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde St. Marien umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>10</b>
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>11</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	11
ERÖFFNUNGSBILANZ 2020 .....	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	14
RÜCKLAGEN UND ZAHLUNGSMITTELRESERVEN .....	15
FINANZAUSSTATTUNG .....	16
GEMEINDEABGABEN .....	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	19
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>20</b>
DARLEHEN .....	20
KASSENKREDIT.....	22
<b>PERSONAL</b> .....	<b>23</b>
<b>BAUHOF</b> .....	<b>29</b>
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>34</b>
WASSERVERSORGUNG .....	34
ABWASSERBESEITIGUNG .....	38
ABFALLBESEITIGUNG.....	41
KINDERGÄRTEN .....	42
KINDERGARTENTRANSPORT .....	48
KRABELSTUBEN .....	49
SCHÜLERHORTE .....	53
AUSSPEISUNG .....	57
ESSEN AUF RÄDERN .....	59
FRIEDHOF .....	60
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>61</b>
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	61
NUTZUNG VON GEMEINDERÄUMLICHKEITEN .....	61
GEMEINDESTRÄßEN .....	61
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	62
FÖRDERUNGEN .....	62
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	63
GASTSCHULBEITRÄGE MITTELSCHULE .....	63
VOLKSSCHULE.....	64
ENERGIEBEZÜGE .....	65
VERSICHERUNGEN.....	65
INSTANDHALTUNGEN .....	66
ANSATZ 991.....	66
ANSATZ 214.....	67
VORSTEUERABZUG .....	67
<b>GEMEINDEVERTRETUNG</b> .....	<b>68</b>
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	68
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN .....	68
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	68
<b>INVESTITIONEN</b> .....	<b>70</b>
<b>GIVE ST. MARIEN UND CO KG („GIVE“)</b> .....	<b>71</b>
<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> .....	<b>77</b>

# **Kurzfassung**

## **Wirtschaftliche Situation**

### **Haushaltsentwicklung**

Im Jahr 2021 gestaltete sich die finanzielle Situation der Gemeinde St. Marien als anspruchsvoll, da sie in diesem Zeitraum eine negative Freie Finanzspitze aufwies. Im Gegensatz dazu verzeichnete die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2022 eine positive Freie Finanzspitze. Der Nachtragsvoranschlag für 2023 deutet darauf hin, dass die laufenden Auszahlungen voraussichtlich die Einzahlungen übersteigen werden.

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit zeigten im Jahr 2020 und 2022 positive Resultate, während die Gemeinde im Jahr 2021 hingegen ein negatives Ergebnis verzeichnete. Auch für das Jahr 2023 geht die Gemeinde davon aus, ein negatives Ergebnis zu erzielen. Der Ergebnishaushalt wies im gesamten Prüfungszeitraum durchwegs ein negatives Ergebnis auf, welches sich auch im Jahr 2023 negativ darstellt.

Gemäß § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sollte ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden.

Im Rechnungsabschluss des Jahres 2022 betragen die Rücklagen der Gemeinde 354.680 Euro. Es ist jedoch zu beachten, dass die zweckgebundenen Rücklagen für Kanal und Wasser in Höhe von 2.029.617 Euro beim Wasserverband Großraum Ansfelden hinterlegt waren und nicht im Rücklagennachweis der Gemeinde ausgewiesen sind. Im Sinne der Transparenz und Vollständigkeit sind sämtliche Rücklagen, die über Mittel der Gemeinde finanziert werden, in den Unterlagen der Gemeinde (Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, Bilanzen etc.) auszuweisen.

### **Finanzausstattung**

Die Auswertung der Steuerkraft offenbarte, dass diese im Jahr 2022 im Vergleich zu 2020 um 20 % gestiegen ist. Sie setzte sich durchschnittlich zu 75 % aus den Einzahlungen aus Ertragsanteilen, zu 17 % aus Gemeindeabgaben und zu 8 % aus Finanzausweisungen zusammen. Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer waren mit 59 % an den Gesamteinzahlungen der Gemeindeabgaben beteiligt. Die stichprobenartige Überprüfung erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) bei Baustatus "offen". Es ist erforderlich, das AGWR kontinuierlich an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen hat die Gemeinde die Verwaltungsabgabe sowie die Eingabegebühr, gemäß den rechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß, vorzuschreiben.

Der Durchschnittsanteil der Abbuchungsaufträge betrug 67 %. Die Gemeinde sollte bestrebt sein, die Anzahl der Abbuchungen zu erhöhen.

### **Fremdfinanzierung**

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren insgesamt 14 Darlehen vorhanden, die an einen variablen Zinssatz gebunden waren. Die Gemeinde sollte die Zinsentwicklung verfolgen und bei möglichen Zinsverbesserungen gegebenenfalls im Sinne der Wirtschaftlichkeit Verhandlungen zur Optimierung führen.

Ab dem Jahr 2023 ist ein bedeutender Anstieg der Schuldendienstkosten zu verzeichnen, der durch die Neuaufnahme von Darlehen und erhöhte Zinsrückzahlungen bedingt ist.

Aufgefallen ist, dass die Gemeinde bei der Vergabe von Darlehen immer wieder die gleiche Bank wählte, obwohl stets andere Banken günstigere Angebote unterbreiteten. Vor der Darlehensvergabe erfolgt seitens der Gemeinde keine präzise Berechnung der Spesen- und Zinsunterschiede. Es ist erforderlich, dass die Gemeinde vor der Vergabe eines Darlehens eine genaue Berechnung der Spesen und Zinssätze durchführt. Grundsätzlich sollten Anbieter mit den günstigsten angebotenen Konditionen den Zuschlag erhalten, wenn dem keine berücksichtigungswürdigen Gründe entgegenstehen.

Bei der Vergabe des Kassenkredits hat die Gemeinde 5 Angebote eingeholt, jedoch wiesen die Angebote Unklarheiten hinsichtlich der Spesenregelungen auf. Die Gemeinde sollte sich daher bei der Angebotsanfrage explizit nach den Spesen erkundigen.

## **Personal**

Der Personalaufwand betrug im überprüften Zeitraum 1,2 Mio. Euro jährlich, womit zwischen 9 % und 11 % der Einzahlungen aus der laufenden Gebarung zu dessen Finanzierung herangezogen werden mussten.

Die im Dienstpostenplan der allgemeinen Verwaltung festgesetzten Dienstposten entsprechen den Vorgaben der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023. Die Anzahl der beschäftigten Bediensteten unterschreitet die im Dienstpostenplan festgesetzte Anzahl. Der Dienstpostenplan sollte an den tatsächlichen Personalstand angepasst werden, sofern eine Besetzung in absehbarer Zeit nicht erfolgen wird.

Bis Ende des Jahres 2023 führte die Gemeinde für den externen Betreiber die Lohnverrechnung für alle Bediensteten der Kinderbetreuungseinrichtungen durch. Dafür legte sie intern Kosten in Höhe von durchschnittlich 38.000 Euro an Verwaltungsleistungen um. Durch die Übernahme der Lohnverrechnung durch den Betreiber selbst ab 1. Jänner 2024 sollten Freiräume in der allgemeinen Verwaltung geschaffen werden.

Die Geschäftsverteilung ist in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die Eigenverantwortung und die Entscheidungsbefugnis sollte auf mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeweitet werden, um im Fall von Arbeitsspitzen und in Vertretungsfällen adäquat und schnell reagieren zu können. Um regelmäßige Abweichungen vom vorgegebenen Zeitrahmen lt. Organisationsvorschrift zu vermeiden, sollte der Geschäftsverteilungsplan dahingehend überarbeitet werden oder gegebenenfalls Beschäftigungsausmaße abgeändert werden.

## **Bauhof**

Die Anzahl der Bediensteten hat sich ab dem Jahr 2023 von 4 auf 5 Personen erhöht. Der Grund dafür liegt in einer Einschulung eines Bauhofmitarbeiters zur Kompensierung eines Personalabgangs in Folge einer Arbeitsteilzeitregelung. Nach Beendigung des nächsten Dienstverhältnisses eines Bauhofmitarbeiters sollte die Anzahl der Bediensteten wieder auf 4 reduziert werden. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass gewisse handwerkliche Tätigkeiten über fremd vergebene Wartungsverträge der „GIVE“ erledigt werden.

Die Arbeiten des Bauhofs für die Altstadterhaltung und Ortsbildpflege nahm lt. den intern vergüteten Kosten mit 18 % einen hohen Anteil in Anspruch. Es wird empfohlen, Gemeindeflächen möglichst pflegeleicht zu gestalten, wofür gegebenenfalls auch eine Beratungsfirma herangezogen werden könnte. Im Bereich der Abfallbeseitigung sollte nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht werden. Arbeiten des Bauhofs sollten sich im Wesentlichen auf Gemeindeaufgaben beschränken. Leistungen an Dritte sollten über Kostenersätze gegenfinanziert werden.

Die Einstufung des Gebäudemanagers überschreitet die ausgeschriebene Einstufung. Da die Einreihung für eine derartige Funktion nicht in der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung definiert ist, ist eine Einzelbewertung durchzuführen. Dazu hat die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde ein Gutachten einzuholen.

Teilweise werden in gemeindeeigenen Gebäuden regelmäßig und unregelmäßig Fremdreinigungsfirmen eingesetzt. Die Jahreskosten dafür entsprachen im Jahr mit 86.700 Euro dem Einsatz von 2 vollbeschäftigten Reinigungskräften. Es wird eine gegenseitige Vertretung von Reinigungskräften bei kürzeren Ausfällen (zB Krankenstand, Urlaub) empfohlen. Die Gemeinde sollte von einer dazu spezialisierten Firma ein Reinigungskonzept für alle von der Gemeinde zu reinigenden Flächen erstellen lassen.

## **Wasserversorgung**

Der Betrieb der Wasserversorgung verzeichnete in den Jahren 2020 und 2022 einen Überschuss in Höhe von insgesamt 46.258 Euro. Im Jahr 2021 hingegen wies er einen Fehlbetrag in Höhe von 7.842 Euro auf. Im Nachtragsvoranschlag 2023 geht die Gemeinde von einem ausgeglichenen Ergebnis aus. Die Erträge und Einzahlungen des Wasserverbands werden in den Rechenwerken der Gemeinde insgesamt als Benützungsgebühr abgebildet und mit der Post "Entgelte für sonstige Leistungen" gegengerechnet. Die Gebühren sollten auf unterschiedlichen Unterkonten verbucht werden.

Die Bereitstellungsgebühr erscheint vergleichsweise niedrig und sollte nach der Grundfläche berechnet werden, wobei ein Mindestbetrag von 11 Cent pro m<sup>2</sup> vorgesehen werden sollte.

## **Abwasserbeseitigung**

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung konnte in den Jahren 2020 und 2022 einen Überschuss von insgesamt 15.714 Euro erzielen. Im Jahr 2021 hingegen wies er einen Fehlbetrag in Höhe von 10.058 Euro auf. Im Nachtragsvoranschlag 2023 geht die Gemeinde von einem ausgeglichenen Ergebnis aus. Die Erträge und Einzahlungen des Wasserverbands werden in den Rechenwerken der Gemeinde als Gesamtbetrag für die Benützungsgebühr abgebildet und mit dem Konto "Entgelte für sonstige Leistungen" gegenverrechnet. Diese Gebühren sollten auf verschiedenen Unterkonten verbucht werden.

Die Bereitstellungsgebühr erscheint vergleichsweise niedrig und sollte nach der Grundfläche berechnet werden, wobei ein Mindestbetrag von 33 Cent pro m<sup>2</sup> vorgesehen werden sollte.

## **Abfallbeseitigung**

In den Jahren 2020 und 2021 erzielte die Gemeinde Überschüsse in Höhe von insgesamt 36.055 Euro. Im Jahr 2022 verzeichnete die Gemeinde hingegen einen Fehlbetrag in Höhe von 12.926 Euro. Für das Jahr 2023 prognostiziert die Gemeinde, dass die Abfallbeseitigung ein ausgeglichenes Ergebnis aufweisen wird. Die Gemeinde sollte weiterhin ihr Augenmerk auf eine ausgeglichene Haushaltsführung legen.

Die Abfallgebührenordnung änderte und beschloss der Gemeinderat zuletzt am 09. Dezember 2021.

## **Kinderbetreuungseinrichtungen**

Alle Kinderbetreuungseinrichtungen werden von einem externen Betreiber geführt.

Die Gemeinde bezuschusste im Zeitraum 2020 bis 2022 den Betrieb jährlich mit Beträgen zwischen 339.100 Euro und 506.000 Euro. Für das Jahr 2023 veranschlagte die Gemeinde in Folge einer Erhöhung der Lohnkosten eine weitere Steigerung auf 710.600 Euro. Zum Prüfungszeitpunkt besuchten insgesamt 193 Kinder vormittags und 78 Kinder nachmittags in 9 Gruppen den Kindergarten.

Der Betrieb der Krabbelstuben erforderte im Zeitraum 2020 bis 2022 eine Bezuschussung durch die Gemeinde von zwischen 101.000 Euro und 224.400 Euro. Für das Jahr 2023 ist eine Erhöhung des Zuschusses auf 271.000 Euro präliminiert. Zum Prüfungszeitpunkt besuchten 46 Kinder in 5 Gruppen die Krabbelstube.

Für den Betrieb eines Schülerhorts leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum Beiträge zwischen 103.800 Euro und 234.700 Euro. Zum Prüfungszeitpunkt besuchten insgesamt 125 Kinder in 6 Gruppen den Hort.

In allen Kinderbetreuungseinrichtungen überschritt der Zuschussbedarf pro Gruppe die landesdurchschnittlichen Werte deutlich.

Teilweise erfolgten Kürzungen von Landeszuschüssen zum Kindergarten-, Krabbelstuben- und Hortbetrieb, da die Voraussetzungen für eine vollständige Förderung fehlten. Die Gemeinde sollte sich jährlich die Fördererledigungen vom Betreiber vorlegen lassen, Ursachen für Kürzungen auf den Grund gehen und gegebenenfalls Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten anpassen.

Die Beschäftigungsausmaße von Stützkräften überschritten den festgestellten und eingereichten Bedarf, weshalb nicht sämtliche Lohnkosten über Landeszuschüsse finanziert werden konnten. Überschreitungen sollten mit dem Betreiber abgeklärt und vermieden werden.

Die Freistellung einer Kindergartenleiterin entspricht in Folge einer zu geringen Gruppenszahl nicht den aufsichtsbehördlichen Empfehlungen. Die Gemeinde sollte sich mit dem Betreiber hinsichtlich einer Anpassung in Verbindung setzen.

Der Personaleinsatz sollte in den Kinderbetreuungseinrichtungen auf die Anzahl der anwesenden Kinder abgestimmt sein. An Nachmittagen und an Tagen mit einem geringeren Besuch sollte durch Gruppenszusammenlegungen mit einem geringeren Personaleinsatz das Auslangen gefunden werden.

## **Essen auf Rädern**

Der Bereich „Essen auf Rädern“ wies im Jahr 2020 einen Überschuss auf. In den darauffolgenden Jahren 2021 und 2022 verzeichnete er hingegen ein negatives Ergebnis. Im Voranschlag präliminierte die Gemeinde ein ausgeglichenes Ergebnis. Es liegt im Interesse der Gemeinde, weiterhin ihr Augenmerk auf eine ausgeglichene Haushaltsführung zu legen. Dies ist auch Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds.

## **Friedhof**

Die Finanzlage im Bereich des Friedhofs wies im Jahr 2022 ein negatives Ergebnis auf. Ebenso erwartet die Gemeinde für das Jahr 2023 ein solches Ergebnis. Um diesem entgegenzuwirken, sollte die Gemeinde eine umfassende Überprüfung der Kosten im Versicherungs- und Energiebezugsbereich durchführen. Zudem sollte sie verstärkt auf eine ausgeglichene Gebarung achten. Die Anhebung der Tarife sowie die Implementierung eines Verbraucherpreisindex werden empfohlen.

Es wird empfohlen, eine Tarifordnung zu beschließen.

## **Ausspeisung**

Bis März 2021 erfolgte die Versorgung der Krabbelstube Weichstetten durch einen externen Anbieter, alle anderen Einrichtungen bewirtete die Schulküche. Seit Anfang 2022 bezieht die Gemeinde die Mahlzeiten ausschließlich von einem externen Unternehmen, wodurch man die Schulküche auflöste und folglich auch das Dienstverhältnis der Schulköchin beendete. Die Schülerverpflegung konnte im überprüften Zeitraum nicht kostendeckend erfolgen. Eine kostendeckende Gebarung der Ausspeisung sollte angestrebt werden.

## **Nutzung von Gemeinderäumlichkeiten**

Eine Tarifordnung beschloss der Gemeinderat am 10. März 2011. Diese beinhaltete einen Ermäßigungstarif für Vereine aus St. Marien, dies widerspricht jedoch dem Gleichheitsgrundsatz. Die Gemeinde sollte eine neue Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport-, und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.

## **Energiebezüge**

Die Gemeinde hat den Stromliefervertrag sowie den Vertrag mit dem Gasanbieter vorgelegt. Angesichts der gegenwärtigen Marktsituation ist es angebracht, den Energiemarkt weiterhin aufmerksam zu beobachten. Es wird empfohlen, die Verbuchung von Gas auf ein dezidiertes Unterkonto "600100" vorzunehmen, um die Kosten für Gas besser darstellen und analysieren zu können.

## **Versicherungen**

Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete die Gemeinde in diesem Bereich im Jahr 2021 eine Kostensteigerung um 5 %. Ebenso präliminierte die Gemeinde eine Kostensteigerung für das Jahr 2023 um 7 %. Die Gemeinde schloss alle Versicherungsverträge mit einem einzigen Unternehmen ab. Im Prüfungszeitraum erfolgte keine unabhängige Überprüfung durch einen externen Berater. Es wird empfohlen, das gesamte Versicherungsportfolio alle 5 Jahre durch ein unabhängiges Maklerbüro eingehend analysieren zu lassen, Nachverhandlungen zu führen und gegebenenfalls Neuvergaben zu tätigen.

## **Infrastrukturkostenbeiträge**

Im Zeitraum 2021 und 2022 betragen die Einnahmen aus diesem Titel insgesamt 1.026.572 Euro. Die Einzahlungen ordnete man direkt den entsprechenden Kostenstellen zu.

## **Gemeindevertretung**

Die Zuständigkeitsbestimmungen sind zu beachten.

Der Prüfungsausschuss hat die gesetzlich vorgegebene Mindestanzahl an Sitzungen einzuhalten.

## **Förderungen**

Gewerbeförderungen für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen oder zur Verbesserung der Infrastruktur sollten an eine Mindestbetriebsdauer der geförderten Maßnahme gebunden sein. Förderungen sind im Sinne der VRV 2015 vollständig und ungekürzt ohne gegenseitige Verrechnung oder Saldierung zu verbuchen.

## **Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Der Bürgermeister hielt die gesetzlich vorgegebenen und die in den Voranschlägen vorgesehenen Maximalrahmen ein. Er tätigte über dieses Konto auch Auszahlungen, für die der Art nach im Voranschlag andere Kostenstellen zur Verfügung stehen. Auf eine dementsprechende Zuordnung ist zu achten.

Die Verrechnung von Auszahlungen für Bewirtungen und Weihnachtzuschüssen an Bedienstete erfolgte unter verschiedenen Haushaltsstellen. Derartige Kosten sind zur Gänze als Verfügungsmittel zu verbuchen.

## **Investitionen**

Die Finanzierung der 23 Vorhaben, die der Überprüfungszeitraum umfasste, erfolgte zum Großteil aus Bedarfszuweisungsmitteln des Landes, aus Infrastrukturkostenbeiträgen und aus Fördermitteln des Bundes.

Zu Kostenüberschreitungen kam es beim Ankauf eines Feuerwehrfahrzeugs (56.000 Euro) sowie beim Ankauf eines Traktors (9.400 Euro). Die Mehrkosten finanzierte die Gemeinde über Verkaufserlöse der Altfahrzeuge, finanzielle Beteiligungen der Feuerwehr sowie mit einer Aufstockung von Landeszuschüssen.

## **GIVE**

Über die Gemeinschaft für Infrastrukturverwaltung und -einrichtung der Gemeinde St. Marien & Co KG („GIVE“) wird der Erwerb, die Verwaltung und Verwertung von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Liegenschaften abgewickelt. Das Anlagevermögen der „GIVE“ belief sich Ende des Jahres 2022 auf rund 13 Mio. Euro.

Die laufende Gebarung der „GIVE“ konnte in den Jahren 2020 und 2022 mit Überschüssen in Höhe von 50.896 Euro und 48.678 Euro abgeschlossen werden, im Jahr 2021 wies sie einen Fehlbetrag in Höhe von 38.922 Euro aus. Bei der Vermietung von Wohnungen durch die „GIVE“ sollte sich diese bei der Festlegung der Mietzinse an den Sätzen des Richtwertgesetzes orientieren.

## Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	LL
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	37,65
Seehöhe (Hauptort):	388 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	113

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	51,48
Güterwege (km):	41,72
Landesstraßen (km):	27,11

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	13	6	4	2	
	VP	SP	NEOS	FP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	4.140
Registerzählung 2011:	4.619
Registerzählung 2021:	4.889
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	4.970
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	4.836
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	5.195

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	68,18 km
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	4
Kanallänge (km):	84,86
Druckleitungen (km):	3,73
Pumpwerke Kanal:	4

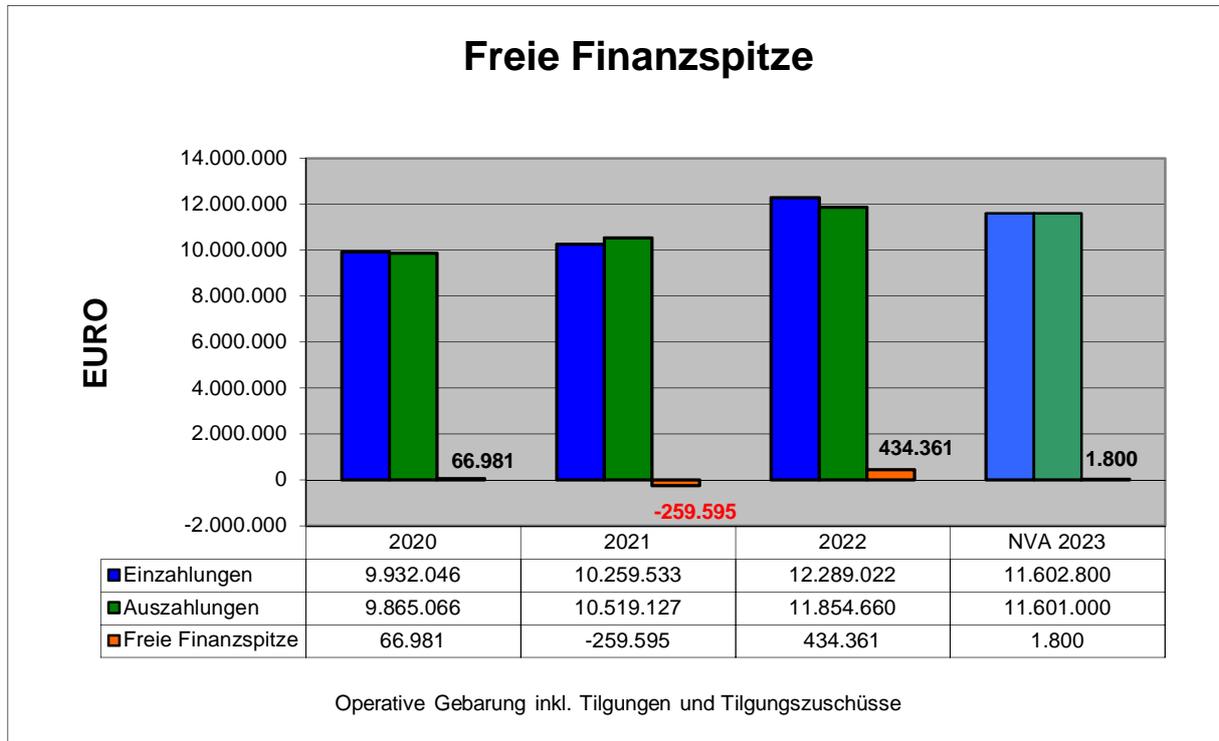
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		10.965.400	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		368.078	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2023:		66 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.223	Rang (Bezirk / OÖ):*	16 / 286

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Bibliothek:	1

Bildungseinrichtungen 2022/2023	
Kindergarten:	9 Gruppen, 193 Kinder
Krabbelstube:	5 Gruppen, 46 Kinder
Volksschule:	10 Klassen, 245 Schüler

\* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die finanzielle Lage der Gemeinde im Jahr 2021 war herausfordernd, mit einem negativen Betrag von 259.595 Euro. Im darauffolgenden Jahr 2022 steigerte sich dieser Wert positiv auf 434.361 Euro. Die Einzahlungen 2022 verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg von 20 %. Eine Prognose für das Jahr 2023, basierend auf dem Nachtragsvoranschlag, zeigt eine Verschlechterung der Finanzlage.

Die operative Gebarung stellt die Finanzierung des laufenden Betriebsaufwands in einer Gemeinde dar.

Bei Betrachtung der Durchschnittswerte der Jahre 2021 und 2022 setzten sich die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers zu

- 41 % aus Ertragsanteilen
- 19 % aus Gebühren
- 18 % aus Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts
- 15 % aus Gemeindeabgaben und
- 7 % aus Leistungserlösen zusammen.

Im Jahr 2022 verzeichneten die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit im Vergleich zu 2020 einen Anstieg von 35 %, was einem Betrag von 2.680.320 Euro entspricht. Dieser Anstieg erfolgte maßgeblich durch Einzahlungen aus eigenen Abgaben sowie Ertragsanteilen. Die Einzahlungen aus Ertragsanteilen betragen im Jahr 2022 insgesamt 5.205.679 Euro. Darüber hinaus trugen ebenso die Einzahlungen aus Gemeindeabgaben mit einem Betrag von 2.147.234 Euro zu diesem Anstieg bei, dies ist auf die erhöhten Kommunal- und Grundsteuereinnahmen zurückzuführen. Für das Jahr 2023 prognostiziert die Gemeinde

St. Marien, dass sich die Einzahlungen aus eigenen Abgaben und Ertragsanteilen um 50 % (1.080.213 Euro) verringern werden.

Im Bereich der Transferzahlungen verzeichnete die Gemeinde im Jahr 2022 Einzahlungen in Höhe von 2.457.016 Euro. Bei einem Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ergab sich eine Reduzierung der Einzahlungen aus Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts um 33 % (1.179.250 Euro). Dies resultiert aus verringerten Einzahlungen sowohl aus Gemeindebedarfszuweisungsmitteln als auch aus KIG-Mitteln.

Im Vergleich zum Jahr 2020 stiegen die Auszahlungen im Bereich der operativen Gebarung im Jahr 2022 um 20 % auf 1.956.764 Euro an. Die höchsten Auszahlungen entfielen dabei auf Transfers mit einem Anteil von 47 %, gefolgt vom Sachaufwand mit 42 % und den Personalausgaben mit 26 %. Insbesondere im Bereich der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren verzeichnete die Gemeinde einen signifikanten Anstieg von 56 %. Die geringeren Auszahlungen im Jahr 2020 sind größtenteils auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen. Im Jahr 2022 verzeichneten die Auszahlungen für Druckwerke, Treibstoff, für den Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Bereich der Feuerwehr sowie für Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 und für den Winterdienst einen erheblichen Anstieg.

Die Auszahlungen im Bereich der Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter stiegen von 2020 bis 2022 um 20 % (338.840 Euro). Diese Zahlungen fließen größtenteils an den öffentlichen Träger des Kindergartens, der Krabbelstube und des Schülerhorts.

Im Bereich der investiven Gebarung stiegen die Einzahlungen von 369.205 Euro (2020) auf 1.258.923 Euro (2022) an. Grund für diese Erhöhung waren Einzahlungen von Infrastrukturkostenbeiträgen, die sich im Jahr 2022 auf insgesamt 965.161 Euro beliefen. Für das Jahr 2023 plante die Gemeinde im Bereich der investiven Gebarung Einzahlungen in Höhe von 257.200 Euro zu erzielen.

Die Auszahlungen im Bereich der investiven Gebarung verzeichneten von 2020 bis 2022 einen Rückgang um 20 % (299.184 Euro). Im Jahr 2020 betragen die Auszahlungen insgesamt 1.214.452 Euro. Diese setzten sich zusammen aus den Kosten für den Neubau des Zeughauses in Höhe von 861.552 Euro, einer Beteiligung an die „GIVE“ in Höhe von 187.400 Euro und der Erweiterung einer Krabbelstube, für die Auszahlungen in Höhe von 150.000 Euro erfolgten. Die Gemeinde leitete in den Jahren 2021 und 2022 Einzahlungen aus Infrastrukturkostenbeiträgen in Höhe von insgesamt 641.928 Euro zur Finanzierung investiver Projekte weiter. Ebenso präliminierte die Gemeinde für das Jahr 2023 in diesem Bereich Auszahlungen in Höhe von 591.200 Euro.

<b>Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2020</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>NVA 2023</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.558.380	397.811	1.126.130	55.500
Saldo 2 – Investive Gebarung	-1.133.590	-1.248.057	55.312	-1.549.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-92.791	-28.068	-19.551	851.900
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>331.999</b>	<b>-878.314</b>	<b>1.161.891</b>	<b>-642.000</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	298.353	-569.584	793.813	-642.000
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>33.647</b>	<b>-308.729</b>	<b>368.078</b>	<b>0</b>

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 und 2022 die Defizite der investiven Gebarung ausgeglichen werden. Im Jahr 2021 war dies jedoch nicht möglich. Das negative Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit des Jahres

2021 resultierte aus geringeren Einzahlungen in der operativen Gebarung. Die Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts reduzierten sich im Vergleich zu 2020 um 46 % (1.669.313 Euro). Demgegenüber stiegen die Ausgaben im Bereich Personal, Sachaufwand und Transferzahlungen um 6 % (633.215 Euro). Die Gemeinde verausgabte insgesamt 1.599.476 Euro für die investive Gebarung, die mit Einzahlungen in Höhe von 351.419 Euro nicht bedeckt werden konnten. Im Nachtragsvoranschlag 2023 geht die Gemeinde von einem ausgeglichenen Ergebnis aus.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Die Anzahl der Darlehen erhöhte sich ab dem Jahr 2021. Dies lässt sich durch vereinzelte Finanzierungen für den Relaunch des Spielplatzes, den Ankauf von 2 Traktoren sowie die Erneuerung der Elektronischen Datenverarbeitungsanlage erklären. Für das Jahr 2023 hat die Gemeinde St. Marien eine Darlehensaufnahme für den Ankauf eines Baulandes budgetiert.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Mittel verringerten sich 2020 und 2021 um 546.315 Euro. Dieser Betrag konnte durch das positive Ergebnis im Jahr 2022 kompensiert werden.

<b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2020</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>NVA 2023</b>
Erträge	11.875.760	12.041.073	13.168.087	12.091.100
Aufwendungen	11.727.917	12.291.585	13.259.289	13.215.400
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>147.843</b>	<b>-250.512</b>	<b>-91.202</b>	<b>-1.124.300</b>
Entnahme von Rücklagen	17.019	282.125	85.838	147.00
Zuweisung an Rücklagen	245.283	75.715	135.940	-
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>-80.420</b>	<b>-44.102</b>	<b>-141.305</b>	<b>-977.300</b>

Der Ergebnishaushalt umfasst das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 im Jahr 2020 bedeutet, dass die Erträge ausgereicht haben, um die Aufwendungen für kommunale Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) zu decken. Ein negatives Nettoergebnis in den Jahren 2021 und 2022 deutet darauf hin, dass dies teilweise (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war. Somit konnten die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden. Im Nachtragsvoranschlag erfolgte ebenfalls eine negative Budgetierung des Nettoergebnisses.

<b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2019</b>	<b>Ende 2022</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	26.495.851	25.978.395	-517.456
Kurzfristiges Vermögen	772.321	1.377.702	605.381
<b>Summe</b>	<b>27.268.172</b>	<b>27.356.097</b>	<b>87.925</b>
<b>PASSIVA</b>			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	16.560.401	16.366.529	-193.872
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	8.925.561	9.444.796	519.235
Langfristige Fremdmittel	1.544.268	1.236.441	-307.827
Kurzfristige Fremdmittel	237.942	308.331	70.389
<b>Summe</b>	<b>27.268.172</b>	<b>27.356.097</b>	<b>87.925</b>

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die

Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende 2022 ergibt.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens zeigt ein positives Bild, nämlich, dass es mit einem hohen Anteil aus Nettovermögen und Investitionszuschüssen finanziert wird. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Daraus errechnet sich für das Jahr 2022 eine Nettovermögensquote von 94 %. Das bedeutet, dass die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte.

### Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wird zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet.

Die stichprobenartige Überprüfung der Eröffnungsbilanz ergab keine Beanstandungen.

### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Jänner 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2027. Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht weist für die Jahre 2024 bis 2027 die nachfolgenden Werte aus:

Jahr	2024	2025	2026	2027
	<b>Beträge in Euro</b>			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-694.300	-519.900	-495.100	-461.600
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis (Saldo 0)	-260.200	-395.300	-61.500	-102.000

Sowohl das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit als auch das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts weisen negative Beträge aus.

Gemäß § 75 Abs. 4a der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

Da die Gemeinde nach derzeitigem Stand über keine ausreichend hohen allgemeinen Rücklagenmittel verfügen wird, um die negativen Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit auszugleichen, wird die Gemeinde im Planungszeitraum keinen Haushaltsausgleich im Sinne der Oö. Gemeindeordnung 1990 erreichen können. Sie wird daher um Härteausgleichsmittel anzusuchen und die Vorgaben für eine Gewährung zu erfüllen haben.

## Rücklagen und Zahlungsmittelreserven

Die Gemeinde verfügte im überprüften Zeitraum immer über Rücklagen. Zum Teil handelt es sich dabei um zweckgebundene Rücklagen und allgemeine Rücklagen (Beträge in Euro):

	<b>Ende 2022</b>
<b>Allgemeine Haushaltsrücklagen</b>	
BZ-Mittel für Straßenbau	50.000
BZ Härteausgleich 2 für Projekte	75.381
Überschuss lfd. Geschäftstätigkeit 2022	107.144
<b>Summe</b>	<b>232.524</b>
<b>Zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>	
Verkehrsflächenbeiträge	32.273
Abfallbeseitigung	37.235
Interessentenbeiträge Senkgrube	4.714
Aufschließungsbeiträge Kanal	90
Aufschließungsbeiträge Verkehr	38
Aufschließungsbeiträge Wasser	83
Infrastrukturbeiträge	47.723
<b>Summe</b>	<b>122.156</b>
<b>Zweckgebundene Haushaltsrücklagen beim WVA<sup>1</sup></b>	
Wasserversorgung	578.740
Abwasserbeseitigung	1.450.877
<b>Summe</b>	<b>2.029.617</b>
<b>Gesamt Rücklagen</b>	<b>2.384.297</b>

Die Gemeinde wies Gesamtrücklagen in Höhe von 2.384.297 Euro auf, wobei der Wasserverband Großraum Ansfelden einen Betrag von 2.029.617 Euro verwahrte und in seinen Rechnungswerken verbuchte. Im Rechnungsabschluss des Jahres 2022 der Gemeinde St. Marien spiegelten sich Rücklagen von insgesamt nur 354.680 Euro wider. In den entsprechenden Kapiteln, die sich mit "Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung" befassen, wird auf die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen, die sich beim Wasserverband Großraum Ansfelden befinden, eingegangen.

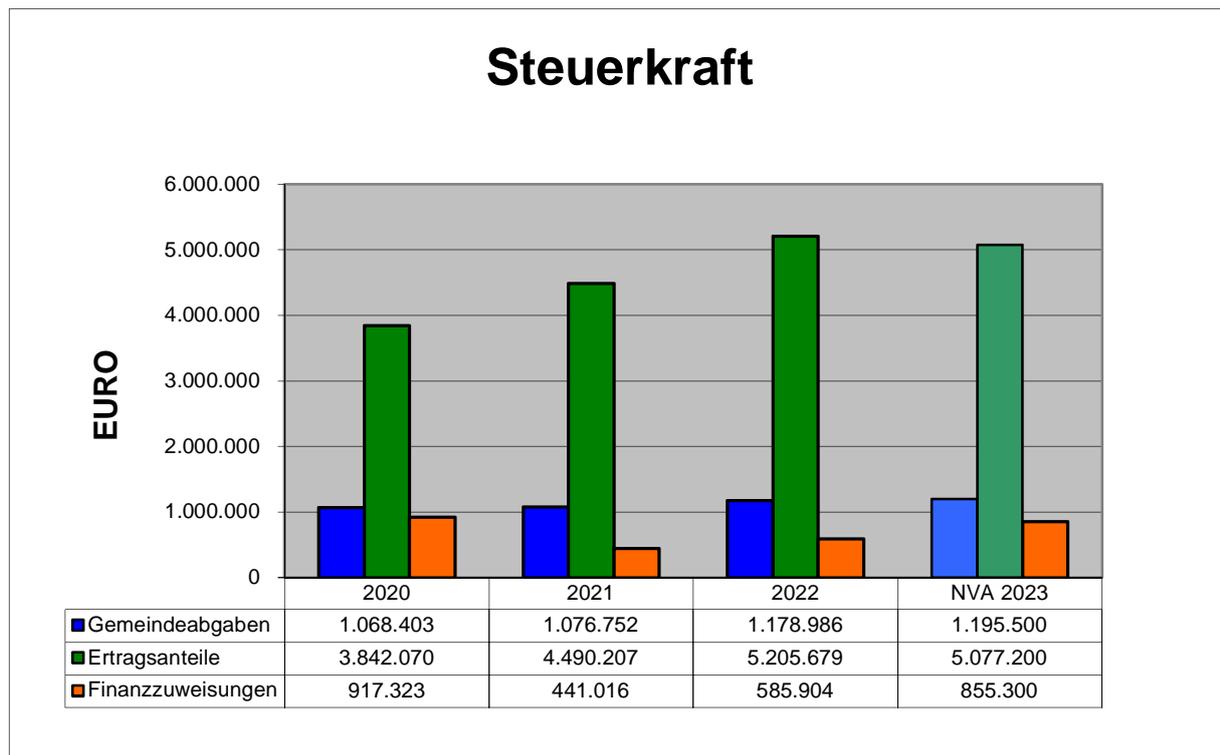
Die folgende Tabelle veranschaulicht die Differenz zwischen den Haushaltsrücklagen und den Zahlungsmittelreserven (Beträge in Euro):

	<b>Ende 2020</b>	<b>Ende 2021</b>	<b>Ende 2022</b>
Zahlungsmittelreserven	282.724	301.509	218.740
Rücklagen mit und ohne Zweckbindung	510.987	304.577	354.680
<b>Differenz</b>	<b>-228.263</b>	<b>-3.068</b>	<b>-135.940</b>

Die Gemeinde erklärt die Differenz zwischen den Haushaltsrücklagen und den Zahlungsmittelreserven damit, dass Buchungen von Rücklagen, insbesondere am Jahresende, erst nach Abschluss aller Buchungen für das vergangene Jahr vorgenommen werden können. Die notwendigen Geldbewegungen finden nicht mehr im alten Jahr statt, sondern werden nach der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses im neuen Jahr durchgeführt. Dies vermerkte die Gemeinde im Lagebericht.

<sup>1</sup> Wasserverband Großraum Ansfelden

## Finanzausstattung



Wenn man die gesamte Steuerkraft betrachtet, lässt sich ein beachtlicher Anstieg von 20 % in den Jahren 2020 bis 2022 erkennen.

Die Steuerkraft setzte sich durchschnittlich zu 75 % aus den Einzahlungen aus Ertragsanteilen, zu 17 % aus Gemeindeabgaben und zu 8 % aus Finanzausweisungen zusammen.

Die Einzahlungen der Steuerkraft für 2020 sind im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 niedriger. Dies ist hauptsächlich auf die Corona-Krise zurückzuführen.

Die Grafik verdeutlicht den signifikanten Anstieg der Ertragsanteile sowie einen Anstieg der Gemeindeabgaben. Im Vergleich zum Jahr 2020 zeigt sich, dass die Ertragsanteile im Jahr 2022 um 35 % gestiegen sind, während die Gemeindeabgaben einen Zuwachs von 10 % verzeichnen. Im Gegensatz dazu weisen die Finanzausweisungen im gleichen Zeitraum eine deutliche Reduzierung um 36 % auf.

Ein maßgeblicher Faktor für das Wachstum der Ertragsanteile im Jahr 2022 war die Gewährung von Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Gemeinden im Rahmen der Corona-Hilfspakete.

In den Jahren 2020 und 2021 gab es eine Verringerung der Einzahlungen im Bereich der Lustbarkeitsabgabe und der Glücksspielautomatenabgabe. Die reduzierten Einzahlungen spiegelten die Corona-Krise wider. Im Vergleich zum Jahr 2020 stiegen die Einnahmen in diesen Bereichen im Jahr 2022 um 89 %. Gleichzeitig verzeichnete die Grundsteuer B einen Anstieg um 17 %, die Kommunalsteuer erhöhte sich um 9 %.

Gemäß dem Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 bleibt die Steuerkraft weitgehend unverändert. Jedoch ist eine Verringerung der Ertragsanteile zu erwarten.

Die Finanzausweisungen setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Darunter fallen Strukturfondsmittel gemäß der "Gemeindefinanzierung Neu" in durchschnittlicher Höhe

von 288.113 Euro pro Jahr, Geldmittel gemäß § 24 Z 2 FAG 2017 und § 25 Abs. 2 FAG 2017 in durchschnittlicher Höhe von 25.116 Euro und 141.152 Euro pro Jahr und Pauschalzuschüsse aus dem Gemeindepaket in Höhe von insgesamt 288.900 Euro, sowie Einnahmen aus dem Entlastungspaket in Höhe von insgesamt 28.100 Euro.

### **Gemeindeabgaben**

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben (Beträge in Euro):

<b>Steuerart</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>NVA 2023</b>
Kommunalsteuer	636.489	639.884	694.300	726.000
Grundsteuer B	326.013	335.050	381.643	362.200
Grundsteuer A	39.909	38.847	39.110	39.600
Erhaltungsbeiträge	24.344	23.084	24.184	24.500
<b>Gesamt</b>	<b>1.026.756</b>	<b>1.036.864</b>	<b>1.139.238</b>	<b>1.152.300</b>

### **Kommunalsteuer**

Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer waren mit durchschnittlich 59 % an den Gesamteinzahlungen der Gemeindeabgaben beteiligt. Im Zeitraum 2020 bis 2022 stiegen die Einzahlungen um 9 %.

Im Jahr 2022 waren laut Nachweis insgesamt 113 Betriebe kommunalsteuerpflichtig. Die Gemeinde stellte sicher, dass die Unternehmen, die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen, diese fristgerecht entrichten. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt eine entsprechende Erinnerung durch die Gemeinde. Gegebenenfalls kann eine Strafzahlung vorgeschrieben werden.

### **Grundsteuer**

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Einige Bauvorhaben waren im AGWR noch mit dem Baustatus „offen“ eingetragen, obwohl bereits eine Fertigstellungsanzeige vorlag.

*Die Gemeinde sollte bei Bauvorhaben, die seit vielen Jahren mit Baustatus „offen“ im AGWR aufscheinen und bei jenen, wo keine Fertigstellungsanzeigen vorliegen, dem Umsetzungsstand nachgehen.*

Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf verwiesen, dass ein Benützungsrecht von bewilligungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Neu- und Zubauten von der schriftlichen Abgabe einer Fertigstellungsanzeige abhängig ist.

### **Hundeabgabe**

Die Gemeinde hebt eine Hundeabgabe gemäß Oö. Hundehaltegesetz 2002 ein. Diese beschloss der Gemeinderat am 14. Juni 2018. Die Abgabe betrug im überprüften Zeitraum 50 Euro, für Wachhunde als Maximalbetrag gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 20 Euro. Die Einzahlungen betragen im überprüften Zeitraum durchschnittlich 11.485 Euro jährlich.

## **Lustbarkeitsabgabe**

Mit Inkrafttreten des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 (Oö. LAbgG 2015) ist die Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe erloschen. Allerdings erhielten die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes die Ermächtigung, weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Ferner eröffnet das Oö. LAbgG 2015 den Gemeinden die Möglichkeit, für Spielapparate und Wettterminals gesondert oder zusätzlich eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung am 11. März 2021 eine Verordnung über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe beschlossen.

Die Höhe der Lustbarkeitsabgaben für Spielapparate und Wettterminals werden gemäß § 2 Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 eingehoben.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 vereinnahmte die Gemeinde Lustbarkeitsabgaben und Glücksspielautomatenabgaben in Höhe von insgesamt 26.335 Euro.

## **Gemeindeverwaltungsabgaben**

Die Einzahlungen aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben lagen in den Jahren 2020 bis 2022 bei insgesamt 41.691 Euro jährlich.

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Bei den Stichproben (Tarifpost 8) waren die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Für anzeigepflichtige Veranstaltungen ist eine Verwaltungsabgabe<sup>2</sup> von 18 Euro und auch eine Eingabegebühr<sup>3</sup> von 14,30 Euro vorzuschreiben.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Gemeinde bei 2<sup>4</sup> anzeigepflichtigen Veranstaltungen weder eine Verwaltungsabgabe noch eine Eingabegebühr vorschrieb. Die Gemeinde nahm lediglich die Veranstaltung zur Kenntnis.

*Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgabe sowie die Eingabegebühr entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß vorzuschreiben.*

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

---

<sup>2</sup> Gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32

<sup>3</sup> Gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6

<sup>4</sup> Aktennummern: 20231205\_180634 und 20231205\_180529

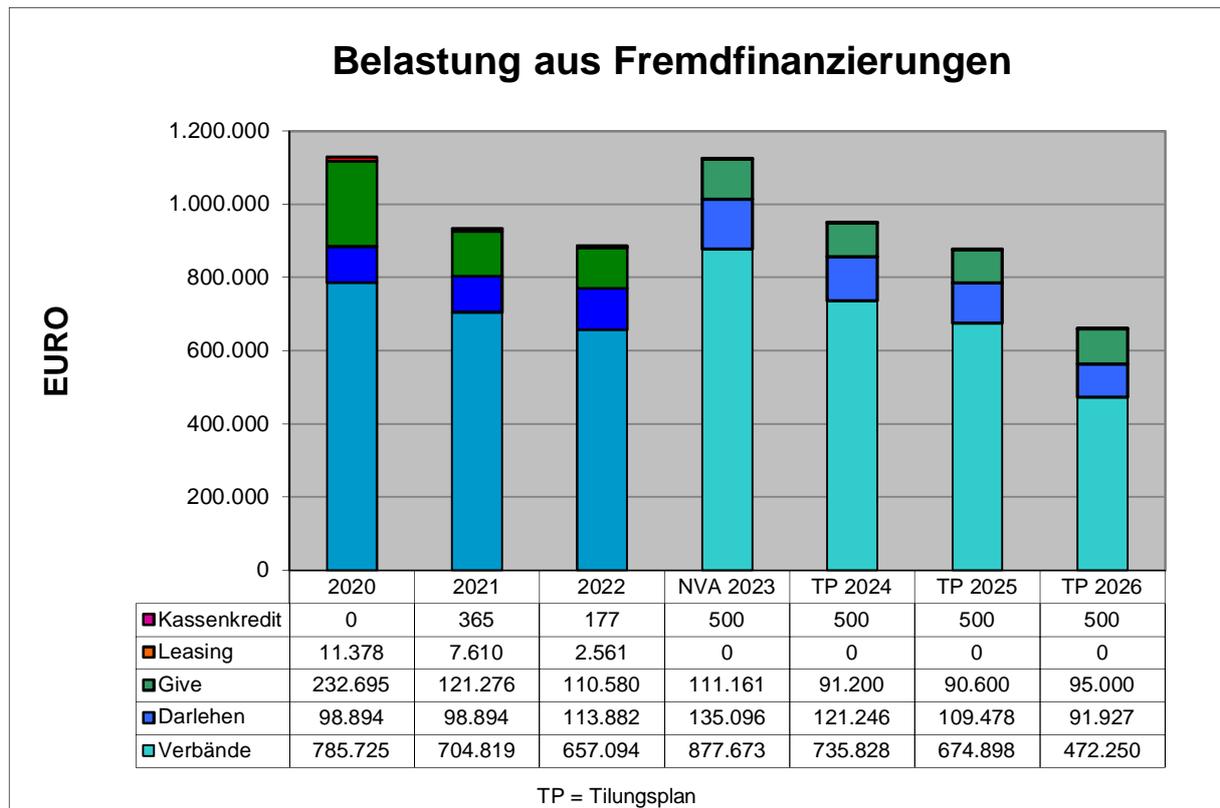
## **Kundenforderungen**

Am 31. Dezember 2022 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen in Höhe von 75.980 Euro. Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben vor. Der Wasserverband verwaltete für die Gemeinde die Einnahmen aus den Wasser- und Kanalbenützungsgebühren. Die Forderungen bei diesen Gebühren betrugen 162.554 Euro.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Säumniszuschläge unter 5 Euro sind nicht vorzuschreiben. Damit darf ein Säumniszuschlag erst für fällige Abgabebeträge ab 250 Euro vorgeschrieben werden. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten, ein Zusammenrechnen von Bemessungsgrundlagen verschiedener Abgabenarten ist nicht zulässig.

Für Gebühren, welche in der Praxis durch formlose Zahlungsaufforderungen eingehoben werden, ist in strittigen Fällen eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig. Auch für die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten ist ein vorheriger Abgabenbescheid erforderlich. Nur vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind nach den Bestimmungen der BAO einzumahnen. Mahngebühren für ausständige Gebühren können daher erst nach bescheidmäßiger Vorschreibung der Abgaben eingehoben werden. Die Gemeinde stellte Abgabenbescheide aus. Bei der Verwaltung durch den Wasserverband gab es in dieser Hinsicht ebenso keine Beanstandungen.

## Fremdfinanzierungen



Die obenstehende Grafik zeigt die Belastung durch Fremdfinanzierungen der Gemeinde. Diese Werte ergeben sich aus den Rechnungsabschlüssen von 2020 bis 2022, dem Nachtragsvoranschlag 2023 und den zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau aktuellen Tilgungsplänen sowie dem MEFP.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende des Jahres 2022 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

<b>Stand zum Jahresende</b>	<b>2022</b>
Finanzierungsdarlehen	801.101
Haftungen	12.255.969
<b>Gesamt</b>	<b>13.057.070</b>
Einwohner lt. ZMR	4.864
<b>Wert pro Einwohner</b>	<b>2.684</b>

Im Jahr 2022 belegte die Gemeinde in Oberösterreich den 105. Platz hinsichtlich der Pro-Kopf-Verschuldung von insgesamt 438 Gemeinden. Innerhalb des Bezirks rangierte sie auf Platz 4.

*In Bezug auf ihre finanzielle Situation zeigt die Gemeinde eine hohe Schuldenbelastung auf und sollte daher weitere Schuldaufnahmen vermeiden.*

### Darlehen

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren insgesamt 14 Darlehen vorhanden, welche die Gemeinde zur Finanzierung verschiedener Projekte nutzte. Diese Projekte umfassten Großteils den Straßenbaubereich. Alle Darlehensverträge waren an einen variablen Zinssatz (3- oder 6-Monats-Euribor) gebunden.

Aufgrund der Zinsentwicklung stiegen die Zinssätze im Prüfungszeitraum erheblich an, und bewegten sich zwischen 4,16 % und 5,32 %. Diese Zinsentwicklung spiegelte sich deutlich in den Darlehensrückzahlungen wider.

*Der Gemeinde wird empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich der Zinsanpassung zu prüfen und gegebenenfalls im Sinne der Wirtschaftlichkeit Verhandlungen zu führen.*

Die Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Darlehen in Höhe von insgesamt 152.165 Euro für den Ankauf von 2 Traktoren, die Sanierung des Spielplatzes, die Sanierung von Straßen und den Ausbau eines Gehwegs aufgenommen. Ab dem Jahr 2023 ist ein signifikanter Anstieg der Schuldendienstkosten zu verzeichnen, bedingt durch die Neuaufnahme von Darlehen und erhöhten Zinsrückzahlungen. Der Schuldendienst erhöht sich laut Nachtragsvoranschlag 2023 um 19 %

Ab dem Jahr 2024 wird sich der Schuldendienstsatz im Vergleich zu 2023 aufgrund der auslaufenden Tilgung von 2 Darlehen um 10 % verringern.

Die Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Angebote für die Aufnahme neuer Darlehen eingeholt.

In der nachstehenden Tabelle sind Angebote für Darlehen ersichtlich, die die Gemeinde im Prüfungszeitraum für verschiedene Vorhaben einholte (variable Zinssätze):

	<b>Angebote</b>		
	<b>Vorhaben 1</b>	<b>Vorhaben 2</b>	<b>Vorhaben 3</b>
Bank 1	3-M-Euribor + 1,375 %	0,45 %	0,45 %
Bank 2	3-M-Euribor + 0,60 %	0,55 %	0,55 %
Bank 3		0,41 %	0,41 %
Bank 4		0,38 %	0,38 %

Die Vergabe von Darlehen erfolgte öfters an Bank 1, auch wenn andere Banken kostengünstigere Angebote unterbreiteten.

Bei Bank 1 handelt es sich um die Hausbank der Gemeinde St. Marien. Die Vergabe an diese Bank wird damit begründet, dass die Gemeinde und die Hausbank bereits eine langjährige Geschäftsbeziehung pflegen. Laut Auskunft der Gemeinde ermöglichen die kurzen Wege einen effizienten Informationsaustausch durch persönliche Kontakte vor Ort.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde St. Marien hat eine Überprüfung von 2 Darlehensvergaben durchgeführt. Dieser stellte fest, dass sich in einem Zeitraum von 20 Jahren ein Zinsunterschied in Höhe von insgesamt 12.800 Euro im Vergleich zum Billigstbieter ergab. Jedoch befürwortete der Prüfungsausschuss ebenfalls die Vergabe an die Hausbank.

Vor der Darlehensvergabe erfolgte seitens der Gemeinde keine genaue Berechnung der Spesen- und Zinsunterschiede.

*Die Gemeinde sollte vor der Vergabe eines Darlehens eine präzise Berechnung der Spesen und Zinszahlungen durchzuführen. Dies ermöglicht einen umfassenden Vergleich der unterschiedlichen Angebote zur Schaffung von Transparenz und zur Überprüfung ihrer Kosteneffizienz. Der Gemeinderat sollte seinen Fokus auf wirtschaftliche Aspekte und Sparsamkeit legen, dabei sollte er sich an das Billigstbieterprinzip halten.*

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 erhielt die Gemeinde keine Annuitätenzuschüsse.

## Haftungen

Die Gemeinde hat Haftungen für Darlehen übernommen, die sich Ende des Finanzjahres 2022 wie folgt aufteilen (Beträge in Euro):

Haftungen	Ende 2022
Wasserverband Großraum Ansfelden und Wasserverband Unteres Kremstal	10.199.210
Gemeinschaft für Infrastrukturverwaltung und -errichtung der Gemeinde ("GIVE")	1.701.974
Schutzwasserverband Kremstal	354.784
<b>Gesamt</b>	<b>12.255.969</b>

## Kassenkredit

Zur Vergabe des Kassenkredits hat die Gemeinde 5 Angebote eingeholt.

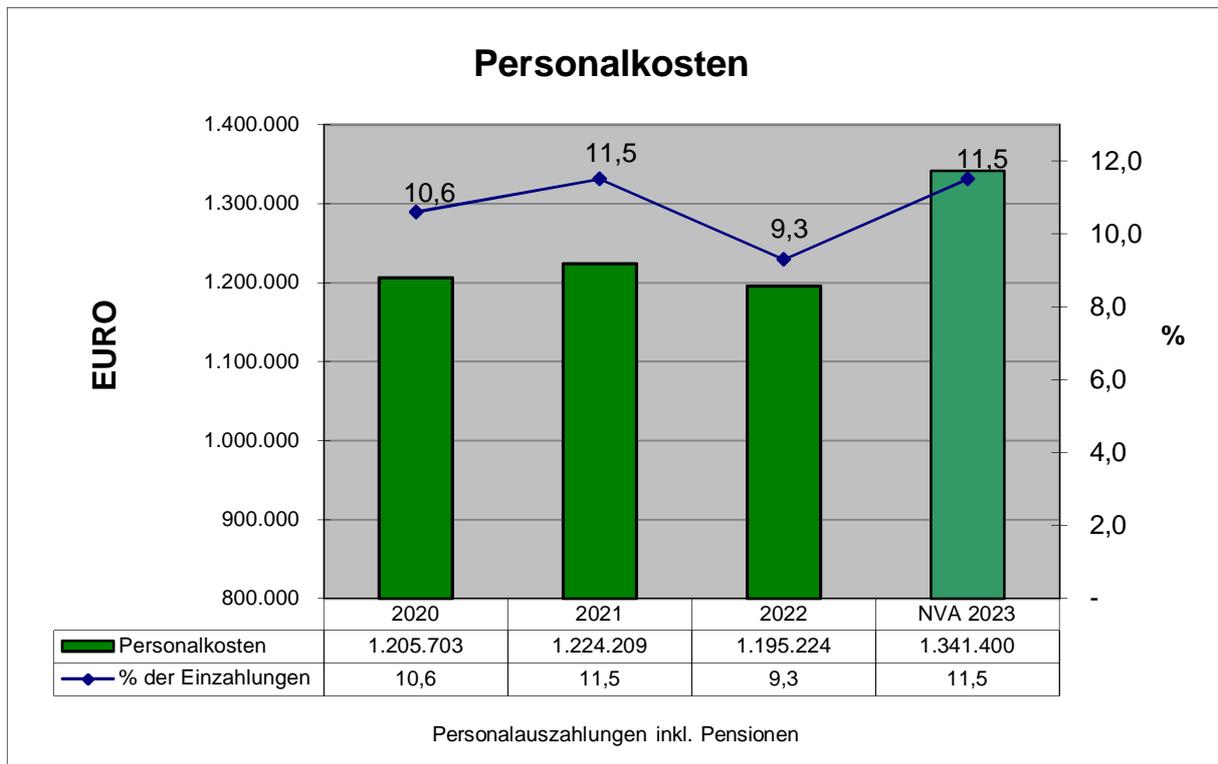
Am 9. Dezember 2021 hat der Gemeinderat einen Kassenkreditrahmen für das Finanzjahr 2022 in Höhe von 2.000.000 Euro festgesetzt. Der Kreditrahmen lag unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag.

Das vorliegende Angebot lt. Gemeinderatsprotokoll wies Unklarheiten hinsichtlich der Spesenregelungen auf. Zudem hat sich die Gemeinde bei der Angebotsanfrage bei anderen Banken nicht nach den anfallenden Zusatzkosten, wie beispielsweise Spesen, erkundigt.

*Um eine präzisere Vergleichsbasis für die Angebote zu schaffen, wäre es ratsam, dass die Gemeinde sich bei der Angebotsanfrage explizit nach den gesamten Spesen erkundigt. Dies trägt dazu bei, eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungsgrundlage zu gewährleisten.*

Die Geldverkehrsspesen betragen in den Jahren 2020 bis 2022 durchschnittlich 4.560 Euro.

## Personal



Der Personalaufwand ist im Zeitraum 2020 bis 2022 um 0,87 % trotz dienst- und besoldungsrechtlicher Erhöhungen bzw. Bezugserhöhungen gesunken. Berücksichtigt man die jährlichen Einmalzahlungen in Form von Abfertigungen und Jubiläumswendungen, so ergibt sich eine Steigerung von 2,4 % (Beträge in Euro):

	2020	2021	2022
Personalkosten	1.205.703	1.224.209	1.195.224
abzüglich	-	-	-
Jubiläumswendungen	19.215	-	-
Abfertigungen	35.195	46.681	16.763
ergibt	1.151.294	1.197.528	1.178.461

Für das Jahr 2023 ist gegenüber dem Jahr 2022 eine Steigerung um 12 % prognostiziert.

Der Grund dafür liegt vorrangig in einer Erhöhung der Personalkosten in der allgemeinen Verwaltung um 6 % (48.253 Euro), im Bereich der Reinigung der Schulen um 11 % (17.633 Euro) sowie im Bauhofbereich um 38 % (81.798 Euro).

Eine Ursache liegt darin, dass die Gemeinde allgemeine Lohnkostensteigerungen in Höhe von 7 % vorgesehen hat.

Weitere Gründe liegen in der Rückkehr von 2 Bediensteten der allgemeinen Verwaltung aus der Karenz. Außerdem gewährte die Gemeinde Zuschläge für Bedienstete der Reinigung und des handwerklichen Dienstes und nahm einen zusätzlichen Mitarbeiter für den Bauhof ab 1. Februar 2023 auf.

Ein Vergleich mit den bei der letzten Gebarungseinschau erhobenen Kosten mit den Kosten Ende des Finanzjahres 2022 zeigt, dass seither in der Gemeindeverwaltung ein Anstieg stattgefunden hat und es in den restlichen Bereichen zu einer Reduktion der Kosten gekommen ist:

Bereich	Personalausgaben		Aufwand je Einwohner		Veränderung	
	2017	2022	2017	2022		
	<b>Beträge in Euro</b>				<b>in Prozent</b>	<b>in Euro</b>
Hauptverwaltung	635.761	774.094	131	149	22	138.333
Bauhof	248.016	214.902	51	41	-13	-33.114
Volksschule	164.464	149.367	34	29	-9	-15.097
Kindergarten	38.589	40.355	8	8	5	1.766
Ausspeisung	36.143	-	7	-	-100	-36.143
Essen auf Rädern	8.098	7.623	2	1	-6	-475
Sonstige	22.367	8.883	5	4	-60	-13.484
<b>Gesamt</b>	<b>1.153.438</b>	<b>1.195.224</b>	<b>238</b>	<b>232</b>	<b>4</b>	<b>41.786</b>

### Dienstpostenplan

Der Dienstposten der allgemeinen Verwaltung und des handwerklichen Dienstes werden jährlich in einem Stellenplan mit den Voranschlägen kundgemacht.

### Allgemeine Verwaltung

Auf Grund der im und während der Gebarungseinschau stattgefundenen Personalwechsel wurde der aktuelle Stand per 31. Jänner 2024 erhoben. Der erhobene Personalstand wurde dem mit Voranschlag 2024 beschlossenen Dienstpostenplan (DPP) sowie dem Rahmen gemäß Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023<sup>5</sup> (DPPVO) gegenübergestellt:

2022	DPP	DPPVO	besetzt	Differenz gegenüber	
				DPPVO	DPP
<b>Verwaltung</b>					
<b>Personaleinheiten (PE)</b>					
GD 9.1	1,00	1,00	1,00	-	-
GD 13.2	2,00	2,00	1,50	0,50	0,50
GD 16.3	2,75	3,00	2,13	0,87	0,62
GD 17.5	2,00	2,00	1,90	0,10	0,10
GD 18.5	4,00	4,00	2,75	1,25	1,25
GD 19	-	2,00	-	-2,00	-
GD 20.3	2,75	3,00	1,55	1,45	1,20
GD 21.3	-	2,00	-	-2,00	-
<b>Gesamt</b>	<b>14,50</b>	<b>19,00</b>	<b>10,83</b>	<b>8,18</b>	<b>3,68</b>

Der Rahmen gemäß Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 nach der Dienstpostenplan werden mit der aktuellen Besetzung zur Gänze ausgeschöpft.

*Wenn eine Besetzung der lt. Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten nicht in absehbarer Zeit notwendig werden sollte, sollte der Dienstpostenplan an die tatsächliche Besetzung angepasst werden. Möglichkeiten für eine Abänderung bestehen unterjährig im Rahmen eines Nachtragsvoranschlags bzw. jährlich im Zuge des Voranschlags.*

<sup>5</sup> § 12 Gemeinden mit 4.501 bis 7.000 Einwohnern

Anlässlich der letzten Gebarungseinschau wurde festgestellt, dass auf Grund der systemunterstützten effizienten Prozessabläufe in der Verwaltung und der ausgelagerten Infrastruktur (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) der Personalaufwand als angemessen angesehen zu beurteilen und eine ordnungsgemäße Abwicklung der Gemeindeagenden sichergestellt ist. Die Anzahl der Dienstposten entsprach mit 15 und die Anzahl der besetzten Dienstposten mit 10,85 PE im Jahr 2017 nahezu exakt jenen der aktuellen Gebarungseinschau.

Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen (Lohnverrechnung, Bestellungen etc.) wickelte bis Ende des Jahres 2023 die Gemeinde ab, obwohl die Einrichtungen von einem externen Betreiber geführt werden.

Ab dem Jahr 2024 erfolgte eine Umorganisation. Die Verwaltungstätigkeiten werden nunmehr von einer zentralen Stelle des externen Betreibers wahrgenommen. An Hand der bis Ende des Jahres 2023 vergüteten Verwaltungsleistungen an Kinderbetreuungseinrichtungen wird dies Freiräume für andere Verwaltungstätigkeiten schaffen. Die durchschnittlich verrechneten Verwaltungskosten für Kinderbetreuungseinrichtungen betragen im überprüften Zeitraum durchschnittlich jährlich 38.054 Euro und setzten sich wie folgt zusammen:

Kindergarten	19.926 Euro
Krabbelstube	10.506 Euro
Hort	9.622 Euro
Gesamt	38.054 Euro

*Die geänderten Rahmenbedingungen sollten sich auch in einer Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb der Gemeindeverwaltung niederschlagen.*

### **Geschäftsverteilungsplan**

Ein Geschäftsverteilungsplan 2024 liegt vor. Die Gemeindeverwaltung unterteilt sich in 5 Geschäftsbereiche:

- Amtsleitung und Hauptverwaltung
- Finanzabteilung
- Bauabteilung
- Bürgerservice
- Gebäudedienst und Sonstige

Stellenbeschreibungen für jede einzelne Bedienstete bzw. jeden einzelnen Bediensteten liegen vor.

Bei der Gebarungseinschau wurde der Eindruck gewonnen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein fundiertes Wissen verfügen. Entscheidungen werden nur in sehr enger Abstimmung mit der Amtsleitung getroffen. Eine fehlende Entscheidungsbefugnis im Vertretungsfall führte bei der Gebarungseinschau zu teilweise erheblichen Verzögerungen bei der Vorlage von Unterlagen. Die zentrale Führung der Amtsgeschäfte führt zu Arbeitsüberlastungen in der Amtsleitung bei Arbeitsspitzen, aber auch zu Führungsdefiziten im Vertretungsfall.

*Die Eigenverantwortung, aber auch die Entscheidungsbefugnis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte ausgeweitet werden. Dies sollte im Falle von Arbeitsspitzen auch zu einer Entlastung der Amtsleitung führen, aber auch um in Vertretungsfällen adäquat und schnell reagieren zu können.*

## Dienstzeitregelungen

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2021 eine Organisationsvorschrift beschlossen, welche die flexible Arbeitszeitregelung enthält.

Zeiterfassungsgeräte sind im Amtsgebäude sowie im Bildungshaus St. Marien installiert. Eine Buchung kann auch über den PC erfolgen oder nach Vereinbarung mittels App.

	<b>Kernzeit/Amtsstunden</b>	<b>Gleitzeit</b>
	Uhrzeit von/bis	
<b>Verwaltung</b>		
Montag	7:30 bis 12:00, 14:00 bis 18:00	6:30 bis 7:30, 12:00 bis 14:00, 18:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag	7:30 bis 12:00	6:30 bis 7:30, 12:00 bis 19:00 Uhr
Mittwoch	7:30 bis 12:00	6:30 bis 7:30, 12:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag	7:30 bis 12:00, 14:00 bis 16:00	6:30 bis 7:30, 12:00 bis 14:00, 16:00 bis 19:00 Uhr
Freitag	7:30 bis 12:00	6:30 bis 7:30, 12:00 bis 19:00 Uhr
<b>Wirtschaftshof</b>		
Montag bis Freitag	6:30 bis 14:00	6:00 bis 6:30, 14:00 bis 16:30 Uhr
<b>Reinigung, Gebäudewart, Schulküche</b>		
Montag bis Samstag	6:00 bis 19:00 Uhr	

Zeitguthaben können bis zu einem Ausmaß von 30 Stunden, Zeitdefizite bis zu einem Ausmaß von 10 Stunden erworben werden. Bei teilzeitbeschäftigten Bediensteten verringern sich die angeführten Werte entsprechend dem Beschäftigungsausmaß.

Eine Einsicht in die Zeitsalden per 31. Dezember 2022 ergab, dass Überschreitungen bei Zeitguthabengrenzen – insbesondere bei teilzeitbeschäftigten Bediensteten – vorlagen.

Die Gemeinde begründet diese Überschreitungen damit, dass im Bereich der Reinigung in Folge eines Rohrbruchs und der Baustelle ein zeitlicher Mehraufwand entstanden ist. In Abteilungen der allgemeinen Verwaltung haben zu geringe Beschäftigungsausmaße sowie eine Dienstausbildung und ein Fortbildungskurs zu einer Überschreitung des Rahmens geführt. Beschäftigte im Kindergarten und im Hort erwerben regelmäßig Mehrstunden, um damit hort- und kindergartenfreie Tage während des Jahres, welche das jährliche Urlaubsausmaß überschreiten, abdecken zu können.

*Die Zeitrahmen lt. Organisationsvorschrift sollten eingehalten werden. Sollte mit den vorhandenen Beschäftigungsausmaßen nicht das Auslangen gefunden und von Bediensteten regelmäßig Mehrdienstleistungen erbracht werden, so sollte vorrangig mit einer Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplans dem entgegengewirkt werden. Sollte dies zu keinem positiven Ergebnis führen, könnten Beschäftigungsausmaße angehoben werden. Voraussetzung dafür sind neben dem Einverständnis der Bediensteten, dass auch der Bedarf an Mehrdienstleistungen gegeben ist sowie dementsprechend dotierte und im Einklang mit der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung stehende Dienstposten im Dienstpostenplan vorhanden sind.*

Bei Bediensteten, welche mit ihrem Jahresurlaub nicht sämtliche arbeitsfreien Zeiten abdecken können, sollte eine Jahresarbeitszeit ermittelt und das Beschäftigungsausmaß daran errechnet werden.

Innerhalb der Gleitzeit fallen keine Überstunden an.

### **Überstunden**

Eine finanzielle Abgeltung von Überstunden erfolgt gemäß der Organisationsvorschrift für Dienstzeiten an Sonn- und Feiertagen, in Nachtstunden, für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige unaufschiebbare Tätigkeiten außerhalb des Gleitzeitrahmens. Im Zeitraum 2020 bis 2022 wurden folgende Überstunden geleistet und finanziell abgegolten:

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Überstunden 50 %	69	137	160
Überstunden 100 %	96	212	132
Überstunden 200 %	0	84	30
<b>Gesamt</b>	<b>165</b>	<b>434</b>	<b>322</b>
Auszahlungen (in Euro)	4.355	13.039	9.000

Die höchsten Überstundenabgeltungen entfielen auf Bauhofmitarbeiter.

Überstunden leisteten auch teilzeitbeschäftigte Bedienstete. Eine finanzielle Abgeltung mit Zuschlägen erfolgte bereits ab der ersten Überstunde.

Gemäß § 104 Abs. 4 Oö. GDG 2002 sind zusätzliche Dienstleistungen bei Teilzeitbeschäftigung, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, keine Überstunden und sind im Verhältnis 1:1 in Freizeit oder nach den gehaltsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

*Überstunden können erst nach Überschreitung der 40. Wochenstunde mit Zuschlägen finanziell abgegolten werden. Bis dahin kann eine finanzielle Abgeltung nur ohne Zuschlag als Mehrdienstleistung erfolgen.*

### **Zulagen und Nebengebühren**

#### **Kassenfehlgeldentschädigung**

Eine Bedienstete der Gemeinde erhielt jährlich eine Kassenfehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse III für jährliche Bargeldumsätze von 36.336 Euro bis 72.673 Euro.

Der sich aus den Kassenabschlüssen aus den Einzahlungen und Auszahlungen ergebende Bargeldumsatz (Kassa 1) betrug im überprüften Zeitraum zwischen 91.492 Euro und 110.263 Euro. Gemäß den aufsichtsbehördlichen Richtlinien wäre der Bediensteten eine Kassenfehlgeldentschädigung nach der Gefahrenklasse IV in einer monatlichen Höhe von 20,80 Euro zugestanden.

*Eine Nachverrechnung und eine Anpassung sind vorzunehmen.*

#### **Dienstvergütung für EDV-Koordinatorinnen und -Koordinatoren**

Die Höhe dieser Dienstvergütung hängt von der Anzahl der zu betreuenden Bildschirmarbeitsplätzen ab.

Die Dienstvergütung wurde während des Prüfungszeitraums zwischen 2 Bediensteten der Gemeinde aufgeteilt.

Die Höhe der Dienstvergütung bemisst sich an einer Anzahl zwischen 30 und 50 Arbeitsplätzen mit einem 25 %igen Zuschlag für eine ausgezeichnete Leistung.

Von der Gemeinde wurde ein Nachweis über die zu betreuenden Bildschirmarbeitsplätze vorgelegt. Daraus geht hervor, dass in der Gemeindeverwaltung 19 Laptops und 2 Serverstandplätze vorhanden sind. In den Kinderbetreuungseinrichtungen befinden sich 20 und in den Schulen 16 Bildschirmarbeitsplätze.

Gemäß den aufsichtsbehördlichen Vorgaben können die Arbeitsplätze in der allgemeinen Verwaltung vollständig bei der Bemessung der Dienstvergütung angerechnet werden. In Kinderbetreuungseinrichtungen sind nur solche Arbeitsplätze zu berücksichtigen, die in enger Verbindung zur Gemeindeverwaltung stehen. In Schulen wird nur ein Arbeitsplatz bei der Berechnung berücksichtigt.

Auch wenn deswegen nicht alle Arbeitsplätze in den Kinderbetreuungseinrichtungen und in den Schulen bei der Berechnung berücksichtigt werden können, kann davon ausgegangen werden, dass die vorgegebene Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze zur Bemessung der Höhe der Zulage erreicht wurde.

*Die hohe Anzahl an Geräten in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sollte Anlass sein, die Anzahl der Geräte auf deren Notwendigkeit hin zu überprüfen. Mit einer Verringerung der Geräte können der Betreuungs- und Verwaltungsaufwand sowie Kosten gesenkt werden.*

Die ausbezahlten Beträge entsprachen den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Sätzen und betragen im Zeitraum 2020 bis 2022 zwischen 4.233 Euro und 4.428 Euro jährlich.

### **Bereitschaftsentschädigungen**

Die 4 Mitarbeiter des Bauhofs erhielten jährlich von Jänner bis April und von November bis Dezember eine Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst:

<b>Bereitschaftsstunden</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
für Wochentage	6.949	5.970	6.180
für Sonn- und Feiertage	2.288	1.796	1.838
<b>Gesamt</b>	<b>9.236</b>	<b>7.767</b>	<b>8.017</b>

Dafür fielen jährlich Ausgaben in Höhe von zwischen 11.550 Euro und 13.612 Euro an.

Die verrechneten Stundensätze entsprachen den bekannt gegebenen Richtsätzen.

### **Bereitschaftsentschädigung für Aufzugswärter**

In den Jahren 2020 und 2021 erhielten 2 Bedienstete eine Bereitschaftsentschädigung für Aufzugswärter, ab dem Jahr 2022 wurde die Entschädigung auf 1 Bediensteten verringert.

Die Bereitschaftsentschädigung gebührt in voller Höhe nur für Aufzüge in gemeindeeigenen Gebäuden, die für den Personentransport zugelassen sind und die ständig (auch in den Nachstunden, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) benützt werden dürfen.

Die Gemeinde hat einen Vollwartungsvertrag mit einer Firma für 3 Liftanlagen abgeschlossen. Dieser Vertrag umfasst neben einem Notruf kostenlose Reparaturen innerhalb der Normalarbeitszeit. Die Kosten für dieses Service belaufen sich auf 9.461 Euro jährlich.

*Unter diesem Aspekt ist die zusätzliche Gewährung einer Bereitschaftsentschädigung an Bedienstete der Gemeinde für Aufzüge auf deren Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.*

### **Verwaltungskostentangente**

Die Gemeinde legt jährlich anhand von Stundenaufzeichnungen und in einem Fall an Hand einer prozentuellen Aufteilung Verwaltungskosten von 8 Bediensteten auf diverse Bereiche um. Die Vergütungsverrechnungen betragen durchschnittlich 69.550 Euro jährlich.

Auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit den 6 Kinderbetreuungseinrichtungen (3 Kindergärten und 3 Krabbelstuben) entfielen durchschnittlich 41 % der umgelegten Kosten, auf den Bauhof 19 %, auf den Betrieb der Abfallentsorgung 17 % und auf die beiden Schülerhorte 14 %. Im Hinblick auf die an den Wasserverband Ansfelden ausgelagerten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung betragen die umgelegten Anteile für die Gemeindeverwaltung in diesen Bereichen nur jeweils 3 %. Die restlichen Verwaltungskosten teilten sich auf die Ausspeisung und die Aktion „Essen auf Rädern“ auf.

## Bauhof

Im Bauhof waren zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau insgesamt 5 Gemeindearbeiter in Vollzeit beschäftigt. Die Bediensteten verfügen über Ausbildungen als Karosseur, KFZ-Mechaniker und Landschaftsgärtner.

Bei der Beurteilung des Personalbedarfs im Bauhof muss auch mitberücksichtigt werden, dass gewisse handwerkliche Tätigkeiten in Immobilien, die über die „GIVE“ abgewickelt werden, in Form von Wartungsverträgen und Facility-Management-Verträgen fremd vergeben wurden. Die Kosten dafür beliefen sich jährlich auf durchschnittlich 28.700 Euro. Näheres dazu findet sich unter dem nachstehenden Kapitel „GIVE“. Den im letzten Bericht enthaltenen Konsolidierungshinweis zur Reduktion der Dienstposten von 5 PE auf 4 PE setzte die Gemeinde zwischenzeitlich um. Durch die Aufnahme eines zusätzlichen Bediensteten mit 1. Jänner 2023 hat sich die Anzahl der Bediensteten wieder auf 5 erhöht.

Diese Aufstockung des Personalstands ist nur für eine befristete Dauer geplant, da durch eine Altersteilzeit eines Bauhofmitarbeiters ein Nachfolger parallel eingeschult werden soll.

*Nach Beendigung des nächsten Dienstverhältnisses eines Gemeindearbeiters sollte der Personalstand im Bauhof wiederum auf 4 Dienstposten reduziert werden.*

Die laufenden Arbeiten werden von den Bauhofmitarbeitern in regelmäßigen zeitlichen Abständen selbst wahrgenommen (zB Abfallentleerung, Ortsbildpflege, Kontrolle Spielplätze). Einzelaufträge werden von der Bauabteilung an den Bauhof erteilt. Es finden wöchentliche Besprechungen zwischen der Amtsleitung und den Bauhofmitarbeitern statt.

Die Bauhofmitarbeiter erfassen ihre Tätigkeiten elektronisch.

An Hand der ausgewiesenen Vergütungen der Arbeitsleistungen auf die einzelnen Haushaltsansätze ergibt sich, dass in folgenden Bereichen der Arbeitseinsatz der Gemeindearbeiter am Höchsten war (Durchschnittswerte 2020 bis 2022 in Prozent):

Gemeindestraßen	22
Winterdienst	19
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	18
Abfallbeseitigung	5

Die Kosten werden anhand eines Leistungskatalogs zugeordnet.

Die Kostenstelle Ortsbildpflege enthält vor allem die Personalkosten, die durch Sträucher- und Baumschnittpflege, das Entfernen von Laub und die Betreuung von Blumeninseln und Rasenmäharbeiten entstanden sind. Im Jahr 2022 legte die Gemeinde insgesamt 162 Stunden kostenmäßig um. Enthalten sind auch Straßen- und Bankettmäharbeiten, Arbeiten am Friedhof und vor Volksschulgebäuden.

*Es wird empfohlen, Gemeindeflächen pflegeleicht mit einem möglichst geringen laufenden Betreuungsaufwand zu gestalten. Zur Beratung könnte eine externe und darauf spezialisierte Beratungsfirma herangezogen werden.*

*Die Verbuchung von Arbeiten auf dem Haushaltsansatz „Altstadterhaltung und Ortsbildpflege“ sollte nur dann gewählt werden, wenn keine andere Buchungsstelle zur Verfügung steht. So wären zB Straßen- und Bankettmäharbeiten dem Haushaltsansatz 612xxx zuzuordnen, ebenso sind Arbeiten am Friedhof oder bei Volksschulen unter den dafür vorgesehenen Haushaltsansätzen auszuweisen.*

Auf den Bereich der Abfallentsorgung erfolgte eine kostenmäßige Zuordnung von insgesamt 241 Stunden. Diese unterteilten sich in 24 Stunden Abfallsammlung und Entsorgung im Altstoffsammelzentrum, 206 Stunden für die Entleerung von Abfallbehältern an öffentlichen Orten (Spielplätze, Bushaltestellen etc.) und 11 Stunden für die Christbaumentsorgung.

Die Gemeinde sollte sich bei der Entsorgung von Abfall auf jene Stellen beschränken, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die Entsorgung von Abfällen privater Haushalte sollte sich nur auf begründete Ausnahmefälle beschränken. Die dafür entstehenden Kosten sollten verursachergerecht weiterverrechnet werden.

Es wird empfohlen, die Anzahl der Abfallbehälter auf öffentlichen Flächen und die Entleerungsintervalle – auch saisonal - auf deren Bedarf hin zu überprüfen.

Höhere Aufwendungen entfielen auch auf die beiden Freizeitanlagen in St. Marien (126 Stunden) und Nöstlbach (40 Stunden). Auf diesen beiden Anlagen fallen Mäharbeiten und diverse Instandhaltungsarbeiten an.

Neben dem Bauhof zog die Gemeinde auch externe Dienstleister für Wartungsarbeiten im Gemeindegebiet heran. So beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15. September 2022 eine Vereinbarung, die eine Wartung der 3 Beachvolleyballplätze umfasst. Die Wartungsarbeiten umfassen eine regelmäßige Kontrolle, Aufbereitungsarbeiten für den Spielbetrieb sowie Einwinterungsmaßnahmen nach Ende des Spielbetriebs. Die Kosten dafür belaufen sich auf 788 Euro monatlich bzw. 9.456 Euro jährlich.

132 Stunden fielen für Arbeiten im Zusammenhang mit Kulturveranstaltungen an. Dies betraf ua. den Transport von Bühnenelementen (Bildungshaus, Feuerwehrhaus) und Aufräumarbeiten nach Veranstaltungen, Vorbereitungsarbeiten in der Bücherei, Arbeiten im Zusammenhang mit Wahlen und Arbeiten, die mit Wandertagen und Vorbereitungsarbeiten für diverse Veranstaltungen (Konzerte, Weihnachtsausstellungen etc.) verbunden waren.

Bauhofmitarbeiter sollten nur zu solchen Arbeiten herangezogen werden, welche im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Gemeinde stehen.

Sollten Arbeiten des Bauhofs durch externe Veranstaltungen verursacht werden, sollte über Kostenbeiträge der Veranstalter eine Gegenfinanzierung erfolgen.

Auf die Kostenstelle des Bauhofs legte die Gemeinde 155 Stunden um. Neben laufenden Instandhaltungsausgaben für Gerätschaften und Fahrzeuge handelte es sich dabei auch um Winterdienstvor- und nachbereitungsarbeiten (Schneepflughalterungen, Streugerätereinigung, Schneestangen etc.).

Die Arbeiten des Bauhofs sollten verursachergerecht zugeordnet werden (zB Winterdienst).

## Gebahrung

Nachstehende Tabelle weist die Ergebnisse der laufenden Gebahrung im Prüfungszeitraum aus (exklusive Tilgungen, Zinsen und Mieten):

	2020	2021	2022	NVA 2023
	<b>Beträge in Euro</b>			
Ergebnishaushalt				
Einzahlungen	361.662	333.963	346.907	433.700
Auszahlungen	355.682	323.617	348.437	430.300
<b>Saldo</b>	<b>5.980</b>	<b>10.346</b>	<b>1.530</b>	<b>3.400</b>
Finanzierungshaushalt				
Einzahlungen	297.695	363.900	308.155	399.700
Auszahlungen	335.538	365.571	312.848	399.700
<b>Saldo</b>	<b>-37.843</b>	<b>-1.671</b>	<b>-4.693</b>	<b>-</b>

Im Finanzierungshaushalt waren mit durchschnittlich 69 % die Auszahlungen für den Personalaufwand am Höchsten beteiligt. Rechnet man noch die vergüteten Personalleistungen des Bauhofs und der allgemeinen Verwaltung dazu, so erhöht sich der Anteil auf 80 %.

Auszahlungen für Investitionen schlugen sich mit 7 %, der Betriebsaufwand mit 6 % und Verbrauchsgüter mit 5 % nieder. Die restlichen 2 % entfielen auf sonstige Auszahlungen.

### **Fuhrpark**

Die Gemeinde verfügt über folgende Fahrzeuge:

<b>Fahrzeug</b>	<b>Baujahr</b>
LKW	2015
Traktor	2013
Traktor	2021
Traktor	2022
Rasentraktor	2013
Cargo-Hochlader	2013
Lieferwagen	2009
E-Transportfahrzeug	2023

Die Gebarung aus dem Fuhrpark ist zur Gänze der Bauhofgebarung zugeordnet. Die Vergütungen der Fuhrparkleistungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen sind in den umgelegten Bauhofvergütungen inkludiert.

*Im Sinne der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die Gebarung des Fuhrparks gesondert unter einer eigenen Haushaltsstelle darzustellen und auch die internen Vergütungen der Fuhrparkleistungen gesondert darzustellen.*

### **Treibstoffe**

Der Bauhof verfügt über einen eigenen Treibstofftank mit einem Fassungsvermögen von 1.000 Litern.

Die Kosten für die Treibstoffe haben sich im Zeitraum 2020 bis 2022 deutlich von 7.177 Euro auf 22.381 Euro um 211 % erhöht.

Die Gemeinde begründet die Preissteigerung damit, dass im geprüften Zeitraum eine Kostenerhöhung der Treibstoffkosten um 111 % stattfand, der Treibstoffverbrauch von der Intensität des Winterdienstes abhängig ist und es in Folge der Corona bedingten Maßnahmen zu einem verringerten Fahrzeugeinsatz im Jahr 2020 gekommen ist. Dazu werden auch die Ausgaben der Jahre 2018 (11.253 Euro) und 2019 (10.615 Euro) als durchschnittliche Maßzahlen angeführt.

*Die Gemeinde sollte jährlich an Hand der mit Gemeindefahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken die Treibstoffkosten auf deren Plausibilität hin überprüfen.*

### **Reinigung**

Die Gemeinde beschäftigte Ende des Jahres 2022 insgesamt 5 Personen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 3,5 PE in der Reinigung. Die Reinigungsleistungen waren auch Gegenstand der Gebarungseinschau im Jahr 2018. Zum damaligen Zeitpunkt waren 7 Personen mit einem umgerechneten Vollzeitäquivalent von 3,5 PE und zusätzlich 2 Schulwarte mit insgesamt 1,5 PE eingesetzt.

Es werden das Amtsgebäude, das Bildungshaus, die Feuerwehrgebäude St. Marien und Weichstetten, die Volksschule Weichstetten und die Aufbahrungshalle von Bediensteten der Gemeinde gereinigt.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau stellte sich die Situation wie folgt dar:

Bereich	Fläche in m <sup>2</sup>	Beschäftigungsausmaß (PE)	Reinigungsfläche pro PE	Vergleich 2017
Amtsgebäude	742	0,75	989	989
Bildungshaus	2.619	1,79	1.463	1.428
Volksschule Weichstetten	815	0,8	1.019	1.630

Der Reinigungseinsatz im Amtsgebäude ist unverändert geblieben.

Für die Reinigung des Bildungshauses St. Marien hat sich der Personaleinsatz gegenüber der letzten Gebarungseinschau (2,0 PE) um 0,2 PE reduziert. Wie nachstehend noch beschrieben, zieht die Gemeinde zusätzlich noch Fremdreinigungsfirmen für Kinderbetreuungseinrichtungen heran, welche im Bildungshaus untergebracht sind (Volksschule, Hort, Krabbelstube, Bibliothek).

Der Personaleinsatz in der Volksschule Weichstetten liegt bei einer Fläche von 1.019 m<sup>2</sup> über den landesweiten Durchschnittswerten.

Die Bedienstete wird nach der Funktionslaufbahn GD 21 als Schulwartin entlohnt, da sie neben den Reinigungstätigkeiten auch Schulwarttätigkeiten wahrnimmt. Ebenso wird von der Bediensteten der Winterdienst sowie Koordinierungsarbeiten mit dem Lehrpersonal wahrgenommen. Unter der Voraussetzung einer überwiegenden Tätigkeit als Schulwartin kann die Einstufung und Entlohnung zur Kenntnis genommen werden.

### **Fremdreinigung**

Teilweise werden in gemeindeeigenen Gebäuden regelmäßig und unregelmäßig (Krankenstandsvertretungen) Fremdreinigungsfirmen eingesetzt. Großreinigungen und Fensterreinigungen werden intervallmäßig einmal pro Jahr durchgeführt.

Eine Analyse des Jahres 2022 zeigt, dass die Kosten für die Fremdreinigungen hoch waren und dem Einsatz von ca. 2 vollbeschäftigten Reinigungskräften entsprachen (Beträge in Euro):

Volksschule St. Marien	2.458
Kindergarten St. Marien	27.692
Kindergarten Weichstetten	8.205
Krabbelstube St. Marien	14.353
Krabbelstube Weichstetten	5.460
Hort St. Marien	19.353
Hort Weichstetten	7.172
Bücherei	2.022
<b>Gesamt</b>	<b>86.715</b>

*Es wird empfohlen, dass sich bei kürzeren Abwesenheiten Reinigungskräfte gegenseitig vertreten. In den Dienstverträgen von Reinigungskräften sollte dazu die Angabe eines konkreten Dienstortes vermieden werden.*

Wie aus der Tätigkeitsbeschreibung des Gebäudemanagers hervorgeht, fällt in dessen Aufgaben auch die Kontrolle der von der Caritas beschäftigten Hilfskräfte. Da davon ausgegangen werden muss, dass sich dies ausschließlich auf Reinigungstätigkeiten bezieht, ist auch hier ein Reinigungsanteil für Bedienstete der Caritas zuzurechnen.

## **Reinigungskonzept**

Die Gemeinde hat bei 2 Firmen Reinigungskonzepte in Form von Anfragen bei Reinigungsfirmen erstellen lassen.

*Es wird empfohlen, die Erstellung eines externen Reinigungskonzepts von einer dazu spezialisierten Firma in Auftrag zu geben, um den Zeit- und Reinigungsmittelaufwand für alle Reinigungsflächen in öffentlichen Gebäuden feststellen zu lassen. Basierend auf dem Ergebnis sollte dann der Personaleinsatz für die Reinigung evaluiert werden.*

## **Gebäudemanager**

Die Schulwarttätigkeiten werden bei Bedarf von dem Gebäudemanager wahrgenommen, der nicht nur für das Bildungshaus, sondern für mehrere Gebäude der Gemeinde zuständig ist. Der Gebäudemanager verfügt über eine Ausbildung als Verwaltungsassistent und war vor seiner Funktion als Gebäudemanager in der Bauamtsverwaltung eingesetzt.

Seine Einstufung in der Funktionslaufbahn GD 18.1 entspricht gemäß der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung (Oö. G-EV) jener eines Vorarbeiters.

Gemäß Oö. G-EV ist die Funktion eines Vorarbeiters mit der Leitung einer Arbeitsgruppe mit mindestens 3 ständig zugeteilten Bediensteten – davon mindestens eine Bedienstete der Funktionslaufbahn GD 23 oder numerisch niedriger – verbunden.

Die Funktion eines Vorarbeiters wird bereits von einem 2. Bediensteten des Bauhofs in der Funktionslaufbahn GD 18.1 wahrgenommen.

Der Dienstposten des Gebäudemanagers war in der Funktionslaufbahn GD 19.1 ausgeschrieben. Der Gemeindevorstand behandelte in seiner Sitzung am 17. September 2020 die Ausschreibung mit dieser Einstufung.

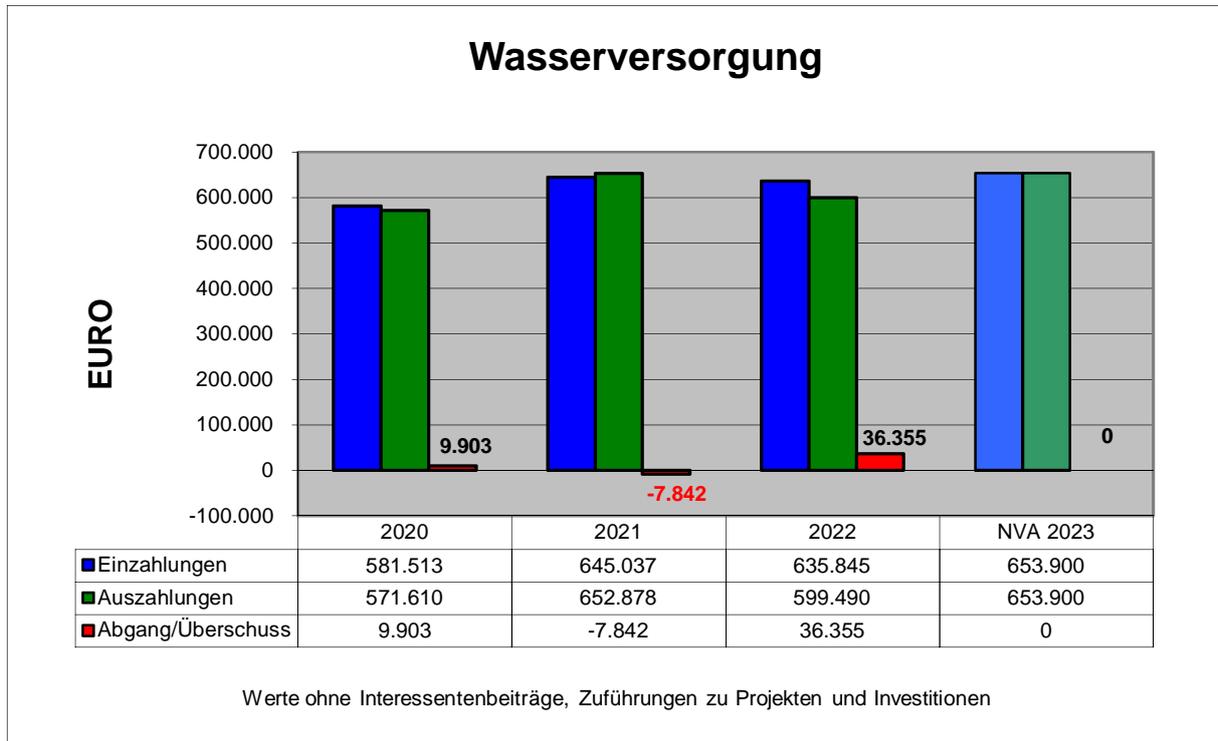
Aus der Arbeitsplatzbeschreibung des Gebäudemanagers geht hervor, dass ihm Bedienstete in numerisch höheren Funktionslaufbahnen zugeordnet und unterstellt sind. 70 % seiner Tätigkeiten entfallen auf Instandhaltungsmaßnahmen an Gemeindegebäuden, Gartenanlagen und Spielplätzen. Darunter fallen auch die Betreuung und Überwachung von Gebäudetechnikanlagen, organisatorische Arbeiten sowie die Kontrolle von Sanierungs- und Umbauarbeiten. 20 % der Tätigkeiten umfassen die Erstellung von Dienst- und Arbeitsplänen für die zugewiesenen Mitarbeiter und die Einteilung, Koordination und Überwachung extern vergebener Reinigungsdienste. Die restlichen 10 % entfallen auf technische Betreuungen sowie Vor- und Nachbereitungsarbeiten für Veranstaltungen und die Mitarbeit beim Krisenstab.

Eine Voraussetzung gemäß Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung für eine Einstufung als Vorarbeiter kann daraus nicht abgeleitet werden.

Gemäß § 185 Abs. 1 Oö. GDG 2002 ist, wenn die Bewertung und Einreihung einer Verwendung nicht bereits in der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung geregelt ist, durch den Gemeindevorstand im Einzelfall zu bewerten. Vor einer Entscheidung des Gemeindevorstands über eine solche Einzelbewertung ist ein Gutachten von der Aufsichtsbehörde einzuholen.

*Die Gemeinde hat ein Gutachten von der Aufsichtsbehörde einzuholen. Bei positiver Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist der Dienstposten im Dienstpostenplan mit dem Zusatz „EB“ dementsprechend auszuweisen.*

## Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Der Anschlussgrad an die Wasserversorgung beträgt etwa 89 % (4.438 Personen). Der Betrieb der Anlage ist dem Wasserverband Großraum Ansfelden übertragen. Dieser sichert die Wasserversorgung der Gemeinden Ansfelden, Pucking und St. Marien. Der Verband ist für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der verbandseigenen Anlagen und auch jener der Mitgliedsgemeinden zuständig. Weiters erledigt der Verband für die Mitgliedsgemeinden die Gebührenermittlung, die Vorschreibung und Bearbeitung der notwendigen Bescheide, wobei die Selbstständigkeit der Gemeinden erhalten bleibt.

Unter dem Ansatz Wasserversorgung verzeichnete die Gemeinde im Finanzierungshaushalt Überschüsse in Höhe von 9.903 Euro (2020) und 36.355 Euro (2022). Im Jahr 2021 ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von 7.842 Euro. Für das Jahr 2023 ist ein ausgeglichenes Ergebnis budgetiert.

Der Defizitbetrag im Jahr 2021 entstand aufgrund gestiegener Auszahlungen an den Wasserverband sowie Vergütungen an politische Vertretungen.

Der Ergebnishaushalt wies durchwegs ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die Erträge und Einzahlungen des Wasserverbands werden in den Rechenwerken der Gemeinde gesamt als Benützungsgebühr abgebildet und mit dem Buchungstext „Entgelte für sonstige Leistungen“ gegenverrechnet.

Die einnahmenseitige Verbuchung der gesamten Gebühren erfolgte auf 2/850000/8520000.

*Es wird empfohlen, die eingehenden Gebühren, wie Benützungsgebühr, Zählermiete und Grundgebühr, aufgeschlüsselt auf unterschiedlichen Unterkonten zu verbuchen.*

Die Gemeinde verzeichnete kaum einen bestehenden Rücklagenbestand (83 Euro)<sup>6</sup>. Im Gegensatz dazu bildet der Wasserverband Rücklagen für die Sicherung der Wasserversorgung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Rücklagenstand der Gemeinde beim WVA Großraum Ansfelden (Beträge in Euro):

<b>Zweckgebundene Haushaltsrücklage</b>	<b>Ende 2022</b>
Gebührenüberschüsse	415.156
RL für Projekte und Vorhaben	125.570
Interessentenbeiträge	38.014
<b>Gesamt</b>	<b>578.740</b>

Laut Auskunft der Gemeinde werden die Rücklagen aus Gebührenüberschüssen zur Eigenmittelfinanzierung von Projekten verwendet.

Auszug aus der Satzung zwischen Wasserverband Großraum Ansfelden und Gemeinde St. Marien:

Der Wasserverband Großraum Ansfelden und die Gemeinde haben den Zweck, die Sicherstellung von Trink- und Nutzwasser im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Dies umfasst die Errichtung übergeordneter Anlagen, die Reinigung von Abwässern, die Aufrechterhaltung der Gewässerreinheit und die Überwachung entsprechender Prozesse. Der Verband ist befugt, Ausnahmen zu administrieren<sup>7</sup>, sich um Anlagen zu kümmern und Sanierungspläne umzusetzen. Mitglieder des Verbandes besitzen das Recht zur Teilnahme an Verbandssitzungen und können Verwaltungsaufgaben übertragen. Die Kostenverteilung erfolgt entsprechend der Nutzung der einzelnen Anlagen, wobei ausstehende Beträge gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 eingetrieben werden.

Der Verband muss sein Vermögen eigenständig ausweisen. Dieses Vermögen resultiert jedoch aus den festgelegten Zwecken und Rahmenbedingungen gemäß der Satzung zwischen der Gemeinde und dem Wasserverband, besonders im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen. Daher ist es wichtig, diese Vermögenswerte im jeweiligen Haushalt klar zu erfassen.

Die Gebührenhoheit verleiht der Gemeinde das Recht, Gebühren zu erheben, und somit gehören die generierten Gebühreneinnahmen zum Vermögen der Gemeinde. Etwaige Überschüsse aus dem Betrieb, die in Rücklagen verwahrt sind, stellen folglich ebenfalls Vermögenswerte der Gemeinde dar, unabhängig davon, wer sie für die Gemeinde einhebt. Ausstehende Gebührenzahlungen sind demnach als Forderungen, die der Gemeinde zustehen, zu betrachten. Es sei anzumerken, dass die Satzung zwischen Gemeinde und Wasserverband keine spezifischen Bestimmungen zur Gebühreneinhebung für die Gemeinden durch den Verband enthält.

Gemäß Art. VI Oö. Gemeindeordnung 1990 hat die Eröffnungsbilanz die vollständige Erstellung der Vermögensrechnung zu umfassen.

Ohne Ausweisung der Rücklagen in der Gemeindebuchhaltung ist die Bilanz unvollständig.

Gemäß § 18 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 werden Haushaltsrücklagen als eigene Position innerhalb des Nettovermögens nachgewiesen und sind als gesetzlich zweckgebundene oder allgemeine Haushaltsrücklagen darzustellen.

---

<sup>6</sup> Stand am 31.12.2022

<sup>7</sup> Anschlusspflicht

Gemäß § 18 Abs. 6 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) gliedert sich das Nettovermögen zumindest in den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen, die Neubewertungsrücklagen und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Gemäß § 27 VRV 2015 sind Haushaltsrücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven sind in einem eigenen Nachweis (Anlage 6 b) darzustellen.

Gemäß Anlage zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, Anlage 1c, hat die Darstellung von Zahlungsmittelreserven auf Ebene 2, Position b.III.2 zu erfolgen.

*Die Gemeinde hat sämtliche im Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehende Rücklagen in das Gemeindebudget zu integrieren, um eine umfassende finanzielle Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.*

Die Rücklagenmittel können in der Folge bis zu ihrer zweckentsprechenden Verwendung zur Vor- und Zwischenfinanzierung von nicht bedeckten Auszahlungen der laufenden Gebarung in der Gemeinde, aber auch als „Innere Darlehen der Gemeinde“ in der „GIVE“ verwendet werden, um die Inanspruchnahme eines Kassenkredits zu vermeiden. Eine weitere Möglichkeit zu deren Verwendung besteht darin, diese als Innere Darlehen für nicht bedeckte Auszahlungen der investiven Gebarung in der Gemeinde oder in der „GIVE“ zu verwenden.

Die Wasserleitungsordnung, die sich auf das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 bezieht, hat der Gemeinderat am 05. Dezember 2019 beschlossen.

Die Wassergebührenordnung 2023 hat der Gemeinderat letztmalig am 01. Dezember 2022 geändert und beschlossen. Die Gebührenregelungen stellen sich nachfolgend dar:

**Wasseranschlussgebühr** (exkl. MwSt)

Die Wasseranschlussgebühr beträgt im Jahr 2023 für bebaute Grundstücke 17,15 Euro je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 2.572 Euro. Die Mindestgebühr deckt eine bebaute Fläche von 150 m<sup>2</sup> ab. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert entsprach im Prüfungszeitraum dem Landesrichtsatz.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Vorschreibungen der Wasseranschlussgebühren ordnungsgemäß erfolgten.

**Wasserbezugsgebühr** (exkl. MwSt)

Die Wasserbezugsgebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen. In dieser Grundgebühr ist die Zählergebühr enthalten.

Das Ausmaß der monatlichen Grundgebühr ist vom Durchmesser (DN) der Hausanschlussleitung abhängig. Für das Jahr 2023 sind die nachfolgenden Jahreswerte vorgesehen (Beträge in Euro):

Hausanschlussleitung	Grundgebühr
bis DN 25	8,76
> DN 25 bis DN 40	18,55
> DN 40 bis DN 50	31,66
> DN 50	74,38

Der Gemeinderat beschloss eine verbrauchsabhängige Gebühr für das Jahr 2023 in Höhe von 2,12 Euro pro m<sup>3</sup>.

Anhand der Einzahlungen aus den Benützungsgebühren und dem Wasserverbrauch hat die Gemeinde in ihrer Gebührenkalkulation 2023 eine m<sup>3</sup>-Gebühr in Höhe von 2,88 Euro errechnet. Die Gebührenkalkulation wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz Land geprüft und zur Kenntnis genommen. Mit dieser m<sup>3</sup>-Gebühr erfüllt die Gemeinde die Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

#### **Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt)**

Die Gebührenregelung für die Bereitstellung eines Wasseranschlusses bei unbebauten und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücken ergibt sich folgend (Beträge in Euro):

<b>Hausanschlussleitung</b>	<b>Bereitstellungsgebühr</b>
bis DN 25	6,60
> DN 25 bis DN 40	14,72
> DN 40 bis DN 50	26,04
> DN 50	64,20

Die Bereitstellungsgebühr ist monatlich zu entrichten.

#### **Anschlusszwang und Bezugspflicht**

Gemäß den Informationen der Gemeinde wird der Anschlusszwang und die Verpflichtung zum Wasserverbrauch vom Wasserverband Großraum Ansfelden überprüft und umgesetzt. Der Wasserverband ist in sämtlichen Bereichen der Wasserversorgung aktiv. Alle entsprechenden Bescheide werden vom Wasserverband verfasst und schließlich vom Bürgermeister unterzeichnet.

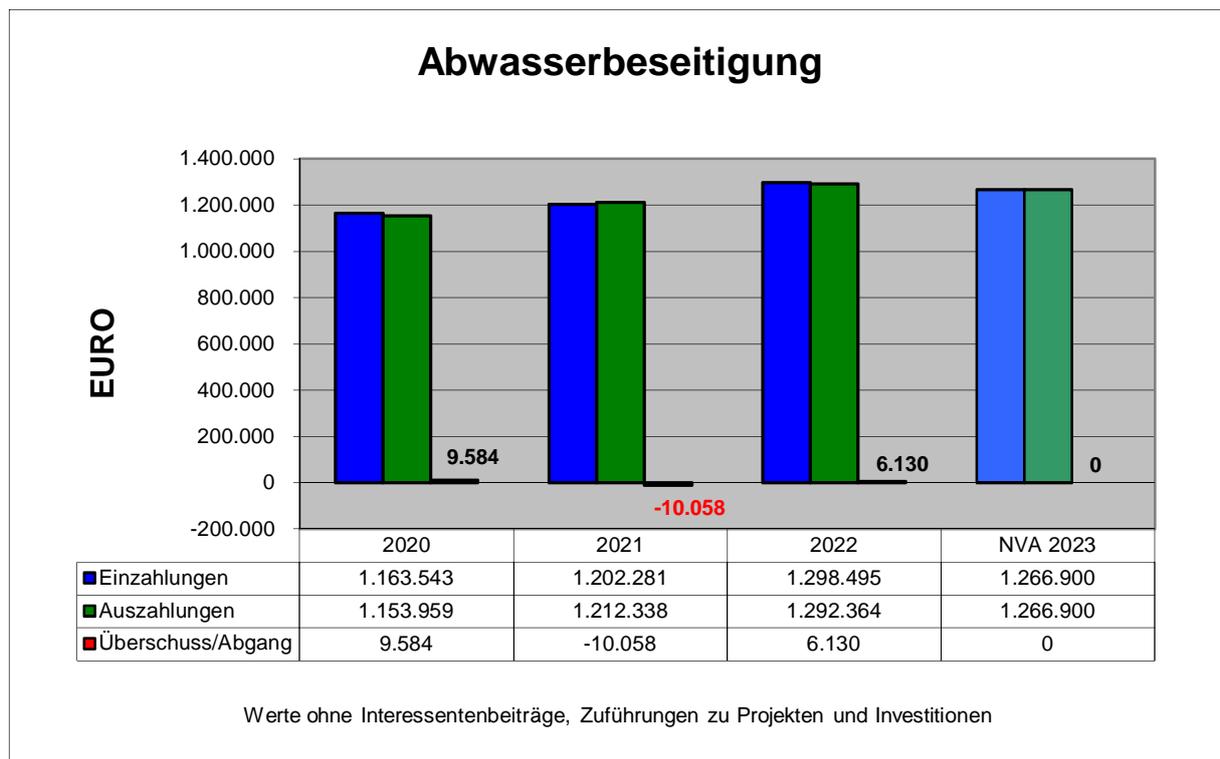
Der Wasserverband administriert ebenfalls Ausnahmen von der Anschluss- und Bezugspflicht. Ansuchen um Ausnahmen werden beim Verband beantragt, der auf Grund der gesetzlichen Vorgaben eine Entscheidung trifft. Diese Ausnahmen werden durch einen Bescheid festgelegt und vom Bürgermeister unterzeichnet bzw. genehmigt. Anzumerken ist jedoch, dass der Gemeinde keine Informationen über die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen vorliegen.

*Angesichts dessen, dass der Bürgermeister die Bescheide unterzeichnet, sollte die Gemeinde die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nachvollziehbar dokumentieren.*

Laut Auskunft der Gemeinde gibt es 2 Ausnahmen von der Bezugspflicht und 1 Ausnahme von der Anschlusspflicht.

Die Gemeinde legte eine Genehmigung für die Ausnahme von der Bezugspflicht vor. Diese war gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 von der Gebühr befreit.

## Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt etwa 89 % (4.438 Personen). Der Betrieb der Abwasserbeseitigung ist dem Wasserverband Großraum Ansfelden übertragen. Diesem gehören die Gemeinden Ansfelden, Pucking und St. Marien an. Der Verband ist nicht nur für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der verbandseigenen Anlagen zuständig, sondern übernimmt diese Dienste auch für die Anlagen der Mitgliedsgemeinden. Auch die Durchführung der Gebührenermittlung, die Vorschreibung und Bearbeitung der notwendigen Bescheide erledigt der Verband für die Mitgliedsgemeinden, wobei die Selbstständigkeit der Gemeinden erhalten bleibt.

Die Gemeinde St. Marien verzeichnete im Finanzierungshaushalt Überschüsse in Höhe von 9.584 Euro (2020) und 6.130 Euro (2022). Im Jahr 2021 ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von 10.058 Euro. Für das Jahr 2023 präliminiert die Gemeinde ein ausgeglichenes Ergebnis.

Der Defizitbetrag im Jahr 2021 entstand aufgrund gestiegener Auszahlungen an den Wasserverband sowie Vergütungen an politische Vertretungen.

Der Ergebnishaushalt wies in den Prüfungsjahren 2020 bis 2022 durchwegs ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die Erträge und Einzahlungen des Wasserverbands werden in den Rechenwerken der Gemeinden als Benützungsgebühr abgebildet und mit dem Buchungstext „Entgelte für sonstige Leistungen“ gegenverrechnet.

Die einnahmenseitige Verbuchung der gesamten Gebühren erfolgte auf 2/851000/8520000.

*Es wird empfohlen, die eingehenden Gebühren, wie Benützungsgebühr, Zählermiete und Grundgebühr, aufgeschlüsselt auf unterschiedlichen Unterkonten zu verbuchen.*

Die Gemeinde verzeichnete kaum einen bestehenden Rücklagenbestand (90 Euro)<sup>8</sup>. Im Gegensatz dazu bildet der Wasserverband Rücklagen für die Sicherung der Abwasserentsorgung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Rücklagenstand der Gemeinde beim Wasserverband:

<b>Zweckgebundene Haushaltsrücklage</b>	<b>Ende 2022</b>
Gebührenüberschüsse	1.167.876
RL für Projekte und Vorhaben	227.264
Interessentenbeiträge	55.737
<b>Gesamt</b>	<b>1.450.877</b>

Laut Auskunft der Gemeinde werden die Rücklagen aus Gebührenüberschüssen zur Eigenmittelfinanzierung von Projekten verwendet.

Auszug aus der Satzung zwischen Wasserverband Großraum Ansfelden und Gemeinde St. Marien:

Der Wasserverband Großraum Ansfelden und die Gemeinde haben den Zweck, die Sicherstellung der Entsorgung von Abwässern zu gewährleisten. Dies umfasst die Errichtung übergeordneter Anlagen, die Reinigung von Abwässern, die Aufrechterhaltung der Gewässerreinigung und die Überwachung entsprechender Prozesse. Der Verband ist befugt, Ausnahmen zu administrieren<sup>9</sup>, sich um Anlagen zu kümmern und Sanierungspläne umzusetzen. Mitglieder des Verbandes besitzen das Recht zur Teilnahme an Verbandssitzungen und können Verwaltungsaufgaben übertragen. Die Kostenverteilung auf alle Mitgliedsgemeinden erfolgt entsprechend der Nutzung der einzelnen Anlagen, wobei ausstehende Beträge gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 vom Verband im Auftrag der Gemeinde eingetrieben werden.

Der Verband muss sein Vermögen eigenständig ausweisen. Dieses Vermögen resultiert jedoch aus den festgelegten Zwecken und Rahmenbedingungen gemäß der Satzung zwischen der Gemeinde und dem Wasserverband, besonders im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen. Daher ist es wichtig, diese Vermögenswerte im jeweiligen Haushalt klar zu erfassen.

Die Gebührenhoheit verleiht der Gemeinde das Recht, Gebühren zu erheben, und somit gehören die generierten Gebühreneinnahmen zum Vermögen der Gemeinde. Etwaige Überschüsse aus dem Betrieb, die in Rücklagen verwahrt sind, stellen folglich ebenfalls Vermögenswerte der Gemeinde dar, unabhängig davon, wer sie für die Gemeinde einhebt. Ausstehende Gebührenzahlungen sind demnach als Forderungen, die der Gemeinde zustehen, zu betrachten. Es sei anzumerken, dass die Satzung zwischen Gemeinde und Wasserverband keine spezifischen Bestimmungen zur Gebühreneinhebung für die Gemeinden durch den Verband enthält.

*Die Gemeinde hat sämtliche im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehenden Rücklagen in das Gemeindebudget zu integrieren, um eine umfassende finanzielle Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.*

Die Rücklagen können in der Folge bis zu deren zweckentsprechender Verwendung zur Vor- und Zwischenfinanzierung von nicht bedeckten Auszahlungen der laufenden Gebarung verwendet werden, um die Inanspruchnahme eines Kassenkredits zu vermeiden. Eine weitere Möglichkeit zu deren Verwendung besteht darin, diese als Innere Darlehen für nicht bedeckte Auszahlungen der investiven Gebarung zu verwenden.

---

<sup>8</sup> Stand am 31.12.2022

<sup>9</sup> Anschlusspflicht

Bezüglich der rechtlichen Grundlage dafür wird auf die Ausführungen dazu unter dem Kapitel „Wasserversorgung“ verwiesen.

Der Gemeinderat hat am 05. Dezember 2019 die Kanalordnung beschlossen.

Die Kanalgebührenordnung 2023 hat der Gemeinderat letztmalig am 01. Dezember 2022 geändert und beschlossen. Die Gebührenregelungen stellen sich nachfolgend dar:

#### **Kanalanschlussgebühr** (exkl. MwSt)

Die Kanalanschlussgebühr beträgt im Jahr 2023 für bebaute Grundstücke 28,61 Euro je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 4.291 Euro. Die Mindestgebühr entspricht einer bebauten Fläche von 150 m<sup>2</sup>. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten. Der Mindestwert des Jahres 2023 entspricht dem Landesrichtsatz.

Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr erfolgte ordnungsgemäß.

#### **Kanalbenutzungsgebühr** (exkl. MwSt)

Die Gebührensätze (Beträge in Euro) stellen sich im Jahr 2023 nachfolgend dar (exkl. MwSt):

<b>Wohnbauten</b>		
Jährliche Grundgebühr	Jährliche Flächengebühr je m <sup>2</sup>	Quartalsgebühr je gemeldeter Person
88,13	2,62	8,62

<b>Sonstige Objekte (zB Gewerbe- und Industriebetriebe)</b>	
Jährliche Grundgebühr	Jährliche Flächengebühr je m <sup>2</sup>
88,13	4,21

Laut Gebührenkalkulation 2023 errechnet sich aus den Gebühreneinnahmen und der Abwassermenge eine m<sup>3</sup>-Gebühr in Höhe von 5,63 Euro, womit der Referenzwert der Aufsichtsbehörde erreicht wird. Die Gebührenkalkulation wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz Land überprüft und genehmigt.

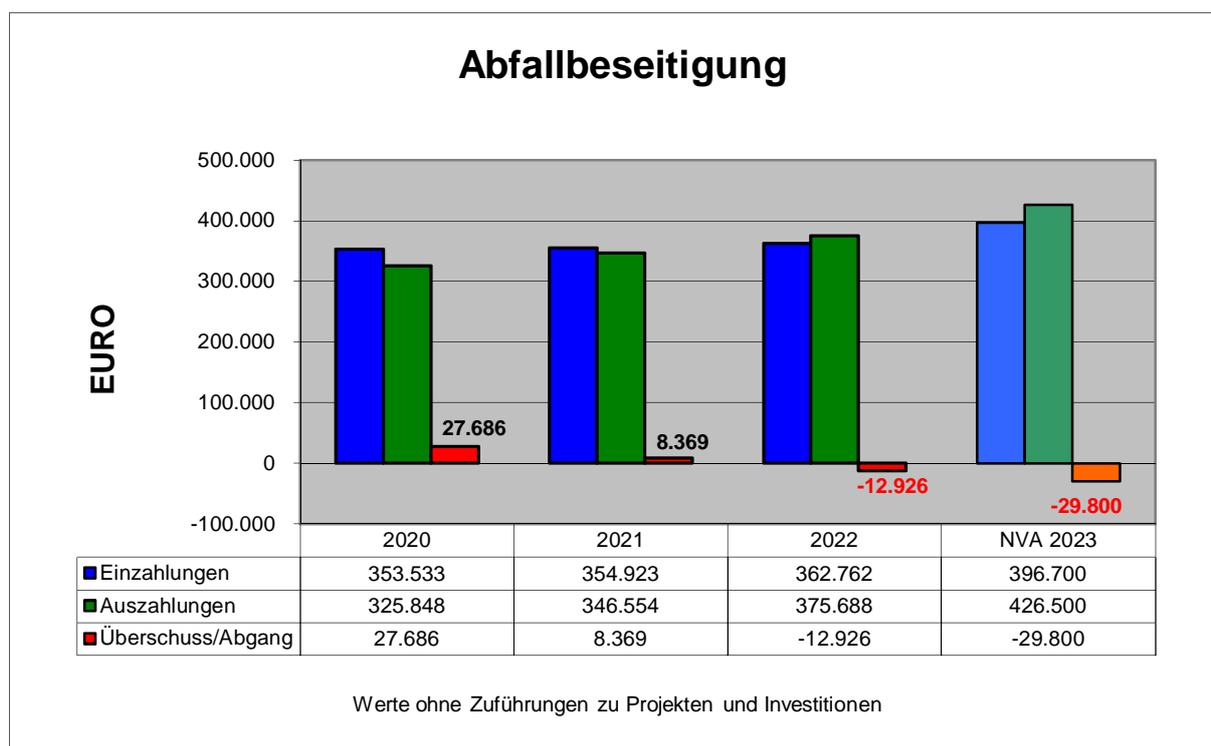
#### **Bereitstellungsgebühr** (exkl. MwSt)

Für die Bereitstellung eines Kanalanschlusses bei unbebauten Grundstücken ist die Verrechnung einer jährlichen Gebühr vorgesehen. Die Gebührenhöhe ist vom Durchmesser der Anschlussleitung abhängig. Sie beträgt im Jahr 2023 für eine Anschlussleitung bis DN 150 88,13 Euro und darüber 160,82 Euro.

#### **Anschlusszwang**

Gemäß den Informationen des Wasserverbands Großraum Ansfelden gibt es keine Ausnahmegenehmigungen für die Kanalanschlusspflicht.

## Abfallbeseitigung



Im Bereich der Abfallbeseitigung erzielte die Gemeinde im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 und 2021 einen Gesamtüberschuss von 36.054 Euro. Im Jahr 2022 hingegen wies die Gebärung einen Fehlbetrag von 12.926 Euro auf. Dieser resultierte aus gestiegenen Auszahlungen für Handelswaren, Vergütungen an den Bauhof und Entgelte für sonstige Leistungen. Ebenso erhöhten sich die Zahlungen an den Bezirksabfallverband Linz-Land um 79 %. Im Nachtragsvoranschlag 2023 ging die Gemeinde ebenso von einem negativen Ergebnis aus.

*Die Gemeinde sollte ihr Augenmerk auf eine ausgeglichene Haushaltsführung legen.*

Im Ergebnishaushalt ergab sich im gesamten Zeitraum ein Überschuss von 9.525 Euro. Die Gemeinde führte sämtliche Überschüsse der zweckgebundenen Haushaltsrücklage zu. Der Rücklagenbestand belief sich zum Ende des Jahres 2022 auf 37.235 Euro.

Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 01. Dezember 2022 beschlossen.

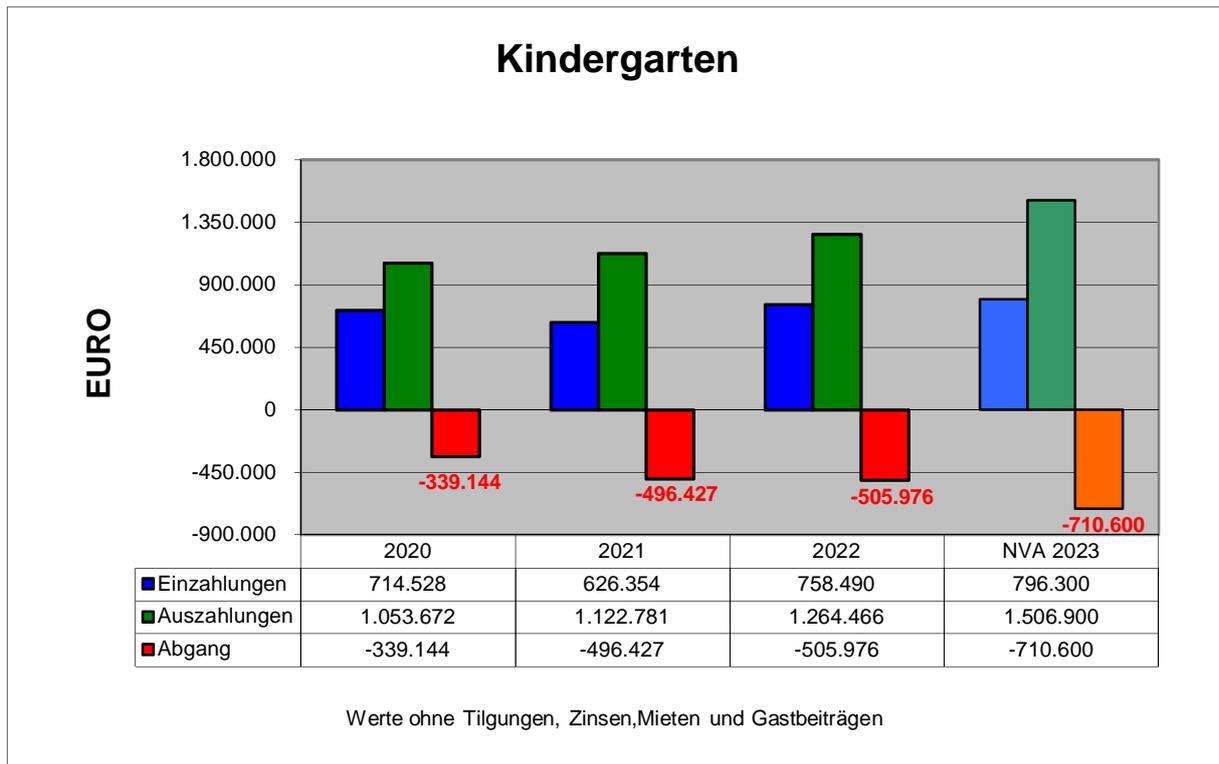
Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Linz-Land (BAV). Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Linz-Land.

Die Hausabfälle werden entweder alle 3 oder 6 Wochen abgeholt, während die Biotonnenabfälle von Juni bis August wöchentlich und in den übrigen Monaten alle zwei Wochen abgeholt werden.

Die Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 09. Dezember 2021 geändert und beschlossen. Seitens der Behörde erfolgte eine Verordnungsprüfung<sup>10</sup>. Die Gebühren differenzieren sich in Abhängigkeit von den Abholzeiten und der Art der entsorgten Abfallgegenstände.

<sup>10</sup> IKD-2017-251052/10-P

## Kindergärten



Die Gemeinde verfügt über 3 Kindergärten in St. Marien, in Weichstetten und in Nöstlbach. In den Kindergärten hat sich die Anzahl der Kinder im Zeitraum 2020 bis 2022 von 170 Kindern auf 193 Kinder erhöht. Das Personal betreute zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 193 Kinder vormittags und 78 Kinder nachmittags in 9 Kindergartengruppen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Kindergartengruppen	Anzahl Kinder	
	Vormittag (bis 13:00 Uhr)	Nachmittag
<b>St. Marien</b>		
Rotkelchengruppe	23	9
Eichkätzchengruppe	23	9
Katzengruppe	22	4
Integrationsgruppe (Eulengruppe)	18	8
<b>Gesamt</b>	<b>86</b>	<b>30</b>
<b>Weichstetten</b>		
Eulen Gruppe	24	13
Eichhörnchen Gruppe	23	8
Fuchs Gruppe	16	6
<b>Gesamt</b>	<b>63</b>	<b>27</b>
<b>Nöstlbach</b>		
Sonnengruppe	23	12
Regenbogengruppe	21	9
<b>Gesamt</b>	<b>44</b>	<b>21</b>

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) beträgt die höchstmögliche Anzahl von Kindern in einer Gruppe 21. Am Nachmittag erfolgen Gruppenzusammenlegungen.

Die externen Betreiber verwalten sämtliche 3 Kindergärten gemäß den Bestimmungen der Kindergartenordnung. Laut der auf der Homepage des Kindergartens Nöstlbach veröffentlichten Kindergartenordnung 2023/2024 sind die Kindergartenordnungen aller 3 Kindergärten ident<sup>11</sup>. Demgegenüber ist auf der Homepage des Kindergartens St. Marien eine Kindergartenordnung veröffentlicht, welche im Vergleich mit der anderen Homepage in mehreren Punkten – insbesondere auch bei den Öffnungszeiten - differiert<sup>12</sup>.

*Der Betreiber sollte auf übereinstimmende Inhalte der Kindergartenordnungen hingewiesen werden.*

Die Kindergärten sind von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 sind die Kindergärten an Zwickeltagen (3 Tage), in den Weihnachtsferien (3 Tage), in den Semesterferien (2 Tage), am Karfreitag (1 Tag) sowie in den Sommerferien (26 Tage) geschlossen.

Ergänzend dazu enthalten die Kindergartenordnungen die Bestimmung, dass abweichend davon ein Betrieb angeboten werden kann, wenn ein Bedarf vorhanden ist. Für eine adäquate Personalplanung kann für schulfreie Zeiten und Zeiten, in denen mit weniger Besuch gerechnet werden kann, eine Befragung der Eltern erfolgen.

Ebenfalls für alle 3 Kindergärten gilt eine Tarifordnung, welche die Höhe der Elternbeiträge regelt. Die in der Tarifordnung geregelten Beiträge entsprechen in ihrer Höhe den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023.

## Gebahrung

Der Betrieb aller 3 Kindergärten musste jährlich von der Gemeinde bezuschusst werden:

	2020	2021	2022	2023	Veränderung	
					2020/2022	
<b>St. Marien</b>					in %	in Euro
Einzahlungen	294.645	251.099	304.308	341.700	3,28	9.663
Auszahlungen	408.758	463.205	542.252	596.800	32,66	133.494
Saldo	-114.113	-212.106	-237.944	-255.100	108,52	-123.831
Anzahl Gruppen	3	4	4	4		
<b>Saldo/Gruppe</b>	<b>-38.038</b>	<b>-53.026</b>	<b>-59.486</b>	<b>-63.775</b>	56,39	-21.448
<b>Weichstetten</b>						
Einzahlungen	246.841	215.037	273.257	255.600	10,70	26.416
Auszahlungen	363.841	366.242	393.059	491.200	8,03	29.218
Saldo	-117.000	-151.205	-119.802	-235.600	2,39	-2.802
Anzahl Gruppen	3	3	3	3		
<b>Saldo/Gruppe</b>	<b>-39.000</b>	<b>-50.402</b>	<b>-39.934</b>	<b>-78.533</b>	2,39	-934
<b>Nöstlbach</b>						
Einzahlungen	173.042	160.217	180.924	199.000	4,55	7.882
Auszahlungen	281.073	293.333	329.154	418.900	17,11	48.081
Saldo	-108.031	-133.116	-148.230	-219.900	37,21	-40.199
Anzahl Gruppen	2	2	2	2		
<b>Saldo/Gruppe</b>	<b>-54.015</b>	<b>-66.558</b>	<b>-74.115</b>	<b>-109.950</b>	37,21	-20.100
<b>Gesamt</b>						
Einzahlungen	714.528	626.353	758.489	796.300	6,15	43.961

<sup>11</sup> <https://www.dioezese-linz.at/kiga/6434601/kinderbetreuung>

<sup>12</sup> <https://www.dioezese-linz.at/kiga/6434602/kinderbetreuen/leitbildkgordnung>

Auszahlungen	1.053.672	1.122.780	1.264.465	1.506.900	20,01	210.793
Saldo	-339.144	-496.427	-505.976	-710.600	49,19	-166.831
Anzahl Gruppen	8	9	9	9	12,50	1
<b>Saldo/Gruppe</b>	<b>-42.393</b>	<b>-55.159</b>	<b>-56.220</b>	<b>-78.956</b>	32,62	-13.826

Die negativen Salden aus den Gebarungen der Kindergärten überschritten die durchschnittlichen Landeswerte zum Teil bei weitem<sup>13</sup>.

Die Gemeinde präliminierte für das Jahr 2023 einen weiteren Anstieg des Abgangs. Dieser ist vorrangig auf höhere veranschlagte Lohnkosten zurückzuführen. Lohnkostenerhöhungen sind neben bezugs- und besoldungsrechtlichen Gründen auf die Zahlung einer Abfertigung in Höhe von 25.400 Euro und auf die seit März 2023 zusätzlich gewährten Zuschläge für Kindergartenpädagoginnen und -assistentinnen gemäß Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023<sup>14</sup> zurückzuführen.

Daneben wird eine Reduktion der Zahlungen von Trägern öffentlichen Rechts für Altersteilzeitregelungen und Eingliederungshilfen gegenüber dem Jahr 2022 zu einer Verringerung der Einzahlungen führen.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, hat vor allem ein Anstieg der Auszahlungen um rund 20 % eine Erhöhung des Zuschussbedarfs bewirkt, wobei der Kindergarten St. Marien am Höchsten daran beteiligt war.

### Auszahlungen

Die in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen dargestellten laufenden Transferzahlungen an private Organisationen<sup>15</sup> stellen die Lohnkosten inklusive der Sozialversicherungs- und Dienstgeberbeiträge des Kindergartenpersonals dar, welche die Gemeindeverwaltung abrechnete.

Die höchsten Auszahlungen entfielen mit durchschnittlich 87 % (999.300 Euro) auf die Lohnkosten. Entgelte für sonstige Leistungen und sonstige Auszahlungen waren mit durchschnittlich 5 % (55.700 Euro) beteiligt. Der Anteil der vergüteten Bauhof- und Verwaltungskosten betrug durchschnittlich 3 % (31.500 Euro), der Betriebsaufwand sowie geringwertige Wirtschaftsgüter verursachten einen durchschnittlichen Aufwand von 2 % (25.200 Euro).

Der besonders hohe Anstieg der Lohnkosten im Zeitraum 2020 bis 2022 ist in Kurzarbeitszeitregelungen während der Corona-Pandemie begründet, die zwischenzeitig zu einem Rückgang der Lohnkosten im Jahr 2020 geführt haben.

<sup>13</sup>

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Kindergartengruppe	37.870	38.419	39.626	40.871
Integrationsgruppe in Kindergarten mit einem Kind mit Beeinträchtigung	38.678	39.239	40.472	41.743
Integrationsgruppe in Kindergarten mit zwei bis vier Kindern mit Beeinträchtigung	42.834	43.456	44.821	46.229
Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens fünf Kindern unter drei Jahren	40.941	41.535	42.840	44.186
Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens neun Kindern im volksschulpflichtigen Alter	38.216	38.771	39.989	41.245

<sup>14</sup> 250 Euro für Pädagoginnen und 150 Euro für Assistentinnen in Vollbeschäftigung

<sup>15</sup> Haushaltspost 757xxx

## **Einzahlungen**

Die Einzahlungen sind im Zeitraum 2020 bis 2022 um 6 % (44.000 Euro) gestiegen, für das Jahr 2023 wird eine Steigerung um 5 % (38.200 Euro) erwartet.

Der Großteil der Einzahlungen resultiert mit durchschnittlich 81 % (569.300 Euro) aus den Landeszuschüssen zum Kindergartenbetrieb.

## **Landeszuschüsse**

Gemäß den Erledigungen zu den Gruppenförderungen erhielten die Kindergärten Weichstetten und Nöstlbach im überprüften Zeitraum immer Fördermittel in voller Höhe.

Im Kindergarten St. Marien kam es zu Abzügen von 1.160 Euro (2020), 7.119 Euro (2021) und 4.213 Euro (2022).

*Die Gemeinde sollte sich jährlich vom Betreiber die Fördererledigungen vorlegen lassen und im Falle von Kürzungen den Ursachen auf den Grund gehen. Gegebenenfalls sollten Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an den Betreuungsbedarf angepasst werden.*

Landeszuschüsse erhielt die Gemeinde in Form von Personalkostenzuschüssen nach Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zur Erhöhung des Personalschlüssels (Stützkräfte).

Die Gemeinde legte die Unterlagen für das Kindergartenjahr 2021/2022 vor.

Festgestellt wurde, dass die Fördermittel im Kindergarten Weichstetten die eingereichten Lohnkosten für Stützkräfte unterschritten. Der Differenzbetrag zwischen eingereichten und geförderten Lohnkosten betrug 5.396 Euro.

Außerdem unterschritten die im Förderantrag für die Stützkräfte in den Kindergärten Weichstetten und Nöstlbach eingereichten Lohnkosten die tatsächlich an die Bediensteten monatlich ausbezahlten Löhne der Bediensteten.

*Die Gemeinde sollte die Beschäftigungsausmaße der Stützkräfte dahingehend überprüfen, inwieweit diese dem festgestellten Förderbedarf entsprechen. Überschreitungen sollten mit dem Betreiber abgeklärt und vermieden werden.*

## **Zahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts**

Zahlungen von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts waren mit durchschnittlich 8 % (58.700 Euro) an den Einzahlungen beteiligt.

Die höchsten Einzahlungen daraus resultierten mit 109.300 Euro im Jahr 2020 durch Lohnkostenzuschüsse für mehrere in Kurzarbeitszeit befindliche Bedienstete.

Für 2 Bedienstete in Altersteilzeit erhielt die Gemeinde durchschnittlich 12.300 Euro jährlich an Lohnkostenersatz.

Einen weiteren Lohnkostenersatz gemäß § 3 Oö. Mutterschutzgesetz in Höhe von 27.100 Euro erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 für 2 Bedienstete.

Daneben erhielt die Gemeinde jährlich Einzahlungen aus der Verrechnung der Tarife gemäß Tarifordnung für den Nachmittagsbesuch (5 % bzw. 34.100 Euro).

Die Vorschreibungen von Bastelbeiträgen waren mit durchschnittlich 2 % bzw. 15.000 Euro an den Einzahlungen beteiligt.

Der Materialbeitrag und Veranstaltungsbeitrag gemäß § 11 der Tarifordnung (Bastelbeitrag) für das Kindergartenjahr 2023/2024 beträgt 100 Euro pro Jahr. Mit diesen Beiträgen konnten Bastelmaterialien finanziert werden.

Bastelmaterialien, Spiele etc. sind unter mehreren Kostenstellen der Haushaltskonten 400000 bis 459100 verrechnet worden.

*Im Sinne der Übersichtlichkeit und dem Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Material- und Bastelbeiträge sollten diese gesammelt auf einer Kostenstelle verrechnet werden.*

### **Personal**

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. KBBG ist der Mindestpersonaleinsatz für eine Kindergartengruppe mit einer pädagogischen Fachkraft und erforderlichen Assistenzkräften definiert.

In allen 3 Kinderbetreuungseinrichtungen in St. Marien, Weichstetten und Nöstlbach sind die Leiterinnen vom Kinderdienst freigestellt. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt eine Freistellung ab einer Anzahl von 5 Gruppen. Diese Voraussetzung ist in der Kinderbetreuungseinrichtung Nöstlbach mit 2 Kindergartengruppen und 1 Krabbelstubengruppe nicht gegeben.

*Die Gemeinde sollte sich mit dem Betreiber hinsichtlich einer Anpassung des Personaleinsatzes gemäß den aufsichtsbehördlichen Empfehlungen in Verbindung setzen.*

Der Personaleinsatz stellte sich mit 31. Dezember 2023 wie folgt dar (Zahlen exkl. Leiterinnenpersonal entsprechend umgerechneten Vollzeitäquivalenten – PE):

	<b>St. Marien</b>	<b>Weichstetten</b>	<b>Nöstlbach</b>
Gruppen	4	3	2
Pädagoginnen	3,77	2,85	2,26
Assistentinnen	4,47	3,08	1,28
davon § 15	1,29	-	-

Zu dem eingesetzten Personal im Kindergarten Nöstlbach kommen noch eine Stützpädagogin mit 0,68 PE und 1,03 PE Assistentinnen dazu, welche gruppenübergreifend im Kindergarten und in der Krabbelstube arbeiten.

Berücksichtigt man die Tatsache, dass sich an Nachmittagen die Anzahl der zu betreuenden Kinder in allen Kindergärten deutlich verringert und dies einen geringeren Betreuungsbedarf nach sich ziehen sollte, verfügen alle Kindergärten über eine sehr gute Personalausstattung.

*Der Personaleinsatz in den Kindergärten sollte auf die Anzahl der anwesenden Kinder abgestimmt sein. An Nachmittagen mit weniger Betreuungsbedarf sollte durch Gruppenzusammenlegungen mit einem geringeren Personaleinsatz das Auslangen gefunden werden. Gleiches gilt für erfahrungsgemäß besucherschwächere Zeiten (Randzeiten, schulfreie Tage, Zwickeltage).*

### **Sonstige Beschäftigte**

Für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Weichstetten und in Nöstlbach sind Reinigungskräfte mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,61 PE bzw. 0,70 PE beschäftigt.

*Eine Überprüfung des Reinigungsbedarfs durch eine dafür spezialisierte Beratungsfirma sollte sich neben den Gemeindegebäuden auch auf den Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen erstrecken.*

In der Kinderbetreuungseinrichtung Weichstetten ist eine Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 % für Bürotätigkeiten eingesetzt. Die Gemeinde begründet dies damit, dass die Leiterin auf Grund ihres Beschäftigungsausmaßes mit nur 63 % eine Unterstützung benötigt.

### **Gastbeiträge**

Die Gemeinde errechnete an Hand der jährlichen negativen Salden aus Einzahlungen und Auszahlungen der laufenden Gebarung sowie an Hand der Anzahl der anwesenden Kinder einen Pro-Kopf-Aufwand, der als Gastbeitrag verrechnet wurde. Im Zeitraum 2020 bis 2023 hat sich der Gastbeitrag reduziert. Dass trotz eines gestiegenen Abgangs die Höhe des Gastbeitrags gesunken ist, ist auf eine geringere Anzahl der Kinder nach der Corona-Pandemie zurückzuführen (Beträge in Euro):

<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
275	270	250	240

Einzahlungen und Auszahlungen von Gastbeiträgen verrechnet die Gemeinde unter einer eigenen Kostenstelle.<sup>16</sup>

<b>Gastbeiträge<sup>17</sup></b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
erhalten	20.367	21.839	13.155
bezahlt	9.637	11.937	9.281
Saldo	10.730	9.902	3.874

Die Gebarungen der Kostenstelle enthalten sowohl Gastbeiträge für den Besuch von Kindern aus anderen Gemeinden in Kindergärten, als auch in Krabbelstuben.

*Zur besseren Übersicht wird eine getrennte Darstellung empfohlen.*

---

<sup>16</sup> Ansatz 240900

<sup>17</sup> Beträge in Euro

## Kindergartentransport

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 wird 1 Bus eingesetzt. Dieser ist in der Früh von 6:50 Uhr bis 8:35 Uhr und mittags von 11:25 Uhr bis 13:00 Uhr im Einsatz.

Die Kinder werden von einer Gemeindebediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von 35 % bzw. 14 Wochenstunden begleitet.

Anlässlich der letzten Einschau in die Gebarung der Gemeinde St. Marien im Jahr 2018 wurde empfohlen, den Kostenbeitrag der Eltern schrittweise auf 25 Euro pro Monat bzw. 137,50 Euro halbjährlich anzuheben. Außerdem sollten organisatorische Maßnahmen zur Senkung der Ausgaben getroffen werden. Es wurde ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 3.000 Euro jährlich ermittelt.

Der Transportkostenbeitrag hat sich von 85 Euro/Semester im Jahr 2020 auf 92 Euro/Semester im Jahr 2021 erhöht, seit dem Jahr 2023 wird ein Beitrag in Höhe von 137,50 Euro eingehoben. Damit wurde der Empfehlung aus der letzten Gebarungseinschau, aber auch den Kriterien für Härteausgleichsgemeinden Folge geleistet.

Über Beschluss des Gemeindevorstands vom 17. September 2020 wurde von einer Einhebung des Kindergartentransportbeitrags für den Zeitraum vom 18. Mai 2020 bis Ende Juli 2020 in Folge der verringerten und unregelmäßigen Besuche von Kindern in Kindergärten auf Grund der Corona-Pandemie abgesehen.

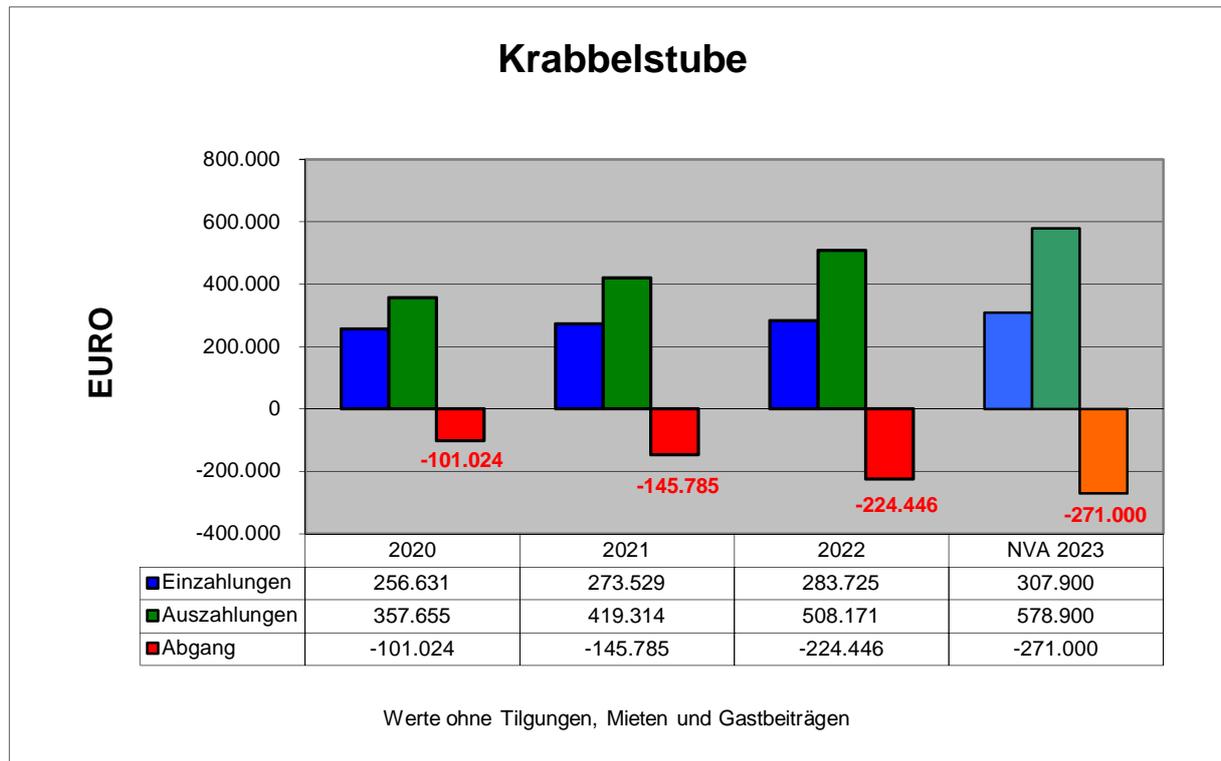
### Gebarung

Der Deckungsbeitrag aus Landeszuschüssen zu den Kosten der Transportfirma betrug durchschnittlich 66 %. Die Bedeckung der restlichen Kosten, die ausschließlich aus Personalkosten bestanden, erfolgte durch die Elternbeiträge nur zu durchschnittlich 19 %. Daraus resultierten jährlich Abgänge und ist auch in der Veranschlagung 2023 ein Abgang präliminiert (Beträge in Euro):

2020	2021	2022	NVA 2023
-15.186	-29.107	-21.984	-17.900

Die verrechneten Tarife entsprechen den vorgegebenen Tarifsätzen. Die Reduktion der Anzahl der Transportmittel sollte sich in Kostenreduktionen niederschlagen, da lt. dem gültigen Tarifsystem sich die Tarife bei einer höheren Tageskilometeranzahl reduzieren.

## Krabbelstuben



An den Standorten der 3 Kindergärten befinden sich auch 3 Krabbelstuben mit insgesamt 5 Gruppen im Gemeindegebiet. Die Einrichtungen betreuen im Zeitraum 2020 bis 2022 zwischen 40 und 42 Kinder. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau hat sich die Anzahl auf 46 Kinder (vormittags) und 34 Kinder (nachmittags) erhöht, die sich wie folgt zusammensetzt:

Krabbelstubengruppen	Anzahl der Kinder	
	Vormittag (bis 13:00 Uhr)	Nachmittag
<b>St. Marien</b>		
Schmetterlingsgruppe	8	7
Spatzengruppe	9	5
<b>Gesamt</b>	<b>17</b>	<b>12</b>
<b>Weichstetten</b>		
Marienkäfergruppe	10	8
Singvögel	10	8
<b>Gesamt</b>	<b>20</b>	<b>16</b>
<b>Nöstlbach</b>		
Sternchengruppe	9	6

Die gesetzlich definierte Mindestanzahl pro Gruppe von 6 Kindern wird damit vormittags immer erreicht.

Die Anzahl der Krabbelstubengruppen reduziert sich am Nachmittag ab 14 Uhr in allen Krabbelstuben auf je 1 Gruppe.

Analog zum Betrieb der 3 Kindergärten wurde der Betrieb an einen externen Betreiber ausgelagert. Der Betrieb ist in Krabbelstubenordnungen geregelt. Analog zu den Kindergartenordnungen sind auf den Homepages der Krabbelstuben auch für den Krabbelstubenbetrieb der Krabbelstube St. Marien 2 unterschiedliche Krabbelstubenordnungen veröffentlicht.

Der Betreiber sollte auf die unterschiedlichen Krabbelstubenordnungen hingewiesen und auf eine einheitliche Veröffentlichung hingewiesen werden.

Die Krabbelstuben sind von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Im Krabbelstubenjahr 2023/2024 sind analog zu den Kindergärten die Krabbelstuben an Zwickeltagen (3 Tage), in den Weihnachtsferien (3 Tage), in den Semesterferien (2 Tage), am Karfreitag (1 Tag) sowie in den Sommerferien (26 Tage) geschlossen.

Bei zusätzlichem Betreuungsbedarf können die Öffnungszeiten angepasst werden.

Ebenfalls für alle 3 Krabbelstuben gilt eine Tarifordnung, welche die Höhe der Elternbeiträge regelt. Die in der Tarifordnung geregelten Beiträge entsprechen in ihrer Höhe den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023.

### Gebahrung

Der Betrieb aller 3 Krabbelstuben musste jährlich von der Gemeinde bezuschusst werden:

					<b>Veränderung</b>	
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2020/2022</b>	
<b>St. Marien</b>					in %	in Euro
Einzahlungen	111.638	88.871	107.413	122.300	-3,78	-4.225
Auszahlungen	155.850	166.720	222.861	261.500	43,00	67.011
Saldo	-44.212	-77.849	-115.449	-139.200	161,12	-71.236
Anzahl Gruppen	2	2	2	2		
<b>Saldo/Gruppe</b>	<b>-22.106</b>	<b>-38.925</b>	<b>-57.724</b>	<b>-69.600</b>	161,12	-35.618
<b>Weichstetten</b>						
Einzahlungen	89.944	145.660	130.584	129.200	45,18	40.640
Auszahlungen	125.728	174.672	191.843	196.600	52,59	66.116
Saldo	-35.784	-29.013	-61.260	-67.400	71,19	-25.476
Anzahl Gruppen	2	2	2	2		
<b>Saldo/Gruppe</b>	<b>-17.892</b>	<b>-14.506</b>	<b>-30.630</b>	<b>-33.700</b>	71,19	-12.738
<b>Nöstlbach</b>						
Einzahlungen	55.049	38.999	45.729	56.400	-16,93	-9.320
Auszahlungen	76.076	77.921	93.466	121.100	22,86	17.390
Saldo	-21.027	-38.923	-47.737	-64.700	127,02	-26.710
Anzahl Gruppen	1	1	1	1		
<b>Saldo/Gruppe</b>	<b>-21.027</b>	<b>-38.923</b>	<b>-47.737</b>	<b>-64.700</b>	127,02	-26.710
<b>Gesamt</b>						
Einzahlungen	256.631	273.530	283.726	307.900	10,56	27.095
Auszahlungen	357.655	419.314	508.171	579.200	42,08	150.517
Saldo	-	-145.785	-224.445	-271.300	122,17	-123.422
Anzahl Gruppen	5	5	5	5		
<b>Saldo/Gruppe</b>	<b>-20.205</b>	<b>-29.157</b>	<b>-44.889</b>	<b>-54.260</b>	122,17	-24.684

Während in den Krabbelstuben Weichstetten und Nöstlbach die Abgänge die landesdurchschnittlichen Werte deutlich unterschritten, weisen die Salden der Krabbelstube St. Marien ab dem Jahr 2022 deutliche Überschreitungen aus.

Angesichts der hohen Überschreitungen der durchschnittlichen Landeswerte im Bereich der Kindergartengruppen sollte überprüft werden, inwieweit es nicht zu einer Vermengung von Einzahlungen bzw. Auszahlungen der Kindergärten und Krabbelstuben kam.

Die Gemeinde präliminierte für das Jahr 2023 weitere Erhöhungen der Auszahlungen, die vor allem auf Erhöhungen der Salden im Betrieb der Krabbelstube St. Marien (+20 % bzw. 203.751 Euro) und Nöstlbach (+36 % bzw. 8.481 Euro) zurückzuführen sind. Die Erhöhungen sind vorrangig in gestiegenen Lohnkosten begründet.

Die in Form von Vergütungsverrechnungen dargestellten Verwaltungskosten für alle 3 Krabbelstuben betragen im Zeitraum 2020 bis 2022 durchschnittlich 10.500 Euro jährlich.

### **Auszahlungen**

An den Auszahlungen waren mit durchschnittlich 83 % (354.500 Euro) die Lohnkosten am Höchsten beteiligt. Daneben entfielen durchschnittlich 6 % (26.800 Euro) auf Entgelte für sonstige Leistungen und sonstige Ausgaben, 3 % (14.400 Euro) auf verrechnete Kosten des Bauhofs und der Verwaltung, 3 % (13.400 Euro) auf Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie 2 % (10.400 Euro) auf den laufenden Betriebsaufwand.

In der Krabbelstube St. Marien ist der Anstieg der Auszahlungen im Zeitraum 2020 bis 2022 in Höhe von 43 % (67.000 Euro) vorrangig auf eine Erhöhung der Lohnkosten um 52.500 Euro zurückzuführen. Eine weitere Steigerung der Zahlungen ist für das Jahr 2023 in Höhe von 39.100 Euro vorgesehen worden. Neben den allgemeinen besoldungsrechtlichen Erhöhungen hat eine neue zusätzliche Zulagenregelung für Pädagoginnen und Assistentinnen zu dieser Erhöhung beigetragen.

### **Einzahlungen**

Die Einzahlungen sind im Zeitraum 2020 bis 2022 um 11 % (27.100 Euro) gestiegen, für das Jahr 2023 wird eine Steigerung um 9 % (24.200 Euro) erwartet. Der Großteil der Einzahlungen resultiert mit durchschnittlich 79 % (214.700 Euro) aus den Landeszuschüssen zum Kindergartenbetrieb.

### **Landeszuschüsse**

Die Voraussetzungen für eine 100 %ige Gruppenförderung waren im überprüften Zeitraum nicht immer gegeben, weswegen es jährlich zu Kürzungen von Fördermitteln kam (Beträge in Euro):

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
St. Marien	-2.321	-13.646	-602
Weichstetten	1.160	593	-602
Nöstlbach	-	-5.933	-4.213
<b>Gesamt</b>	<b>-1.160</b>	<b>-18.986</b>	<b>-5.417</b>

*Ursachen für Kürzungen sollten auf den Grund gegangen werden und gegebenenfalls Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Anzahl der Kinder angepasst werden.*

### **Zahlungen von Trägern öffentlichen Rechts**

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2020 für in Kurzarbeit befindliche Personen in Folge der Corona-Pandemie Zahlungen in Höhe von 33.400 Euro.

Daneben wurde die Altersteilzeit von 2 Bediensteten der Krabbelstube im überprüften Zeitraum mit durchschnittlich 13.900 Euro jährlich bezuschusst.

## Leistungserlöse

Daneben erhielt die Gemeinde jährlich Einzahlungen aus der Verrechnung der Tarife gemäß Tarifordnung (8 % bzw. 22.200 Euro).

Der Materialbeitrag und Veranstaltungsbeitrag gemäß § 11 der Tarifordnung (Bastelbeitrag) für das Kindergartenjahr 2023/2024 beträgt 100 Euro pro Jahr. Die Gemeinde vereinnahmte dafür Kostenersätze in Höhe von durchschnittlich 9.796 Euro jährlich. Mit diesen Beiträgen konnten Bastelmaterialien finanziert werden.

Bastelmaterialien, Spiele etc. sind unter mehreren Kostenstellen der Haushaltskonten 400000 bis 459100 verrechnet worden.

*Im Sinne der Übersichtlichkeit und dem Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Material- und Bastelbeiträge sollten diese gesammelt auf einer Kostenstelle verrechnet werden.*

## Personal

Gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 1 Oö. KBBG ist der Mindestpersonaleinsatz für eine Krabbelstube mit 1 pädagogischen Fachkraft und 1 pädagogischen Assistentkraft ab dem 6. gleichzeitig anwesenden Kind definiert. Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, wurde dieser Mindestpersonaleinsatz in der Krabbelstube Weichstetten überschritten (Zahlen in PE):

	<b>St. Marien</b>	<b>Weichstetten</b>	<b>Nöstlbach</b>
Gruppen	2	2	1
Pädagoginnen	1,7	2,78	1
Assistentinnen	1,46	1,55	0,83

Eine Pädagogin der Krabbelstube Weichstetten ist als Stützkraft und im Kindergarten eingesetzt.

*Der Personaleinsatz in den Krabbelstuben sollte auf die Anzahl der anwesenden Kinder abgestimmt sein. Bei Zusammenlegungen von Gruppen in Zeiten mit weniger Betreuungsbedarf sollte der Personaleinsatz bedarfsgerecht erfolgen.*

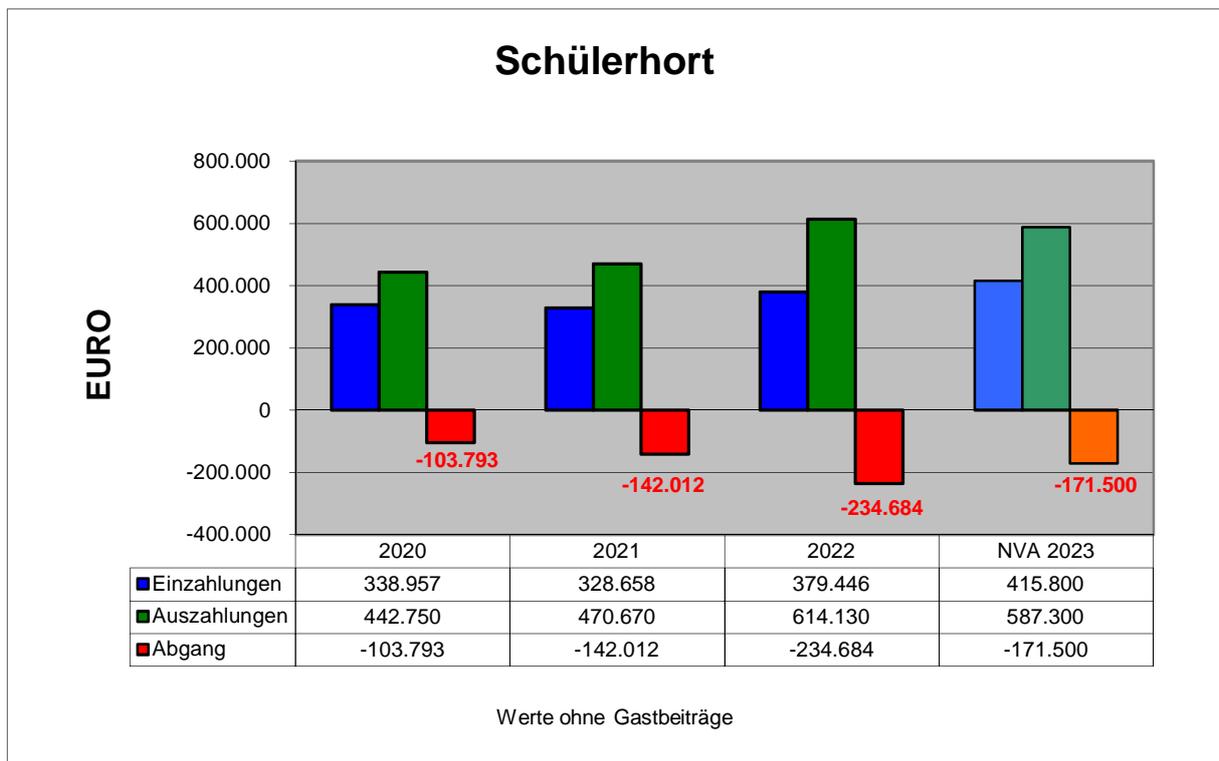
## Gastbeiträge

Die Gemeinde errechnete an Hand der jährlichen negativen Salden aus Einzahlungen und Auszahlungen der laufenden Gebarung sowie an Hand der Anzahl der anwesenden Kinder einen Pro-Kopf-Aufwand, der als Gastbeitrag verrechnet wurde. Im Zeitraum 2020 bis 2023 hat sich der Gastbeitrag erhöht. Die Entwicklung ist im Zusammenhang mit der Corona Pandemie und den Besucherzahlen zu erklären (Beträge in Euro):

<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
385	350	330	490

Die Verrechnung der Einzahlungen aus Gastbeiträgen erfolgte gemeinsam mit den Gastbeiträgen für den Kindergarten. Auf die dazu bereits ergangene Empfehlung hinsichtlich einer getrennten Darstellung wird verwiesen.

## Schülerhorte



Im Gemeindegebiet gibt es 2 Schülerhorte in St. Marien und in Weichstetten. Die Gemeinde hat auch diesen Betrieb einem externen Betreiber übertragen.

Die Betreuung umfasste zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau 125 Kinder in 6 Hortgruppen, die sich wie folgt verteilen:

Hort	Gruppen	Kinder
St. Marien	4	89
Weichstetten	2	36
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>125</b>

Die Gruppengrößen bestehen im Hort St. Marien aus 20 bis 23 Kindern, im Hort Weichstetten aus 15 bis 21 Kindern. Damit wird die gesetzlich definierte Mindestanzahl von 10 Kindern pro Gruppe erreicht.

Beide Horte sind bis auf 4 Wochen im Sommer Montag bis Donnerstag ab Unterrichtsende bis 17 Uhr geöffnet. An Freitagen endet die Öffnungszeiten im Schülerhort St. Marien um 16:30 Uhr, im Schülerhort Weichstetten um 14:00 Uhr. An schulfreien Tagen ist der Hort bereits ab 7:00 Uhr (Weichstetten) bzw. ab 7:30 Uhr (St. Marien) geöffnet.

## Gebahrung

Der Betrieb der beiden Horte musste jährlich von der Gemeinde bezuschusst werden:

	2020	2021	2022	2023	Veränderung	
					2020/2022	
<b>St. Marien</b>					in %	in Euro
Einzahlungen	215.404	219.030	250.727	276.000	16,40	35.323
Auszahlungen	263.080	294.778	384.010	340.800	45,97	120.930
Saldo	-47.676	-75.748	-133.283	-64.800	179,56	-85.607
Anzahl Gruppen	4	4	4	4		
Saldo/Gruppe	<b>-11.919</b>	<b>-18.937</b>	<b>-33.321</b>	<b>-16.200</b>	179,56	-21.402
<b>Weichstetten</b>						
Einzahlungen	123.553	109.628	128.719	139.800	4,18	5.166
Auszahlungen	179.670	175.893	230.120	246.500	28,08	50.450
Saldo	-56.117	-66.265	-101.401	-106.700	80,70	-45.284
Anzahl Gruppen	2	2	2	2		
Saldo/Gruppe	<b>-28.058</b>	<b>-33.132</b>	<b>-50.700</b>	<b>-53.350</b>	80,70	-22.642
<b>Gesamt</b>						
Einzahlungen	338.957	328.658	379.446	415.800	21	40.489
Auszahlungen	442.750	470.670	614.130	587.300	74	171.380
Saldo	-103.793	-142.012	-234.684	-171.500	-53	-130.891
Anzahl Gruppen	6	6	6	6		
Saldo/Gruppe	<b>-17.299</b>	<b>-23.669</b>	<b>-39.114</b>	<b>-28.583</b>	126,11	-21.815

Die Gruppenabgänge überschritten damit die durchschnittlichen Landeswerte im Schülerhort St. Marien zum Teil, im Schülerhort Weichstetten regelmäßig deutlich<sup>18</sup>.

## Auszahlungen

Die Lohnkosten nahmen mit durchschnittlich 84 % (427.500 Euro) den höchsten Anteil an den Auszahlungen in Anspruch. Entgelte für sonstige Leistungen und sonstige Ausgaben waren mit 9 % (43.500 Euro), Betriebskosten mit 3 % (13.100 Euro), vergütete Bauhof- und Verwaltungsleistungen mit 2 % (9.800 Euro) und geringwertige Wirtschaftsgüter mit 2 % (8.400 Euro) daran beteiligt. Im Schülerhort St. Marien ist es im Zeitraum 2020 bis 2022 zu einem 46 %igen Anstieg der Auszahlungen gekommen.

Die Lohnkosten des Betreibers haben sich im selben Zeitraum deutlich um 48.500 Euro erhöht. Zusätzlich verrechnete die Gemeinde ab dem Jahr 2022 Personalkosten in Höhe von 17.400 Euro.

Steigerungen von 80 % (12.000 Euro) sind bei den Auszahlungen für sonstige Leistungen<sup>19</sup> eingetreten. Unter dieser Kostenstelle verrechnete die Gemeinde Auszahlungen für die Unterhaltsreinigung sowie für ein Lohnverrechnungsprogramm.

<sup>18</sup>

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Hortgruppe	26.428	26.812	27.654	28.522
Integrationsgruppe in Hort mit einem Kind mit Beeinträchtigung	29.499	29.927	30.867	31.837
Integrationsgruppe in Hort mit zwei bis vier Kindern mit Beeinträchtigung	33.621	34.109	35.180	36.285

<sup>19</sup> 1/250000/728000

Im Kinderhort Weichstetten ist es zu einer 28 %igen Steigerung (50.450 Euro) der Auszahlungen gekommen.

Dies ist auf Steigerungen der Lohnkosten für Bedienstete des Betreibers um 28.000 Euro, auf eine Erhöhung der Entgelte für sonstige Leistungen um 13.800 Euro<sup>20</sup> bzw. um 8.700 Euro<sup>21</sup> zurückzuführen.

Die Erhöhung der Entgelte für sonstige Leistungen ist einerseits auf den Ankauf von Lebensmitteln für die Verpflegung der Kinder zurückzuführen, denen gleich hohe Einzahlungen aus Verkaufserlösen gegenüberstehen.

Andererseits verzeichnete die gleichnamige Kostenstelle erstmalig Aufwendungen für eine Unterhaltsreinigung.

### **Einzahlungen**

Die Einzahlungen sind im Zeitraum 2020 bis 2022 um 12 % (40.500 Euro) gestiegen, für das Jahr 2023 wird eine Steigerung um 10 % (36.400 Euro) erwartet. Der Großteil der Einzahlungen resultiert mit durchschnittlich 63 % (220.500 Euro) aus den Landeszuschüssen zum Hortbetrieb.

### **Landeszuschüsse**

Gruppenförderungen erhielt der Kinderhort St. Marien in den Jahren 2020 und 2021 in maximaler Höhe. Im Jahr 2022 kam es in Folge einer Differenz zwischen Finanzierungs- und Sockelstunden (7 Stunden) zu einer Kürzung von 4.213 Euro.

Im Kinderhort Weichstetten kam es im Zeitraum 2020 bis 2022 regelmäßig zu Kürzungen von Fördermitteln:

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
nicht finanzierte Stunden	6	8	10
gekürzter Förderbetrag	3.481	4.746	6.019

*Differenzen zwischen maximaler und ausbezahlter Förderung sollten jährlich analysiert werden und gegebenenfalls Maßnahmen hinsichtlich einer Kürzung der Öffnungszeiten überprüft werden.*

Landeszuschüsse erhielt der Betreiber außerdem in Form von Personalkostenzuschüssen gemäß § 15a B-VG.

Die Höhe der Förderungen für Personal des Hortes Weichstetten unterschritt die eingereichten Kosten um 2.883 Euro.

Der Betreiber reichte für das Kindergartenjahr 2023/2024 für den Hort Weichstetten 16 Wochenstunden zur Förderung ein. Dies entspricht einem Beschäftigungsausmaß von 40 %. An Hand der vorgelegten Unterlagen wird abgeleitet, dass eine Pädagogin des Kindergartens Weichstetten zusätzlich als Stützkraft eingesetzt ist.

*Die Gemeinde sollte die Beschäftigungsausmaße der Stützkräfte dahingehend überprüfen, inwieweit diese dem festgestellten Förderbedarf entsprechen. Überschreitungen sollten mit dem Betreiber abgeklärt und vermieden werden.*

Zahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts waren mit durchschnittlich 7 % (23.800 Euro) an den Einzahlungen beteiligt. Die höchsten Einzahlungen erhielt die Gemeinde im Jahr 2020 im Rahmen der Corona-Pandemie an Zuschüssen für Bedienstete in Kurzarbeit

<sup>20</sup> 1/250100/728200

<sup>21</sup> 1/250100/728000

(2020: 48.700 Euro). Daneben leistete das AMS Zuschüsse für 2 Bedienstete (2020) bzw. 1 Bedienstete (2021 bis 2022) in Altersteilzeit.

Daneben erhielt die Gemeinde jährlich Einzahlungen aus der Verrechnung der Tarife gemäß Tarifordnung (durchschnittlich 23 % bzw. 79.800 Euro).

Der Materialbeitrag und Veranstaltungsbeitrag gemäß § 11 der Tarifordnung (Bastelbeitrag) für das Arbeitsjahr 2023/2024 beträgt 100 Euro pro Jahr. Die Gemeinde vereinnahmte dafür Kostenersätze in Höhe von durchschnittlich insgesamt 9.796 Euro jährlich. Mit diesen Beiträgen konnten Bastelmaterialien finanziert werden.

Bastelmaterialien, Spiele etc. sind unter mehreren Kostenstellen der Haushaltskonten 400000 bis 459100 verrechnet worden.

*Im Sinne der Übersichtlichkeit und dem Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Material- und Bastelbeiträge sollten diese gesammelt auf einer Kostenstelle verrechnet werden.*

### **Personal**

Im Oö. KBBG ist gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 2 der Personaleinsatz für eine Hortgruppe mit 1 pädagogischen Fachkraft und erforderlichen pädagogischen Assistenzkräften definiert. In den Horten der Gemeinde setzte sich das eingesetzte Personal wie folgt zusammen:

	<b>St. Marien</b>	<b>Weichstetten</b>
Gruppen	4	2
Pädagoginnen	3,31	1,45
Assistentinnen	1,44	0,63

Angesichts einer wöchentlichen Öffnungszeit von 25 Wochenstunden (St. Marien) bzw. 22 Wochenstunden (Weichstetten) kann bei Berücksichtigung der höheren Stundenausmaße an schulfreien Zeiten der Personaleinsatz als angemessen angesehen werden.

### **Gastbeiträge**

Die Gemeinde errechnete an Hand der jährlichen negativen Salden aus Einzahlungen und Auszahlungen der laufenden Gebarung sowie an Hand der Anzahl der anwesenden Kinder einen Pro-Kopf-Aufwand, der als Gastbeitrag verrechnet wurde. Im Zeitraum 2020 bis 2023 ist ein kontinuierlicher Anstieg in der Höhe des Gastbeitrags festzustellen, der auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie steht (Beträge in Euro):

<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
65	115	105	170

## Ausspeisung

Für Kinder in einer Ganztagesbetreuung (Kindergarten, Krabbelstube und Hort) wird ein Mittagstisch von Montag bis Freitag angeboten. Wenn in den Sommermonaten Juli und August eine Sommerbetreuung vorhanden ist, wird dort ebenfalls ein Mittagstisch angeboten.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Ein- und Auszahlungen des Finanzierungshaushalts sowie die Entwicklung des Abgangs im Prüfungszeitraum (Beträge in Euro):

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>NVA 2023</b>
Einzahlungen	63.767	100.088	123.471	105.191
Auszahlungen <sup>22</sup>	86.198	133.994	126.839	129.547
<b>Abgang</b>	<b>-22.431</b>	<b>-33.906</b>	<b>-3.368</b>	<b>-24.356</b>

Die reduzierten Einzahlungen im Jahr 2020 sind auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Im Jahr 2021 stieg der Abgang im Vergleich zum Vorjahr um 51 % an, was einem Betrag von 11.475 Euro entsprach. Die höchsten Ausgaben im Jahr 2021 resultierten hauptsächlich aus Zahlungen für Entgelte für sonstige Leistungen (Lebensmittel und externe Dienstleister) in Höhe von 76.725 Euro sowie dem Personaleinsatz in Höhe von 30.805 Euro.

Die Gebarung der Ausspeisung konnte im überprüften Zeitraum nicht kostendeckend geführt werden.

*Eine kostendeckende Gebarung der Ausspeisung sollte angestrebt werden.*

Bis März 2021 bezog die Krabbelstube Weichstetten die Speisen von einem externen Anbieter. Alle anderen Einrichtungen erhielten ihre Verpflegung von der Schulküche.

Die Gemeinde hat im Jahr 2021 analysiert, ob die Essen für den Mittagstisch von der Gemeinde weiterhin selbst zubereitet werden oder eine Auslagerung erfolgen soll.

Dazu hat sie 4 Unternehmen zu einer Angebotslegung eingeladen, von denen 2 Unternehmen in die engere Auswahl kamen. Nach Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat im März 2021 erhielt jenes Unternehmen den Zuschlag, das die Essensportion für Krabbelstuben- und Kindergartenkinder um 3,80 Euro und für Hortkinder um 4,38 Euro anbot. Der Vertrag mit dem Unternehmen beinhaltet ua. auch die Bestimmung, dass der Verkaufspreis nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) wertgesichert ist und im Falle signifikanter Preissteigerungen auch darüber hinaus angepasst werden kann.

Die Gemeinde verrechnete den Einkaufspreis für Krabbelstuben- und Kindergartenkinder in gleicher Höhe weiter, für Hortkinder gelangte ein verringerter Beitrag in Höhe von ebenfalls 3,80 Euro/Portion zur Weiterverrechnung.

Laut Auskunft der Gemeinde erfolgt die Ausspeisung seit Anfang 2022 ausschließlich durch einen externen Dienstleister.

Im Jahr 2022 reduzierte sich der Abgang im Bereich der Ausspeisung erheblich. Dies ist einerseits auf die Beendigung des Dienstverhältnisses der Schulköchin zurückzuführen. Andererseits wurden Gebarungen im Zusammenhang mit der Ausspeisung direkt unter den Kostenstellen der Kinderbetreuungseinrichtungen verbucht.

---

<sup>22</sup> Exkl. Mieten, Verwaltungskostenpauschale

Gemäß Kontierungsleitfaden für Gemeinden lt. VRV 2015 ist für Gebarungsfälle im Zusammenhang mit der Ausspeisung der Haushaltsansatz 2320 heranzuziehen.

*Die Gemeinde hat auf eine korrekte Verbuchung zu achten.*

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die verkauften Portionen in den Jahren 2020 bis 2022:

<b>Portionen pro Jahr</b>		
<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
22.133	34.713	33.262

Im Jahr 2022 lag der Ankaufspreis für das Mittagessen für Krabbelstuben- und Kindergartenkinder bei 4,11 Euro. Der Verkaufspreis betrug hingegen 4 Euro, wodurch die Gemeinde 0,11 Euro pro Mahlzeit übernahm. Für Schüler des Hortes und Erwachsene belief sich der Ankaufspreis pro Portion auf 4,69 Euro. Der Verkaufspreis lag bei 4,40 Euro, somit übernahm die Gemeinde pro Mahlzeit 0,29 Euro der Kosten.

Laut Nachtragsvoranschlag 2023 verzeichnet die Gemeinde erneut einen Anstieg des finanziellen Abgangs (24.356 Euro). Diese Erhöhung resultiert aus einer Erhöhung des Verkaufspreises um 8,6 %. Die Preissteigerung von 8,6 % lag damit deutlich über der Preissteigerung VPI mit 3,8 %.

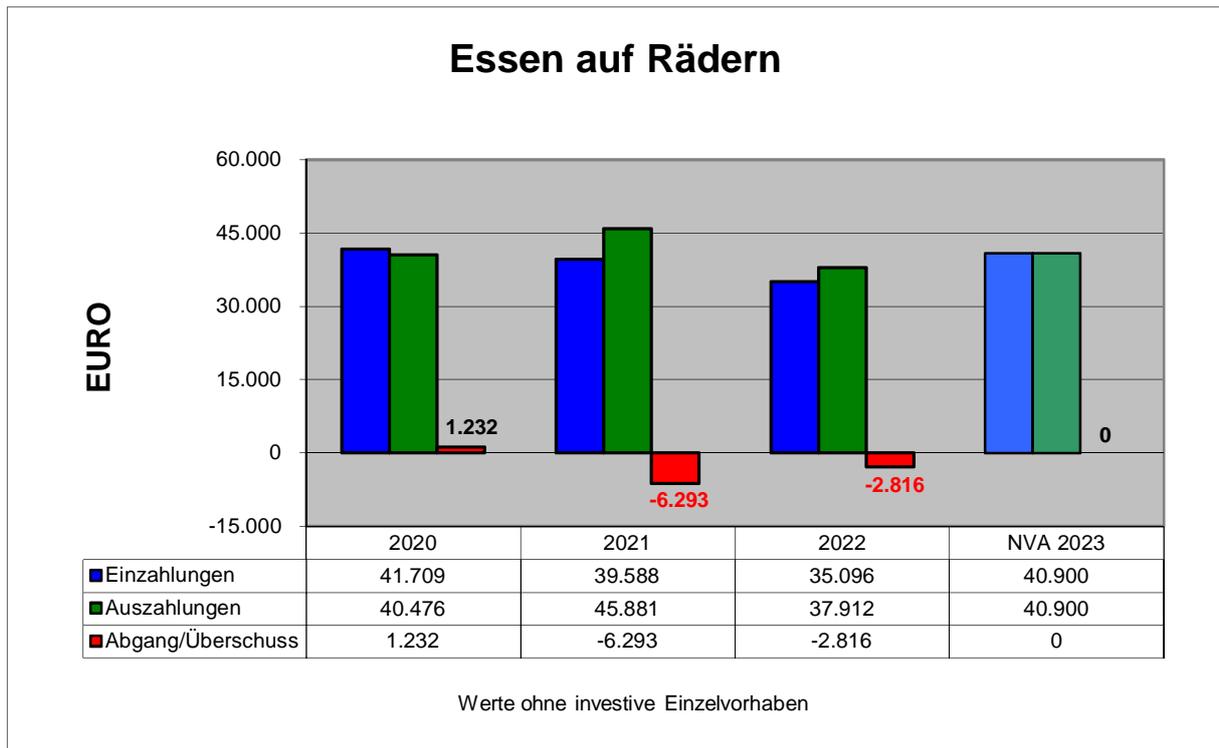
Das Unternehmen ist Ende des Jahres 2021 an die Gemeinde mit dem Ersuchen um eine außergewöhnliche Preisanpassung herangetreten, da die Preisindizes für Lebensmittel, Energie und Transport signifikant gestiegen sind.

Den Vorschlag akzeptierte die Gemeindevertretung unter der Voraussetzung, dass dieser Betrag für einen gewissen Zeitraum fixiert wird und für diesen Zeitraum keine Indexanpassungen erfolgen.

Die Verpflegung in den Kinderbetreuungseinrichtungen wird dort vom Betreiber angestelltem Personal aufbereitet und ausgegeben. Im Hort St. Marien hingegen obliegt die Aufbereitung, Ausgabe der Mahlzeiten und der Abwasch einer Gemeindebediensteten.

*Der Verkaufspreis der Gemeinde an die Konsumenten sollte in einer solchen Höhe festgelegt werden, dass damit der finanzielle Aufwand für die Gemeinde zu einem größtmöglichen Anteil bedeckt werden kann und der Zuschussbedarf der Gemeinde so gering wie möglich ist.*

## Essen auf Rädern



Die Gemeinde St. Marien bietet die Aktion „Essen auf Rädern“ an.

Die Speisen werden von 2 Betrieben bereitgestellt. Die Auslieferung der Speisen erfolgt von Pensionisten, welche in der Gemeinde als Aushilfen angemeldet sind. Im gesamten Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 erfolgte die Auslieferung von durchschnittlich 4.475 Portionen jährlich.

Die höchsten Auszahlungen im Jahr 2022 entfielen auf den Ankauf der Essensportionen mit 69 % (26.185 Euro), gefolgt von Personalkosten mit 20 % (7.623 Euro). Die Versicherungen machten 3 % (1.621 Euro) der Auszahlungen aus. Die sonstigen Zahlungen, unter anderem für Strom, geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltungen, betragen insgesamt 8 % (2.986 Euro) der Gesamtausgaben.

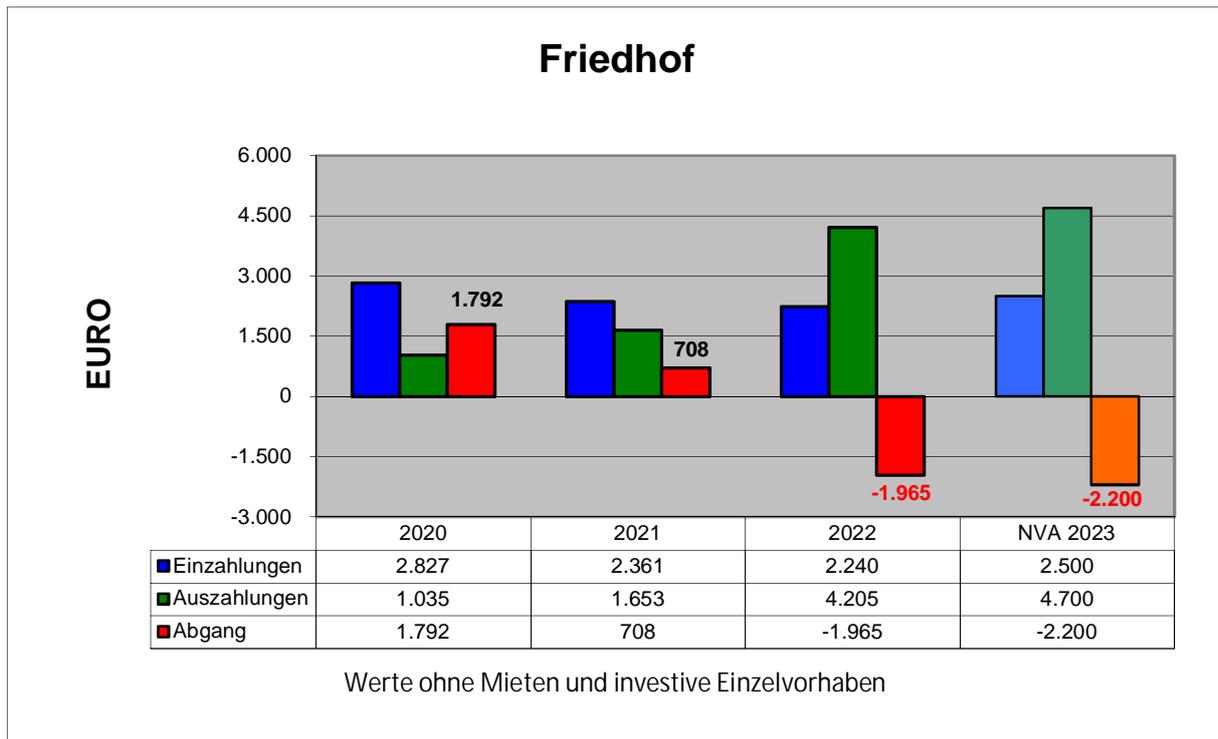
In den Jahren 2021 und 2022 verzeichnete die Gemeinde einen Gesamtabgang von insgesamt 9.108 Euro. Dieser resultierte aus erhöhten Ausgaben durch Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern, Vergütungen an den Bauhof und die Verwaltung. Durch die geplante Erhöhung des Menüpreises im Jahr 2023 prognostiziert die Gemeinde im Nachtragsvoranschlag ein ausgeglichenes Ergebnis.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau belief sich der Menüpreis auf 10,50 Euro inkl. MwSt und Zustellkosten.

*Die Gemeinde sollte weiterhin ihr Augenmerk auf eine ausgeglichene Haushaltsführung legen.*

Im Jahr 2021 erwarb die Gemeinde einen E-Transporter für „Essen auf Rädern“. Der Gemeindevorstand beschloss am 04. März 2021 den Kauf des Fahrzeuges. Die vollständige Finanzierung dieses Vorhabens gelang durch Nutzung von Fördermöglichkeiten wie dem E-Mobilitätsbonus, einem Sponsoring seitens eines Finanzunternehmens und der Zuwendung von HAF2-Mitteln.

## Friedhof



Für die Nutzung der Aufbahrungshalle erhielt die Gemeinde jährlich Entgelte in Höhe von durchschnittlich 2.476 Euro. Demgegenüber standen Auszahlungen von durchschnittlich 3.007 Euro. Die Gemeinde verzeichnete in den Jahren 2020 und 2021 einen Überschuss in Höhe von insgesamt 2.500 Euro. Im Jahr 2022 verzeichnete die Gemeinde einen Abgang in Höhe von 1.965 Euro. Im Nachtragsvoranschlag wird ebenso von einem Abgang in Höhe von 2.200 Euro ausgegangen.

Der Abgang im Jahr 2022 und 2023 resultiert aufgrund gestiegener Kosten im Bereich Energiebezüge, Versicherungen und Personalkosten.

*Die Gemeinde sollte eine umfassende Überprüfung der Kosten im Bereich Versicherung und Energiebezüge durchführen, Angebote einholen und bei Bedarf Anpassungen an den Verträgen vornehmen.*

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 die Änderung der Entschädigungssätze für die Benützung der Aufbahrungshalle beschlossen. Zur Überprüfung der Tarife legte die Gemeinde nur den Gemeinderatsbeschluss vor.

*Die Gemeinde sollte eine ausgeglichene Gebarung anstreben. Empfohlen wird, eine Anhebung der Tarife mit einer laufenden Anpassung nach dem Verbraucherpreisindex vorzunehmen.*

Die Sätze, die als Gebühren im Gemeinderatsbeschluss festgelegt sind, werden nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat den Bestattungsunternehmen mitgeteilt. Die Entgelteinhebung erfolgt auf privatrechtlicher Basis.

Gebühren können nur im hoheitlichen Bereich eingehoben werden. Außerdem ist die Einhebung von Gebühren auch an Formvorschriften (Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde, öffentliche Kundmachung) gebunden.

*Bei Beibehaltung der gegenständlichen Praxis wird empfohlen, eine Tarifordnung zu beschließen und auch auf den Rechnungen als solche auszuweisen. Auf das Oö. Leichenbestattungsgesetz § 34 Abs. 3 wird hingewiesen.*

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

#### **Aufschließungsbeiträge**

Laut Auskunft der Gemeinde wurden im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 keine Kanal- oder Wasseranlagen innerhalb eines 50-Meter-Bereichs von unbebauten Grundstücken errichtet, die eine behördliche Festsetzung von Aufschließungsbeiträgen gemäß dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 erforderlich gemacht hätten.

#### **Erhaltungsbeitrag**

In den Jahren 2020 bis 2022 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für Aufschließungen mit Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen Einzahlungen von insgesamt 71.613 Euro erzielt werden.

Die stichprobenartige Überprüfung der Erhaltungsbeiträge ergab keine Beanstandungen, diese wurden ordnungsgemäß vorgeschrieben.

#### **Nutzung von Gemeinderäumlichkeiten**

Für die außerschulische Nutzung des Turnsaals gelten festgelegte Tarife gemäß einer Tarifordnung. Der Gemeinderat beschloss die Tarifordnung am 10. März 2011.

Für die Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten verzeichnete die Gemeinde keine Einnahmen. Ausgabenseitig verausgabte sie im Prüfungszeitraum durchschnittlich 3.905 Euro.

Die Tarifordnung umfasst nicht nur die Kostenersätze für die Nutzung des Turnsaals, sondern auch für die Bereitstellung des Nöst-, Kimst- und Vereinsraums. In diesen Tarifen sind Mieten für die Räumlichkeiten, technisches Equipment, Mitarbeiterkosten sowie Reinigungsleistungen enthalten.

Vereine aus der Gemeinde St. Marien erhalten bei Kulturveranstaltungen mit nur teilweise Erwerbszweck, wie beispielsweise Eintrittsgeldern oder freiwilligen Spenden, einen Abschlag von 50 % auf alle Kosten. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Personalkosten von diesem Abschlag ausgenommen sind.

Der Ermäßigungstarif für Vereine aus St. Marien widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

*Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.*

#### **Gemeindestraßen**

Das Gemeindegebiet umfasst ein 51 Kilometer langes Gemeindestraßennetz.

#### **Gebahrung**

Der Aufwand<sup>23</sup> betrug durchschnittlich 101.462 Euro jährlich. Umgelegt auf die Anzahl der Straßenkilometer errechnet sich daraus ein Aufwand von 1.971 Euro. Verglichen mit den Aufwendungen der Umlandgemeinden ist dieser Aufwand niedrig.

Die höchsten Auszahlungen entfielen mit 62 % (66.400 Euro) auf die Vergütung von Bauhofleistungen, mit 13 % (14.400 Euro) auf Entgelte für sonstige Leistungen und mit 10 % (11.100 Euro) auf Instandhaltungen.

---

<sup>23</sup> Auszahlungen exkl. Tilgungen und Zuführungen, Einzahlungen exkl. Interessentenbeiträge

Unter den sonstigen Leistungen sind jährlich ua. höhere Auszahlungen von 7.000 Euro bis 8.000 Euro für Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt enthalten, welcher bei Arbeiten durch den Bauhof anfällt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der §§ 35 und 91 der Straßenverkehrsordnung 1960 verwiesen.

*Sollten Grün- und Strauchschnitte auf Privatgründen zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen notwendig sein, so sind die Besitzer dazu zu verpflichten, die Beeinträchtigungen zu beseitigen.*

Außerdem trifft die Verpflichtung der Gemeinde für das Mähen von Böschungen nur auf Grundstücke zu, die im Eigentum der Gemeinde stehen.

*Der Gemeinde wird empfohlen, auf eigenen Grundstücken eine möglichst pflegeleichte Bepflanzung zu verwenden.*

Die Einzahlungen beschränkten sich im Wesentlichen auf die Weiterleitung von Strafgeldern für Übertretungen auf Gemeindestraßen. Diese betragen durchschnittlich 5.632 Euro. Auffällig ist dabei, dass die Einzahlungen daraus im Vergleich zu 5 Umlandgemeinden deutlich geringer waren. Ergänzend dazu wird festgestellt, dass Verkehrsüberwachungen nicht in die Zuständigkeit einer Gemeinde fallen und sie damit auch keinen Einfluss auf deren Häufigkeit hat.

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Mit einer Umwidmung von Privatgrund in Bauland ist die Errichtung einer Infrastruktur (Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Straßenbau, Straßenbeleuchtung etc.) verbunden. Wenn die Kosten von der Gemeinde getragen werden, werden vertraglich Kostenbeteiligungen in Form von Infrastrukturkostenbeiträgen durch den Grundeigentümer vereinbart.

In den Jahren 2021 und 2022 waren Einzahlungen aus diesem Titel in Höhe von insgesamt 1.026.572 Euro zu verzeichnen.

Die Verbuchungen der Einzahlungen erfolgten zweckzugeordnet auf den verschiedenen Kostenstellen.

Teilweise wurden auch vertragliche Vereinbarungen zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde abgeschlossen, in denen der Grundbesitzer selbst auf eigene Kosten die notwendige Infrastruktur errichtet. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags.

### **Förderungen**

#### **Gewerbeförderungen**

Die Gemeinde fördert Investitionen von Gewerbebetrieben, die entweder der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen oder der Verbesserung der Wirtschaftsstrukturen in St. Marien dienen.

Gefördert werden Neugründungen von Nahversorgungsunternehmen, die Ansiedlung neuer Betriebe sowie zusätzliche Arbeitsplätze bereits bestehender Betriebe.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % von den der Gemeinde zustehenden Kommunalsteuererträgen auf die Dauer von maximal 3 Jahren.

Förderwerber haben bei Zuerkennung einer Förderung die Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln zur Kenntnis zu nehmen.

In den Förderrichtlinien ist keine Bestimmung enthalten, welche die Gewährung einer Förderung von einer Mindestbetriebsdauer der geförderten Maßnahme im Gemeindegebiet abhängig macht.

*Es wird empfohlen, mit der Gewährung einer Förderung auch eine zeitliche Dauer der geförderten Maßnahmen zu definieren. Gleichzeitig sollte sich bei einer Unterschreitung dieser Dauer die Gemeinde eine Rückzahlung der Förderung zusichern lassen.*

### **Diverse Förderungen**

Der Gemeindevorstand hat im überprüften Zeitraum diverse Förderungen beschlossen.

Diese bestanden ua. in einer Erlassung von Mieten und Kostenbeiträgen zum Kindergartentransport während der Corona-Pandemie.

Ebenso wurde ein Beschluss über temporäre Ausnahmen bei personenabhängigen Kanalbenutzungsgebühren für ukrainische Flüchtlinge und für 24-Stunden-Pflegekräfte beschlossen.

Die Verbuchung der Förderungen erfolgte in Form einer „Rotabsetzung“.

Gemäß § 13 Abs. 2 VRV 2015 hat die Verrechnung in voller Höhe vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Verrechnung oder Saldierung zu erfolgen. Absetzungen sind nur zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze für Mittelverwendungen und -aufbringungen handelt und der Rückersatz in demselben Finanzjahr wie die dazugehörige Mittelaufbringung oder Mittelverwendung erfolgt.

*Förderungen in Form von Ermäßigungen, der Erlassung von Mieten etc. fallen nicht unter die Bestimmungen der Absetzbarkeit und sind in Zukunft sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig (als Förderung) darzustellen.*

### **Raumordnung – Planungskosten**

In der Gemeinde fielen in den Jahren 2021 und 2022 Auszahlungen in Höhe von insgesamt 45.810 Euro für raumplanerische Tätigkeiten an.

Einnahmenseitig waren keine Kostenersätze von Privaten zu verzeichnen, da eine Direktverrechnung des Ziviltechnikers mit den Grundstückseigentümern erfolgte.

### **Gastschulbeiträge Mittelschule**

In der Gemeinde St. Marien befindet sich keine Mittelschule. Die Gemeinde entrichtete jährlich Gastschulbeiträge für Kinder aus der Gemeinde.

Die Zahlungen für Gastschulbeiträge im Bereich der Mittelschule betragen durchschnittlich 134.840 Euro pro Jahr in den Jahren 2020 bis 2022.

Die Gemeinde St. Marien entrichtete Gastbeiträge an Privatschulen.

Die Regelung bezüglich der Entrichtung von Gastschulbeiträgen, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgeht, wird bereits seit mehreren Jahren praktiziert. Der Gemeinderat beschloss am 15. September 2011, einen Höchstbetrag in Höhe von 700 Euro pro Jahr an Privatschulen zu entrichten.

Es erfolgte eine Prüfung der Schulabrechnungen der Jahre 2020 bis 2023.

Die Überprüfung der Schulabrechnungen ergab, dass in einigen Abrechnungen auch Verwaltungskostenpauschalen, Mietzinse für Mobilien, Globalbudgets, anteilige Kosten für die Nutzung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen sowie erhebliche und textlich nicht

eindeutig zugeordnete "Entgelte für sonstige Leistungen" enthalten waren. Diese konnten keine klare Verbindung zum aktuellen Schulerhaltungsaufwand herstellen.

Der laufende Schulerhaltungsaufwand, der zur Berechnung der Kopfquote für die Ermittlung des Gastschulbeitrags heranzuziehen ist, ist im § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) definiert. Ergänzend dazu hat die Aufsichtsbehörde in diversen Schreiben Konkretisierungen und Erläuterungen bekannt gegeben<sup>24</sup>.

*Die Gemeinde sollte darauf hinwirken, dass nur die laufenden Schulerhaltungskosten berücksichtigt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 POG 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.*

### **Volksschule**

In der Gemeinde St. Marien befinden sich 2 Volksschulen. Deren Gebarung (exkl. Gastschulbeiträge und Operating Leasing) schloss mit Gesamtabgängen zwischen 255.186 Euro und 347.524 Euro ab (Beträge in Euro):

<b>Volksschule</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>NVA 2023</b>
St. Marien	-194.464	-282.800	-205.737	-228.400
Weichstetten	-60.722	-64.724	-73.549	-85.200
<b>Gesamt</b>	<b>-255.186</b>	<b>-347.524</b>	<b>-279.287</b>	<b>-313.600</b>

### **Volksschule St. Marien**

Im Jahr 2022 entfielen die höchsten Auszahlungen mit 54 % auf Personalkosten, gefolgt von Betriebskosten mit einem Anteil von 18 %. Des Weiteren entfielen 23 % der Auszahlungen auf die Bereiche Energiebezüge, Ankauf von Schreibmaterial, Vergütungen an den Bauhof und weitere sonstige Leistungen. Einnahmenseitig nahm die Gemeinde 2.865 Euro (exkl. Gastschulbeiträge) ein.

Umgelegt auf die Schülerzahl<sup>25</sup> bedeutet dies im Jahr 2022 einen Abgang von 1.210 Euro je Schüler.

Der Wert je Schüler bewegt sich auf vergleichsweise hohem Niveau.

*Es wird empfohlen, die Gebarung auf Potenziale für Ausgabenreduzierungen und Einnahmenerhöhungen eingehend zu analysieren.*

Im betrachteten Prüfungszeitraum ergaben sich Gesamtauszahlungen für Gastschulbeiträge in Höhe von 21.037 Euro, während die Einzahlungen konträr dazu die Summe von 19.168 Euro aufwiesen.

*Die Zustimmung zur Übernahme von Gastschulbeiträgen für den Volksschulbesuch von Kindern aus St. Marien in anderen Gemeinden außerhalb des Schulsprengels St. Marien sollte nur in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen erfolgen.*

### **Volksschule Weichstetten**

Im Jahr 2022 machten die Personalkosten den Hauptanteil der Gesamtausgaben aus, nämlich 45 %. Anschließend folgten die Betriebskosten mit einem Anteil von 17 %, gefolgt von Mietzahlungen, die 13 % der Ausgaben ausmachten. Die restlichen Kosten entfielen auf Zahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter, Druckwerke, Schreibmaterial und weitere sonstige Leistungen. Einnahmenseitig nahm die Gemeinde 2.227 Euro (exkl. Gastschulbeiträge) ein.

<sup>24</sup> Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18.7.2005, IKD(Gem)-310002/336-2009-Wa vom 16.7.2009

<sup>25</sup> 2022/2023:170 SchülerInnen

Im betrachteten Prüfungszeitraum ergaben sich Einzahlungen aus Gastschulbeiträgen in Höhe von 13.612 Euro. Ausgabenseitig verzeichnete die Gemeinde keine Auszahlungen für Gastschulbeiträge.

Umgelegt auf die Schülerzahl<sup>26</sup> bedeutet dies im Jahr 2022 einen Abgang von 981 Euro je Schüler.

Der Wert je Schüler bewegte sich im Rahmen.

### **Energiebezüge**

Die Auszahlungen im Bereich der Energiebezüge beliefen sich in den Jahren 2020 und 2021 auf durchschnittlich 58.533 Euro. Im Jahr 2022 stiegen diese Kosten um 31 % (76.043 Euro) an. Dies ist auf die Entwicklung im Strom und Gasbereich zurückzuführen. Die Gemeinde präliminierte für das Jahr 2023 Kosten in Höhe von 84.200 Euro.

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Stromliefervertrag vom 10. September 2021 vor. Der Vertrag beinhaltet einen Arbeitspreis von 7,99 Cent/kWh sowie einen monatlichen pauschalen Grundpreis von 2,50 Euro pro Zählpunkt.

Mit dem Energieanbieter für Gas besteht eine bis 31. Dezember 2024 befristete Fixpreisvereinbarung. Der Energiearbeitspreis betrug zum Prüfungszeitpunkt 3,50 Cent/kWh sowie einen monatlichen pauschalen Grundpreis von 2,50 Euro pro Zählpunkt.

Die Herausforderungen auf dem Strommarkt erfordern eine Verringerung des Stromverbrauchs von energieintensiven Einrichtungen. Eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung von Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftlichkeit. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, den Strommarkt und die Preisentwicklung sorgfältig zu beobachten, um Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

Auf dem Konto "600000" verbuchte die Gemeinde sowohl die Kosten für Strom als auch für Gas.

*Empfohlen wird, die Verbuchung der Kosten für Gas auf einem separaten Unterkonto "600100" vorzunehmen, um die Werte daraus besser analysieren zu können. Dies ermöglicht eine genauere Überwachung der Gasausgaben und eine bessere Bewertung der Kostenstruktur durch die Energieversorgung.*

### **Versicherungen**

Die Versicherungskosten im Gemeindehaushalt erhöhten sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 5 % (998 Euro). Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum 2021 und 2022 durchschnittlich 21.547 Euro pro Jahr. Die höchsten Auszahlungen verursachten die Prämien für das Gemeindeamt, den Bauhof und die Feuerwehr. Die Versicherungskosten lagen bei 4,41 Euro je Einwohner<sup>27</sup> und damit im Gemeindevergleich auf durchschnittlichem Niveau.

Die Gemeinde präliminierte Auszahlungen für das Jahr 2023 in Höhe von 23.100 Euro, was einem Anstieg der Kosten um 7 % im Vergleich zum Jahr 2022 entspricht.

Die höchste Jahresprämie unter den Versicherungspolizzen entfiel im Prüfungszeitraum auf die Amtshaftpflicht. Die Jahresprämie dafür belief sich im Jahr 2023 auf 6.200 Euro.

---

<sup>26</sup> 2022/2023:75 SchülerInnen

<sup>27</sup> Volkszahl laut ZMR am 31.10.2020

Der Großteil der Versicherungen umfasste KFZ-Haftpflicht, Kasko, Insassenunfall sowie Deckungen für Feuer, Sturm, Leitungswasserschäden und Einbruch.

Neben den Gemeindeversicherungen hat auch die „GIVE“ Versicherungen für Gebäude abgeschlossen. Die durchschnittlichen Prämienleistungen betragen im Zeitraum 2020 bis 2022 durchschnittlich 10.302 Euro jährlich.

Die Versicherungen bestehen bei einem einzigen Versicherungsunternehmen. Eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen unabhängigen Versicherungsberater fand im Prüfungszeitraum nicht statt.

*Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.*

### **Instandhaltungen**

Die über den Gemeindehaushalt abgewickelten Auszahlungen für Instandhaltungen gliederten sich im überprüften Zeitraum wie folgt (Beträge in Euro):

<b>Instandhaltungen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Durchschnitt</b>	<b>Prozentanteil</b>
Straßenbauten	11.207	17.217	41.321	23.248	37,61
Fahrzeuge	23.018	16.543	16.266	18.609	30,11
Grundstückseinrichtungen	880	9.778	15.935	8.864	14,34
Maschinen und Anlagen	3.987	5.114	5.714	4.938	7,99
Gebäude	2.617	983	4.506	2.702	4,37
Wasser/Kanalanlagen	2.705	2.526	0	1.744	2,82
Sonstige Anlagen	1.547	2.168	1.390	1.702	2,75
<b>Gesamt</b>	<b>45.961</b>	<b>54.329</b>	<b>85.133</b>	<b>61.808</b>	<b>100</b>

Es muss in diesem Zusammenhang noch berücksichtigt werden, dass zusätzlich über die Buchhaltung der „GIVE“ Instandhaltungsmaßnahmen abgewickelt wurden, die durchschnittlich 88.088 Euro jährlich betragen.

### **Mietzinse**

Die Auszahlungen im Bereich der Mietzinsen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 103.781 Euro. Die Gemeinde geht davon aus, dass diese im Jahr 2023 um 12 % auf 119.500 Euro ansteigen werden. Die signifikantesten Auszahlungen im Jahr 2022 betrafen die Zahlungen für das Feuerwehrhaus mit einem Anteil von 60 % (64.000 Euro). Auf Empfehlung des Landes mietete die Gemeinde für die Feuerwehr St. Marien Räumlichkeiten in einem Vierkanthof. Die restlichen Mietzinszahlungen verteilten sich wie folgt: 12 % (13.320 Euro) entfielen auf die Sportplätze, 9 % (9.088 Euro) auf die Tagesheimstätten, 6 % (5.998 Euro) auf die Bauhöfe sowie 14 % (14.700 Euro) auf weitere Gebäude.

Im Prüfungszeitraum tätigte die Gemeinde Zahlungen für Mieten an die „GIVE“ St. Marien in Höhe von insgesamt 320.198 Euro. Dies wird im Kapitel „GIVE“ detailliert erläutert.

### **Ansatz 991**

Unter dem Ansatz „991 – Rückersätze“ verbuchte die Gemeinde Einzahlungen aus Rückersätzen.

Dieser Unterabschnitt „Ansatz – 991“ entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr.

*Die Rückersätze sollten funktional zugeordnet werden.*

**Ansatz 214**

Die Gemeinde hat die Gastschulbeiträge für die Polytechnischen Schulen unter dem Ansatz „212 – Mittelschulen“ verbucht.

Diese Kontierung entspricht jedoch nicht den Vorgaben der VRV 2015.

*Hinkünftig sind der in der VRV 2015 geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung bei der Verbuchung von Geschäftsfällen zu beachten. Der Ansatz „214 – Polytechnische Schulen“ sollte verwendet werden.*

**Vorsteuerabzug**

Laut Auskunft der Gemeinde macht sie Gebrauch vom anteiligen Vorsteuerabzug in folgenden Bereichen: Verwaltung (15 %), EDV (20 %) und beim Bauhof (10 %).

## Gemeindevertretung

### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss trat im Zeitraum 2022 und 2023 zu jeweils 5 Sitzungen zusammen

Der Prüfungsausschuss hat die gesetzlich vorgegebene Mindestanzahl an Sitzungen eingehalten.

### Aufwandsentschädigungen

Der Gemeinderat hat eine Aufwandsentschädigung für die 5 Mitglieder des Gemeindevorstands für die Besorgung wichtiger Aufgaben in einer Höhe von 7,5 % des Bezugs des Bürgermeisters beschlossen.

Damit erfüllt die Gemeinde die gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen, die eine maximale Höhe von 25 % vorsehen.

Die Besorgung der wichtigen Aufgaben ist in 6 Geschäftsbereiche gegliedert, welche von den Gemeindevorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

Aufwandsentschädigungen gemäß § 34 Oö. Gemeindeordnung werden ex lege an die Vizebürgermeisterin in Höhe von 21 % und an die 4 Fraktionsobleute in Höhe von jeweils 12 % des Bezugs des Bürgermeisters ausbezahlt.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab eine verordnungskonforme Auszahlung.

### Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) stehen der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Mittel zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben (Verfügungsmittel) und Mittel für die Vertretung nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen (Repräsentationsausgaben) zur Verfügung.

Wie aus nachstehender Aufstellung ersichtlich ist, lag keine Überschreitung der rechtlich vorgegebenen Rahmen sowie der Rahmen lt. den beschlossenen Voranschlägen vor (Beträge in Euro):

	2020	2021	2022
Auszahlungen lfd. Geschäftstätigkeit (VA)	11.422.200	10.812.600	10.824.500
<b>Verfügungsmittel</b>			
mögliche Höchstgrenze lt. Oö. GHO	34.267	32.438	32.474
Höchstgrenze lt. VA	26.500	26.500	31.000
getätigte Auszahlungen	18.150	26.230	25.272
Inanspruchnahme in %	68	99	82
<b>Repräsentationsausgaben</b>			
mögliche Höchstgrenze lt. Oö. GHO	17.133	16.219	16.237
Höchstgrenze lt. VA	13.000	13.000	15.500
getätigte Auszahlungen	3.613	5.370	3.939
Inanspruchnahme in %	28	41	25

Die Repräsentationsausgaben beinhalten den Ankauf von Lebensmitteln, Bewirtungen uä. In den Verfügungsmitteln sind im Jahr 2020 ua. Zuschüsse für die Bibliothek und die Aufbahrungshalle (2.800 Euro), Sponsorgelder für einen Sportverein (3.000 Euro) und Zuschüsse für eine Pfarrhofsanierung (2.000 Euro) enthalten. In den Jahren 2021 sind ebenfalls Zuschüsse für die Bibliothek und die Aufbahrungshalle (3.000 Euro) enthalten. Außerdem wurde der Ankauf einer neuen Tracht eines Musikvereins mit 3.000 Euro bezuschusst.

Im Jahr 2022 finanzierte die Gemeinde aus den Verfügungsmitteln Subventionen für einen Rasentraktor (5.000 Euro), Zuschüsse für ein Pilotprojekt zum Breitband/Richtfunk (2.000 Euro) sowie ein Sponsoring eines Sportvereins (2.000 Euro).

Verfügungsmittel sind solche Mittel, die dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Beispielhaft werden dazu Spendengelder, Trinkgelder, Ehrenkarten, Bewirtungen interner Art genannt.

Für die im Rahmen der Verfügungsmittel der Jahre 2020 bis 2022 getätigten Auszahlungen wären in den Voranschlägen Ausgabenansätze zur Verfügung gestanden (zB Sport- und Kulturförderungen, Zuschüsse an die Bibliothek oder die Aufbahrungshalle etc.).

Außerdem wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro gemäß § 56 Abs. 2 Z 3 einer Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand bedürfen. Darüber hinaus fällt die Gewährung derartiger Zuwendungen und Förderungen in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

Schließlich wird noch darauf verwiesen, dass die Höhe der freiwilligen Auszahlungen ohne Sachzwang (zB Förderungen, Subventionen) ein Kriterium für die Gewährung von Härteausgleichsmitteln ist.

*Die Gemeinde hat in Zukunft auf eine dementsprechende Zuordnung und Beschlussfassung zu achten.*

### **Weihnachtszuwendungen**

Im Jahr 2022 verausgabte die Gemeinde für Weihnachtszuwendungen in Form von Essenseinladungen an Bedienstete und Zuschüssen insgesamt 5.000 Euro.

Der Betrag wurde auf mehrere Bereiche und Kostenstellen aufgeteilt. Vorwiegend betraf dies Bereiche, in denen Bedienstete der Gemeinde tätig sind (Verwaltung, Schulen, Kindergärten, Krabbelstuben, Horte und Bauhof). Ein kleiner Teil wurde den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters zugeordnet.

Gemäß § 12 Abs. 8 Oö. Gemeindehaushaltsordnung dürfen für den gleichen Einzelzweck Mittelverwendungen nicht zu Lasten verschiedener Voranschlagsstellen geleistet werden.

*Derartige Zuwendungen sind in einer Summe zu verrechnen und zählen zu den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters.*

## Investitionen

Bei den im überprüften Zeitraum abgewickelten 23 Vorhaben handelte es sich um

- Feuerwehrprojekte (Ankauf TLF-2000, Zeughaus Weichstetten),
- die Digitalisierung der Volksschule,
- die Errichtung einer zusätzlichen Krabbelgruppe,
- den Ankauf von Bauhoffahrzeugen (Elektrofahrzeug, 2 Traktoren),
- Straßenbauten auf Gemeindestraßen und Güterwege,
- die Errichtung von Infrastruktur auf 10 baulandgewidmeten Grundstücken,
- die Errichtung eines Rückhaltebeckens
- die Neugestaltung eines Spiel- und Skaterplatzes und
- die Errichtung einer Park & Ride Anlage.
- 

Zum Teil waren zum Prüfzeitpunkt die Vorhaben bereits abgeschlossen, zum Teil waren noch Arbeiten ausständig.

Den Einzahlungen in Höhe von 4.720.545 Euro standen Auszahlungen in Höhe von 3.931.132 Euro gegenüber, sodass am Ende des Jahres 2022 ein Überschuss in Höhe von 789.414 Euro resultierte.

Die gegenüber den Auszahlungen höheren Einzahlungen resultieren aus Infrastrukturkostenbeiträgen, deren Einhebung für die Errichtung von Infrastrukturen auf Bauland bereits erfolgte, die in Folge des Baufortschritts jedoch noch nicht zweckentsprechend verwendet werden konnten.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ beträgt die Förderquote aus dem Projektfonds 66 %. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt 75.000 Euro, Straßenbaumittel in Höhe von 25.000 Euro jährlich werden gewährt.

Die Einzahlungen setzten sich zu

- 40,75 % (1.451.600 Euro) aus Bedarfszuweisungsmitteln des Landes,
- 39,20 % (1.850.600 Euro) aus Infrastrukturkostenbeiträgen<sup>28</sup>,
- 13,71 % aus Zahlungen des Bundes<sup>29</sup>,
- 6,44 % (304.000 Euro) aus Eigenanteilen der Gemeinde<sup>30</sup>,
- 3,17 % (149.500 Euro) aus Landeszuschüssen,
- 2,54 % (119.700 Euro) aus Zuschüssen des Landesfeuerwehrkommandos OÖ,
- 2,24 % (105.800 Euro) aus Darlehensmitteln
- 1,95 % (92.200 Euro) aus sonstigen Einnahmen

zusammen.

### Feststellungen zu den einzelnen Vorhaben

Zu Überschreitungen gegenüber den aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplänen ist es beim Ankauf eines Feuerwehrfahrzeugs TLF 2000 um 55.989 Euro und beim Ankauf eines Traktors um 9.366 Euro gekommen. Die Vergabe der Fahrzeuge erfolgte über die Bundesbeschaffung GmbH.

Die Mehrkosten der Fahrzeuge finanzierte die Gemeinde über die Verkaufserlöse der Altfahrzeuge. An den Mehrkosten des Feuerwehrfahrzeugs beteiligte sich die Feuerwehr mit einem Beitrag in Höhe von 34.771 Euro, außerdem erfolgte eine Aufstockung des Landeszuschusses um 6.038 Euro.

---

<sup>28</sup> Aus Vorjahren übernommene Infrastrukturkostenbeiträge iHv. 709.636 Euro inklusive

<sup>29</sup> Vorrangig Mittel nach dem kommunalen Investitionsprogramm (KIP)

<sup>30</sup> Verkaufserlöse 27.500 Euro, Rücklagenentnahmen 276.500 Euro

# GIVE St. Marien und Co KG („GIVE“)

## Allgemeines

Die „Gemeinschaft für Infrastrukturverwaltung und –errichtung der Gemeinde St. Marien & Co KG“ („GIVE“) wurde von der Gemeinde St. Marien mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2005 gegründet. Kommanditist ist die Gemeinde St. Marien mit einem Anteil von 1.000 Euro.

Die „GIVE“ hat sich zum Zweck der geordneten Infrastrukturentwicklung der Gemeinde St. Marien auf den Erwerb, die Verwaltung und Verwertung von Liegenschaften, Gebäuden sowie sonstigen Bauwerken spezialisiert. Dies umfasst den Ankauf von Grundstücken, Gebäuden, Baurechten, Dienstbarkeiten und anderen Nutzungsrechten von der Gemeinde St. Marien oder Dritten. Neben der Neuerrichtung, Sanierung, Umbau und Erweiterung von Bauwerken liegt ein Schwerpunkt auf der Erhaltung, Nutzung, Verwaltung und Verwertung der erworbenen Immobilien, einschließlich Vermietung und Verpachtung.

Im Jahr 2022 führte die „GIVE“ kontinuierlich Instandhaltungsmaßnahmen durch und tätigte darüber hinaus Investitionen in verschiedene Bereiche. Dazu gehörten Grundstückskäufe, der Erweiterungsbau einer Krabbelgruppe sowie der Bau eines Zeughauses.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau umfasste die Buchhaltung der „GIVE“ folgende Gebarungsfälle:

- Gemeindeamtsgebäude
- Bauhofgebäude inklusive Garagen
- Altes Feuerwehrhaus Weichstetten
- Feuerwehrhaus Weichstetten
- Löschwasserbehälter Feuerwehr Weichstetten
- Volksschule Weichstetten
- Kindergarten Weichstetten
- Krabbelstube Weichstetten
- Ehemaliges Feuerwehrhaus St. Marien
- Leichenhalle St. Marien
- Bildungshaus St. Marien
- Kindergarten St. Marien
- Betreutes Wohnen
- Kindergarten Nöstlbach
- Freizeitanlage Nöstlbach (Grundstück)

Daneben sind in die „GIVE“ Grundstücke<sup>31</sup> eingebracht, werden Schuldendienste für Darlehen der „GIVE“ (zB Akustikverbesserung in den Volksschulen St. Marien und Weichstetten, Sanierungsarbeiten in Schulen und im Kindergarten), Anmietungen von Räumlichkeiten (Tagesheimstätte, Lager Museumsverein) und der laufende Geschäftsaufwand abgewickelt.

## Gebarung

Zum Abschluss des Geschäftsjahres 2022 wies das Anlagevermögen der „GIVE“ einen Wert von 12.998.620 Euro auf. Die durchschnittlichen jährlichen Abschreibungen beliefen sich auf 340.505 Euro.

Im Finanzierungshaushalt schlossen die Gebarungen in der „GIVE“ in den Jahren 2020 und 2022 mit positiven Ergebnissen ab, im Jahr 2021 mit einem negativen Ergebnis:

---

<sup>31</sup> Grundstücke mit Wasserbehältern und Pumpwerken, RHB Weichstetten, RHB Baufeld

	2020	2021	2022
Einzahlungen	1.588.010	1.102.669	988.564
Auszahlungen	1.031.051	1.765.024	684.000
Saldo	2.619.061	2.867.693	1.672.564
laufende Gebarung Saldo	50.896	-38.922	48.678
investive Gebarung Saldo	506.063	-623.434	255.886
<b>Gesamt</b>	<b>556.959</b>	<b>-662.356</b>	<b>304.564</b>

Der Voranschlag 2023 wurde bei Auszahlungen und Einzahlungen in Höhe von jeweils 497.300 Euro ausgeglichen erstellt.

<b>Einzahlungen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Durchschnitt</b>	<b>Anteil</b>
	<b>Beträge in Euro</b>				<b>in Prozent</b>
Kapitaltransfers	187.400	54.485	49.920	97.268	7,93
Beteiligungen	1.027.052	443.177	512.097	660.775	53,88
Darlehen	0	300.000	0	100.000	8,15
Mieten	109.621	104.961	97.437	104.006	8,48
Betriebskostenersätze	104.249	110.071	110.571	108.297	8,83
Sonstige Einnahmen	976	812	152	647	0,05
Transferzahlungen von der Gemeinde	140.945	88.954	168.124	132.675	10,82
Zinserträge	162	209	30	134	0,01
Verkaufserlöse	17.600	0	50.233	22.611	1,84
<b>Gesamt</b>	<b>1.588.004</b>	<b>1.102.669</b>	<b>988.564</b>	<b>1.226.412</b>	<b>100,00</b>

Mehr als die Hälfte der Einzahlungen entfiel auf Beteiligungen. Dabei handelte es sich um die Weiterleitung von Bedarfszuweisungsmitteln, Landeszuschüssen, Mitteln nach dem Kommunalen Investitionsgesetz (KIG) sowie Zuschüsse und Eigenanteile der Gemeinde.

Die Einzahlungen wurden neben den Liquiditätszuschüssen in der Gemeindebuchhaltung zum Großteil über den Haushaltsansatz 914 und den Haushaltskonten 781000 und 786000 weitergeleitet:

<b>Ansatz</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
		<b>Beträge in Euro</b>		
914000	Vergütung Bauhof			1.016
	Liquiditätszuschuss 2019	40.245		
	Liquiditätszuschuss 2020	100.700	-17.746	
	Liquiditätszuschuss 2021		106.700	49.424
	Liquiditätszuschuss 2022			118.700
	<b>Summe 1</b>	<b>140.945</b>	<b>88.954</b>	<b>169.140</b>
914090	Aufstockung Kindergarten St. Marien, BZ, LZ	187.400	51.100	
	Feuerwehrzeughaus Weichstetten, BZ, KIG-Mittel, Eigenanteile, Rücklagen	861.552	129.333	318.828
	Zuschuss Kastenwagen		11.668	-1
	<b>Saldo 2</b>	<b>1.048.952</b>	<b>192.101</b>	<b>318.827</b>
	<b>Saldo Gesamt</b>	<b>1.189.897</b>	<b>281.055</b>	<b>487.968</b>

Zum Teil verwendete die Gemeinde noch andere Haushaltsstellen:

	<b>Betrag</b>	<b>Verwendungszweck</b>	<b>Haushaltsstelle</b>
<b>2020</b>	15.500	KIG Mittel Löschwasserbehälter	1/163300/768000
	25.000	BZ Sonderzuschuss Krabbelstube Weichstetten	1/240810/786000
	125.000	KIG Mittel Zubau Krabbelstube Weichstetten	1/240810/768000
<b>2021</b>	11.667	Zuschuss Kastenwagen Vivaro	1/163300/786000
	9.360	Eigenanteil Kinderbetreuung Weichstetten	1/240810/786000
	155.000	LZ Zubau Krabbelstube Weichstetten	1/240810/786000
	39.519	Anteil Grundkauf Zubau Kinderbetreuung Weichstetten	1/240810/786000
	33.600	BZ Grundkauf Zubau Kinderbetreuung Weichstetten	1/240810/786000
<b>2022</b>	35.017	Zuschüsse aus Gebührenüberschüssen	1/850000/775000
	54.750	Zuschuss Grundstück	1/619026/775000
	3.200	Eigenanteil Kinderbetreuung Weichstetten	1/240810/786000
	36.500	LZ Zubau Krabbelstube Weichstetten	1/240810/786000
	30.200	BZ Zubau Krabbelstube Weichstetten	1/240810/786000
	33.600	BZ Grundkauf Krabbelstube Weichstetten	1/240810/786000

Lt. Kontierungsleitfaden sollte eine Verbuchung der Liquiditätszuschüsse der Gemeinde an eine „Gemeinde-KG“ unter der Haushaltsstelle 1/914xxx/755xxx erfolgen.

Gesellschafterzuschüsse, BZ, LZ sowie die Verrechnung von Bauhofleistungen sollten unter dem jeweiligen investiven Einzelvorhaben als Kapitaltransferzahlungen unter dem Haushaltskonto 775000 bzw. 775200 verrechnet werden.

*Die Gemeinde sollte sämtliche Zahlungen unter den angegebenen Haushaltsstellen darstellen. Einer korrekten und nachvollziehbaren Darstellung kommt gerade auch im Hinblick auf eine Überprüfbarkeit der Daten bei einem fehlenden Ausgleich der laufenden Geschäftstätigkeit in der Gemeindebuchhaltung und der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds große Bedeutung zu.*

### **Liquiditätszuschüsse**

Die Gemeinde schießt jährlich einen pauschalen Zuschuss lt. Voranschlag der „GIVE“ zu. Am Ende des Jahres ermittelt die Geschäftsleitung den tatsächlichen Zuschussbedarf an Hand der Erträge und Aufwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit im Ergebnishaushalt. Außerdem werden bei der Bedarfsberechnung Darlehenszahlungen und Investitionen, die über die laufende Gebarung abgewickelt werden, mitberücksichtigt.

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
	<b>Beträge in Euro</b>		
Liquiditätszuschüsse	82.954	156.124	115.543

<b>Auszahlungen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>Durchschnitt</b>	<b>Anteil in Prozent</b>
	<b>Beträge in Euro</b>				
Investitionen	725.989	1.421.095	356.130	834.405	71,94
Schuldendienste	140.187	140.473	130.086	136.915	11,81
Geringw. Wirtschaftsgüter	2.103	5.506	5.955	4.522	0,39
Laufender Betriebsaufwand	30.570	41.472	45.554	39.199	3,38
Instandhaltung	78.265	97.912	88.062	88.080	7,59
Miete und Pacht	10.255	10.532	10.645	10.477	0,90
Öffentliche Abgaben	8.348	8.737	8.423	8.503	0,73
Benützungsgebühren	29.233	30.013	32.098	30.448	2,63
Sonstige Ausgaben	6.101	9.283	6.355	7.247	0,62
<b>Gesamt</b>	<b>1.031.051</b>	<b>1.765.024</b>	<b>683.309</b>	<b>1.159.794</b>	<b>100,00</b>

Der höchste Anteil an Auszahlungen entfiel auf Investitionen.

Die Schuldendienste waren mit 11,81 % beteiligt. Die Gemeinde nahm zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau mehrere Darlehen in Anspruch:

<b>Verwendungszweck</b>	<b>Darlehenslaufzeit</b>		<b>Stand Ende 2022</b>
	<b>in Jahren</b>	<b>bis</b>	<b>in Euro</b>
Grundkauf FF Weichstetten	34	31.12.2052	78.732
Akustikverbesserung	19	31.12.2037	24.569
Musikheim	13	31.12.2023	9.206
Kindergarten St. Marien	24	31.12.2043	264.722
Grundkauf Sportplatzstraße 1	34	31.12.2056	292.847
Grundkauf RHB Weichstetten	14	30.09.2030	16.387
Freizeitanlage Nöstlbach	20	30.06.2035	183.276
Musikheim	20	30.09.2030	38.571
Altes FW-Haus St. Marien	25	30.09.2024	12.605
Kindergarten Weichstetten	35	31.12.2037	345.807
Sanierungen in Schulen und Kindergärten	35	31.03.2033	22.501
Bildungshaus	34	31.12.2035	338.498
Betreutes Wohnen	25	31.03.2033	74.254
		<b>Gesamt</b>	<b>1.701.974</b>

### Schuldendienst

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
	<b>Beträge in Euro</b>		
Tilgung	126.594	127.510	112.556
Zinsen	13.593	12.963	17.529
Schuldendienst	140.187	140.473	130.086

Die jährlichen Schuldendienste waren damit Hauptursache für den Bedarf eines Liquiditätszuschusses der Gemeinde.

Bei 2 Darlehen wurde eine Fixverzinsung von 1 % vereinbart, die restlichen Darlehen sind variabel mit Bindungen an den Euribor mit Zuschlägen zwischen 0,125 % und 0,79 % verzinst.

Die sehr langen Darlehenslaufzeiten bewirken hochgerechnet auf die gesamte Laufzeit einen hohen Zinsendienst, erhöhen das Risiko bei Zinsschwankungen und machen den Bedarf von Liquiditätszuschüssen der Gemeinde an die „GIVE“ auf längere Zeit notwendig.

### **Instandhaltungen**

Zur Einhaltung der gesetzlichen und genormten Instandhaltungs- und Überprüfungspflichten und deren Dokumentation wurde eine Facility-Management-Firma beauftragt. Die Leistungen sind in einem Wartungskatalog geregelt, der eine Vielzahl von Bereichen umfasst (Brandschutz, Elektro- und Heizungsanlagen, Klimaanlage- und Lüftungsanlagen, Mess-, Steuerungs- und Regelungstätigkeiten, Sanitäranlagen, Sicherheitsanlagen, mechanische Anlagen etc.).

Die Überprüfungen werden in regelmäßigen Intervallen vorgenommen, die zwischen 3 Monaten und 8 Jahren betragen.

Daneben gibt es Wartungsverträge für Heizungsanlagen in Gebäuden der „GIVE“.

Regelmäßige Pauschalzahlungen für Wartungsverträge im Zeitraum 2020 bis 2022 wurden jährlich in einer Höhe von durchschnittlich rund 28.700 Euro ermittelt.

### **Geldverkehr**

Die „GIVE“ verbuchte im Zeitraum 2020 bis 2022 Einzahlungen aus Haben-Zinsen in Höhe von 30 bis 209 Euro jährlich. Die Überschüsse, woraus die „GIVE“ Zinsen erhielt, resultierten aus der Überweisung des budgetierten Liquiditätszuschusses von der Gemeinde an die „GIVE“. Demgegenüber entfielen im selben Zeitraum Soll-Zinsen in Höhe von 764 Euro bis 1.046 Euro an. Dafür sind nicht bedeckte Auszahlungen verantwortlich, die über ein Baukonto abgewickelt werden, das zur Vor- und Zwischenfinanzierung ausstehender Fördermittel verwendet wird.

Die Aufsichtsbehörde genehmigte die Übernahme der Bürgschaft für dieses mehrjährig verwendete Baukonto.

*Generell sollte die Notwendigkeit eines eigenen Baukontos geprüft werden. Sollte dieses vorhanden sein, so sind negative Bestände dieses Kontos mit positiven Beständen von anderen Konten der „GIVE“ auszugleichen. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, dass die Gemeinde der „GIVE“ noch nicht benötigte Rücklagenmittel (zB aus Wasser- und Kanalrücklagen) als „Innere Darlehen“ zur Verfügung stellt.*

Die „GIVE“ vermietet ihre Objekte zum Großteil an die Gemeinde. Es werden aber auch Räumlichkeiten anderweitig vermietet (Wohnungen, Praxen, Vereinsräumlichkeiten).

In Bezug auf die Einnahmenseite erhielt die „GIVE“ von der Gemeinde Mieteinnahmen sowohl für Immobilien als auch für Mobilien. Die Mieteinnahmen haben sich im überprüften Zeitraum von 109.621 Euro auf 97.437 Euro reduziert und wird im Jahr 2023 mit einer neuerlichen Reduktion auf 94.900 Euro gerechnet. Die Reduktionen sind ua. auch durch Nachverrechnungen, die im Jahr 2020 einmalig die Einnahmen erhöht haben, aber auch durch das Auslaufen von Mietverträgen entstanden.

Die Einzahlungen aus Betriebskostensätzen haben sich im Zeitraum 2020 bis 2022 von 104.249 Euro auf 110.571 Euro um 6 % gesteigert.

Vereinen wird für die Nutzung von Räumlichkeiten der „GIVE“ ein ermäßigter m<sup>2</sup>-Satz von 0,88 Euro verrechnet. Für die Vermietung von Wohnungs- und Geschäftsräumlichkeiten hebt die „GIVE“ m<sup>2</sup>-Sätze zwischen 2,78 Euro und 6,32 Euro ein.

In 2 Fällen werden Wohnräumlichkeiten auf Grund sozialer Umstände ohne Miete zur Verfügung gestellt.

*Die Höhe der Wohnungsmieten sollte sich grundsätzlich nach dem im Richtwertgesetz (RichtWG) bekannt gegebenen Richtwerten richten. Der Richtwertmietzins beträgt seit 01. April 2023 für das Bundesland Oberösterreich 7,23 Euro (netto). Die Vermietung von Räumlichkeiten ohne Wohnungszweck ist nicht an das Richtwertgesetz gebunden. Der Mietpreis sollte jedenfalls den für Wohnungen festgelegten Richtwert erreichen, kann aber auch höher sein und sollte sich an den wirtschaftlichen Gegebenheiten der „GIVE“ orientieren.*

Betriebskostensätze werden von allen Nutzern geleistet und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Die „GIVE“ hat der Gemeinde keine Verwaltungskostentangente verrechnet. Sie begründet dies mit einer Expertise eines Steuerberatungsunternehmens, wonach die Verrechnung einer Verwaltungskostenpauschale nach der Umsatzsteuerrichtlinie unterbleiben kann, wenn durch Einzahlungen aus der Verrechnung einer Verwaltungskostenpauschale nach dem Mietrechtsgesetz sämtliche Verwaltungskosten abgedeckt sind.

Externen Nutzern stellte die „GIVE“ die Verwaltungskostenpauschale entsprechend dem Mietrechtsgesetz (MRG) in Rechnung.

Gemäß § 22 MRG darf der Vermieter zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung des Hauses einen Betrag verrechnen.

*Die Gemeinde sollte regelmäßig prüfen und nachweisen, inwieweit mit den Einzahlungen aus der Verrechnung der Verwaltungskostenpauschale nach dem MRG tatsächlich alle Verwaltungsleistungen abgegolten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, sind zusätzlich dazu Verwaltungskosten nach der Umsatzsteuerrichtlinie zu verrechnen.*

## **Investive Gebarung**

### **Freizeitanlage Nöstlbach**

Die „GIVE“ hat für eine geplante Park&Ride-Anlage bei der Bundesbahn eine Liegenschaft und zusätzlich angrenzende, unbebaute Flächen über ein Darlehen angekauft. Da in weiterer Folge sich der Standort der Park&Ride-Anlage veränderte, errichtete die Gemeinde über ein Servitut auf dem Grund der „GIVE“ anstatt der Park&Ride-Anlage einen unbefestigten Parkplatz und eine Freizeitanlage.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen wurden vorgelegt und erforderliche Auskünfte erteilt.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 14. Oktober 2024 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter, der Finanzleiterin und eine Gemeindebedienstete der Gemeinde St. Marien die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Manfred Hageneder, PMM